Die Diskussion um eine Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung 1933-1935

Autor(en): Stadler, Peter

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse

d'histoire = Rivista storica svizzera

Band (Jahr): 19 (1969)

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-80617

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

DIE DISKUSSION UM EINE TOTALREVISION DER SCHWEIZERISCHEN BUNDESVERFASSUNG 1933-1935

Von Peter Stadler

I.

Die Bundesverfassung von 1874 gesteht nicht nur der Bundesversammlung, sondern auch dem Volke das Recht zu, «jederzeit» die Verfassungsrevision in die Wege zu leiten (Art. 118–120). Diese aus der Bundesverfassung von 1848 (Art. 111–113) unverändert übernommene Bestimmung darf als besonders bedeutsam und originell betrachtet werden¹. Geschichtlich gesehen sind die betreffenden Verfassungsartikel vor allem als ein Ergebnis der Regenerationszeit zu werten. Da der Bundesvertrag von 1815 keine Revisionsklausel enthielt, bestand rechtlich die Möglichkeit einer Erneuerung des

¹ Ed. Fueter, Die Schweiz seit 1848, Zürich und Leipzig 1928, S. 47f. Zum Verfahren: Fleiner-Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, S. 708ff. Jean-François Aubert, Traité de droit constitutionnel suisse, t. 1, Neuchâtel 1967, S. 130ff. (geht auf S. 93 auch kurz auf die Revisionsbewegung von 1934/35 ein.)

Die vorliegende Studie, schon vor einiger Zeit in Angriff genommen, ist wesentlich gefördert worden durch eine Seminarübung, die der Verfasser an der Universität Zürich im Sommersemester 1967 abgehalten hat. Arbeiten dieser Gemeinschaft werden im folgenden zitiert. Weitere Auskünfte und Materialien verdankt der Verfasser Herrn Dr. Carl Doka, Herrn Regierungsrat Dr. Urs Dietschi, Herrn cand. phil. Heinz Baumann, des Staatsarchiven Bern und Graubünden, der eidg. Bundeskanzlei und dem Bundesarchiv in Bern, dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn und den National Archives, Washington (D.C.).

Staatenbundes gegen den Willen selbst einer Minderheit nicht, so daß 1847 die Entscheidung durch Waffengewalt zu erfolgen hatte. Indem die Verfassungsschöpfer von 1848 und 1874 Revisionsbestimmungen in ihr Werk einbauten und beibehielten, gingen sie von Erfahrungen aus, die sich schon in kantonalen Verfassungen bewährt hatten, sie trugen aber auch einer fundamentalen Einsicht Rechnung, die sie überhaupt erst zu ihrer konstituierenden Arbeit berechtigt hatte: daß keine Verfassung zeitlose und absolute Gültigkeit beanspruchen könne, sondern daß immer die Möglichkeit bestehen müsse, sie - entsprechend den Wandlungen der Zeit und des Volkswillens - umzubauen oder überhaupt abzuschaffen und durch eine neue zu ersetzen. Dadurch ließen sich künftig Revolutionen und Bürgerkriege vermeiden, so weit dies überhaupt im Rahmen verfassungsrechtlicher Voraussicht denkbar war: gewaltsame Umwälzungen sind ja - demokratischer Überzeugung zufolge nur dann legitim, wenn die geltende Staatsordnung in Widerspruch zur Volksmehrheit gerät und von dieser nicht auf gesetzlichem Wege verändert werden kann².

Da das Abstimmungsverfahren eine Ermittlung der Mehrheit oder Minderheit ohne weiteres zuließ, fiel auch die Gefahr dahin, daß sich revolutionäre oder reaktionäre Gruppierungen ohne zahlenmäßige Legitimation als Repräsentanten einer angeblichen Majorität ausgeben konnten. Mit dem Prinzip waren auch die Modalitäten der Totalrevision 1848 festgesetzt und 1874 bekräftigt worden – eine Abteilung der Bundesversammlung oder fünfzigtausend stimmberechtigte Bürger konnten sie verlangen. Im einen wie im andern Falle hatte das Volk darüber zu entscheiden, ob es eine Totalrevision wolle oder nicht. Bejahendenfalls waren National- und Ständerat neu zu wählen, die dann die Revision an die Hand nehmen sollten und somit die Konstituante zu bilden hatten. Die Zahl von

² Im Bericht der Schweizerischen Revisionskommission von 1848 wird denn auch darauf hingewiesen, daß «die meisten Revolutionen ihre Ursache gerade darin fanden, daß Verfassungsänderungen zu viele Hindernisse in den Weg gelegt waren, oder daß verblendete Parteien ihre Stellung behaupteten oder die Entwicklung der Zeit hindern zu können glaubten.» Zit. nach J. J. Blumer und J. Morel, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts, Bd. II. 2, Basel 1887, S. 245.

50000 Stimmbürgern entsprach im Jahre 1848 ungefähr einem Achtel aller Stimmberechtigten³, war also damals verhältnismäßig hoch; da sie in der Folge unverändert blieb, konnte im 20. Jahrhundert der Mechanismus einer Totalrevision auch von einer geringfügigen Minderheit in Gang gesetzt werden. Blieb in den ersten Jahrzehnten des Bundesstaates die Scheidung von Total- und Partialrevision verfassungsrechtlich unklar – da man ursprünglich unter «Revision» ohnehin die Totalrevision verstand –, so wurde 1891 das Revisionsverfahren in den Artikeln 119 und 120 ausdrücklich auf die Totalrevision beschränkt, während der neugefaßte Artikel 121 das Verfahren bei Partialrevisionen regelte⁴.

Trotz der relativen Einfachheit des Verfahrens sind Diskussionen um eine Totalrevision in der Geschichte des Bundesstaates nicht häufig gewesen - auch deshalb nicht, weil von 1891 an das Interesse sich ungehindert auf die Abänderung und Neueinführung einzelner Verfassungsartikel konzentrieren konnte. Die grundsätzlichen Auseinandersetzungen von 1872 und 1874 aber hatten eine konstitutionelle Ordnung geschaffen, die als Ganzes während Jahrzehnten faktisch unangefochten blieb. Gegen Ende des ersten Weltkrieges kündete sich dann ein Wandel an. Die Schweizerische konservative Volkspartei forderte am 28. Mai 1917 in ihrem Oltener Parteitag «für die Zeit nach dem Kriege die Anhandnahme einer Revision der Bundesverfassung behufs Reorganisation der Bundesverwaltung, einer grundsätzlichen Finanzreform unter Berücksichtigung eines gerechten Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen und der politischen, sozialen und konfessionellen Gerechtigkeit». Zwei Jahre später, am 1. Juni 1919, wurde das Begehren erneuert, mit verstärktem Hinweis auf die «Durchführung der notwendigen sozialen Reformen im Sinne der Gerechtigkeit für alle Stände und der Klassenversöhnung»⁵. Das war sicherlich auch,

³ Ed. His, Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts, Bd. III, S. 302 (gemäß Protokoll der Revisionskommission).

⁴ Theo Christian Keppler, Die Verfassungsänderung nach der Schweizerischen Bundesverfassung und nach der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Diss. Bern, Zürich 1948, insbes. S. 35 ff.

⁵ Zit. bei Otto Walter, Vorschläge zur Revision der Bundesverfassung, Olten 1935, S. 27–28.

aber nicht nur eine Folge des Erdbebens vom November 19186. Das konservativerseits noch vermiedene Stichwort «Totalrevision» war bereits von einer anderen Gruppe aufgegriffen worden. Am 3. Dezember 1918 begründete der St. Galler Nationalrat Joseph-Anton Scherrer-Füllemann seine von ihm und fünf Mitunterzeichnern eingereichte Motion mit dem Antrag auf eine Totalrevision. Er ging dabei von sozialpolitischen Erwägungen aus; seine Hauptforderung betraf «die Sicherung einer möglichst billigen Ernährung der unselbständig erwerbenden Volksklassen»; deshalb sollten staatliche Einfuhrmonopole oder große Konsumgenossenschaften geschaffen werden. Die zweite Reform bestehe «in der Sorge für die verbrauchten Arbeitskräfte, in der Versicherung gegen Alter und Invalidität» und zwar durch Schaffung einer eidgenössischen Versicherungsanstalt. Als dritte soziale Hauptreform war die «Sorge für die unverschuldet Arbeitslosen» genannt. Schließlich wurde noch der Grundsatz aufgestellt, «daß Streitigkeiten aus Arbeitsund Anstellungsverhältnissen in der Regel schiedsgerichtliche Erledigung finden sollten»8.

Der Vorstoß erregte einiges Aufsehen, zielte er doch im wesentlichen auf die verfassungsmäßige Begründung eines künftigen Sozialstaates. Die Erörterungen im Nationalrat, die sich in diesem Zusammenhang ergaben, füllen im Stenographischen Bulletin der Bundesversammlung ungefähr siebzig Seiten⁹. Sie liefen im Ergebnis darauf hinaus, daß man das Projekt des Außenseiters für zu weitgehend und unangebracht hielt, daß man aber den Kern seines sozia-

⁶ Die konservative Wendung zur Sozialprogrammatik zeigt sich auch in den Forderungen vom 27. Dezember 1918; vgl. Gregor Beuret, *Die katholisch-soziale Bewegung in der Schweiz 1848–1919*, Diss. Zürich, Winterthur 1959, S. 236.

⁷ Über ihn die Angaben bei Erich Gruner/Karl Frei, Die schweizerische Bundesversammlung 1848–1920, Bd. I, Bern 1966, S. 582f.

⁸ Amtliches Stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, 28. Jg. (1918), S. 481–487. Scherrer-Füllemann erinnerte übrigens daran, daß er die Motion schon im März 1918 eingereicht habe. «Sie ist also nicht etwa ein Produkt der Streikbewegungen der jüngsten Zeit, ein Angstprodukt, wie es vielleicht versucht wird, sie da und dort darzustellen. Vielmehr ist diese Motion das Ergebnis unserer ganzen politischen und sozialen Denkweise, wie wir sie von jeher und seit Jahrzehnten vertreten haben.»

⁹ Ib., 29.Jg (1919), S. 224-295.

len Anliegens gleichwohl als wertvoll anerkannte. Jean Marie Musy argumentierte geschickt mit Bedenken gegen eine Totalrevision überhaupt 10: er legte seinerseits (im Namen von vierzig Mitunterzeichnern) eine Motion mit der Forderung auf eine Partialrevision vor, die sich aber vor allem gegen die Auswüchse der Zentralisation und gegen die konfessionellen Ausnahmeartikel zu richten hätte. Damit verband auch er den Wunsch nach einer mit Bundeshilfe zu schaffenden Alters- und Invalidenversicherung, die aber nach Möglichkeit dezentralisiert aufgezogen werden sollte («en faisant abstraction de toute organisation et autant que possible de toute institution centralisée»). Der freisinnige St. Galler Robert Forrer bog den Vorstoß seines Landsmanns gleichfalls ab, indem er den Ball dem Bundesrat zuspielte und - gleichfalls in Form einer Motion - von ihm Auskunft erbat, ob eine Verfassungsrevision überhaupt tunlich sei. Diese Hinzufügung zweier weiterer Motionen nahm der ersten, deren «imperative Fassung» in der Debatte zudem beanstandet wurde, ihre Stoßkraft: die Entscheidung lag bei der Exekutive, und Felix Calonder ließ als Sprecher des Bundesrates über dessen Stellungnahme keinen Zweifel: die Überhäufung mit Geschäften sei derart, daß es nicht möglich sei, «in nächster Zeit eine Totalrevision mit der erforderlichen Sorgfalt vorzubereiten».

Von einigem Interesse ist das Verhalten der Sozialdemokratie in dieser Angelegenheit. Es wäre denkbar gewesen, daß diese Partei dem Vorstoß Scherrer-Füllemanns ihre Unterstützung geliehen und damit dessen Wirkung gesteigert hätte. Das ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr tat Robert Grimm, der namens der Fraktion sprach, seine spöttisch markierte Distanz zum Thema der Debatte kund und deutete an, daß diesem Staat mit seiner Sozialordnung auch durch eine Totalrevision nicht mehr zu helfen sei. Wenn er dabei seine bürgerlichen Ratskollegen von der Ausweglosigkeit ihrer Situation zu überzeugen bemüht war, so entging ihm vermutlich nicht, daß auch der Manövrierfähigkeit der eigenen Partei

¹⁰ «La révision totale, c'est la conclusion d'un nouveau pacte, c'est la réforme de la charte qui suppose l'élaboration minutieuse et sérieuse d'une œuvre réfléchie. Il me semble que l'heure soit bien mal choisie pour accomplir une tâche aussi capitale. Sous la pression formidable des événements qui se précipitent, nos esprits sont désorientés» (S. 224).

eine harte Probe bevorstand: eben damals bereitete sich in Moskau die Gründung der III. Internationale vor, die auch die schweizerische Sozialdemokratie mit der Spaltung und der Bildung einer noch radikaleren Linkspartei bedrohte. Von nun an befand sich die Sozialdemokratie in einer doppelten Frontstellung dem bürgerlichliberalen Staat und dem Kommunismus gegenüber. So blieb die zurückhaltende Einstellung der Partei gegenüber einer Totalrevision der Bundesverfassung bestehen. An sich wäre sie kraft ihrer Anhängerschaft wohl in der Lage gewesen, auf dem Wege einer Initiative eine Abstimmung darüber zu erzwingen. Sie hat es nicht getan und sich auch in der Folge auf den Versuch beschränkt, ihre Anliegen durch Initiativen spezielleren Charakters zu verwirklichen.

So blieb die Anregung auf eine Totalrevision vereinzelt; die Motion geriet in Vergessenheit, ihr Urheber ist 1924 gestorben. Das 1919 erstmals erprobte Proporzwahlverfahren ließ die Bedeutung der kleinen Gruppen und damit auch der isolierten Vorstöße innerhalb des Nationalrates schwinden; für die großen Parteien aber standen in den 1920er Jahren andere Probleme im Vordergrund. Es bedurfte wesentlicher Anstöße von außen, um den Gedanken an einen grundsätzlichen Verfassungsumbau neu aufleben zu lassen. Die Wirtschaftskrise, die sich seit Anfang der 1930er Jahre voll auf die Schweiz auswirkte, erschütterte das Sekuritätsgefühl weiter Kreise. Dazu kam die Krise der parlamentarischen Demokratie in unseren Nachbarländern. Die Umwandlung Italiens in eine faschistische Diktatur war schon 1926 – also noch vor der Wirtschaftskrise – abgeschlossen; sie hatte in der Schweiz zunächst kein stärkeres Echo gefunden und – ähnlich der kommunistischen Diktatur in Rußland – nur bestimmte Gruppen positiv interessiert. Das begann sich um 1933 zu ändern. Die stürmische Dynamik der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland wirkte auf Österreich weiter, wo Dollfuß im Verlauf eines Jahres - zwischen Frühjahr 1933 und 1934 - auch seinerseits den Parlamentarismus beseitigte, einen «Ständestaat» aufrichtete und an die Stelle der Parteien die «Vaterländische Front» setzte - proklamiert und ideologisch verbrämt als überparteiliche Volksgemeinschaft, realisiert als faktisches Einparteiensystem der Christlichsozialen unter seiner persönlichen Führung.

Die Tatsache, daß sich drei von den vier größeren Nachbarländern der Schweiz binnen kurzer Zeit aus parlamentarischen Vielparteienstaaten in autoritäre Führungsstaaten umgewandelt hatten, konnte auf die politische Meinungsbildung unseres Landes nicht ohne Wirkung bleiben. Hatten doch die Vorgänge in allen drei Staaten – bei aller Verschiedenheit der Voraussetzungen und des Ablaufs – etwas gemeinsam: es waren Revolutionen, die nicht – wie es zwischen 1789 und 1917 vorwiegend üblich gewesen war – von «links» gegen «rechts» verliefen, sondern umgekehrt. Zugleich spiegelten sie autoritätsgläubigen Kreisen so etwas wie eine Ordnung und damit einen Ausweg aus der Krisensituation der demokratischen Gegenwart vor. Es kann sich hier nicht darum handeln, die verschiedenen Fronten und Erneuerungsbewegungen zu schildern, die damals in der Schweiz entstanden sind¹¹. Vielmehr geht es hier im Rahmen einer spezielleren Fragestellung darum, die Ideen und Richtungen zu charakterisieren, die sich in der Forderung nach einem Umbau oder Neubau des schweizerischen Bundesstaates bemerkbar machten. Es ist kein Zufall, daß die Forderung nach einer Totalrevision der Bundesverfassung damals zuerst in konservativen Kreisen vorbereitet und in die Wege geleitet, dann allerdings von den Erneuerungsbewegungen übernommen und zur

¹¹ Zusammenfassend Peter Gilg und Erich Gruner, Nationale Erneuerungsbewegungen in der Schweiz 1925-1940, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 14. Jg. (1966), S. 1ff. Von der dort angegebenen Literatur ist hervorzuheben: Konrad Schloms, Die neuen und alten politischen Gruppen der Schweiz im Kampf um die Neugestaltung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig - Heft 50), Leipzig 1937; diese Abhandlung berührt auch unseren Themenkreis. Ferner liegt mir vor das vervielfältigte Protokoll einer unter Erich Gruners Leitung am 16.11.1965 in Bern abgehaltenen zeitgeschichtlichen Tagung («Erneuerungsbewegungen und Fronten in den Dreißigerjahren»), an welcher Carl Doka kurz auf die Totalrevisionsbewegung zu sprechen kam, Marie-Emma Sitting die welsch-schweizerischen Erneuerungsbewegungen und Walter Wolf die Fronten behandelte. Vgl. nunmehr vor allem Walter Wolf, Faschismus in der Schweiz. Die Geschichte der Frontenbewegung in der deutschen Schweiz 1930-1945, Zürich 1969.

Ferner ein deutscher Bericht von 1934 über die schweizerischen Erneuerungsbewegungen, der in dieser Zeitschrift, Nr. 2/1969, veröffentlicht wird.

Initiative erhoben worden ist. Der schweizerische Konservatismus erlebte in der Nachkriegszeit eine gewisse Regeneration. Seine Stellung im Bund hatte sich verstärkt; seit 1919 war er mit zwei Bundesräten in der obersten Landesbehörde angemessen vertreten – dazu kam seit 1929 ein Vertreter der Bauern: auch das ein Zeichen gesteigerter Wertschätzung des Bewahrenden und Bodenständigen, die sich unter der Nachwirkung des Generalstreiks im Bürgertum überhaupt bemerkbar machte.

Zugleich aber begann sich die geistige Bewegung, die man im Deutschland der Weimarer Republik als «konservative Revolution» umschrieben hat, auch - obgleich in bescheidenerem Ausmaße - in der Schweiz zu regen. 1929 hatte Gonzague de Reynold sein Werk «La Démocratie et la Suisse» erscheinen lassen. Dieser «Essai d'une philosophie de notre histoire nationale» war ein kultivierter und temperamentvoll vorgetragener Versuch einer Umwertung der schweizerischen Vergangenheit, die der Autor sicherlich nicht zu Unrecht - von einer offiziösen demokratischliberalen Geschichtslegende beeinträchtigt sah. Für den Freiburger Aristokraten war die eigentliche, große Zeit der Schweiz das Ancien régime mit seinem noch nicht erstarrten ständischen Gefüge und seiner Familienherrschaft¹²; was heute dominiere, sei die zum nationalen Dogma erhobene Mediokrität 13. De Reynolds Kritik an den Verfassungen von 1848 und 1874 läßt sein eigenes Staatsideal deutlicher hervortreten. Eine starke Zentralgewalt sei notwendig, aber sie solle von den Kantonen ausgehen: also eine Art von erweiter-

¹² Vgl. insbes. das Kap. IX: La constitution de la vieille Suisse. Es zeigt, daß ihm eigentlich mehr die Schweiz des 15./16. als die des 18. Jahrhunderts vorbildlich erscheint. Daß es dabei, wie auch in anderen Lobpreisungen der «alten Eidgenossenschaft», ohne romantisierende Verklärung nicht geht, sei mehr nur am Rande bemerkt.

^{13 «}Nous érigeons volontiers aujourd'hui, notre médiocrité en dogme national; nous proclamons ce dogme avec âpreté, comme des gentilshommes ruinés se plaisent à exagérer leur indigence. Pas d'aristocratie, pas de privilégiés, pas de grosses fortunes, pas de grands fonctionnaires, pas de chefs, aussi peu d'hommes supérieurs que possible, rien que le Mittelstand: seraitce parce que, dans le fond du cœur, nous sentons que nous aurions pu être, que nous aurions dû être plus? Et la démocratie, chez nous, serait-elle le renoncement organisé?» La Démocratie et la Suisse, S. 76.

ter Tagsatzung mit verstärkten Befugnissen statt eines Zweikammersystems. Und warum nicht eine starke Persönlichkeit an der Spitze dieses Staatswesens, warum nicht ein Landammann nach dem Beispiel der Mediation¹⁴? Die gegenwärtige Demokratie aber werde dem Sozialismus und damit dem Internationalismus verfallen. Nicht blutiger Terror nach russischer Art werde dann zwar das Schicksal der Schweiz sein, sondern Nivellierung und Materialisierung, ein Regime der Halbgebildeten, eine Allianz von Proletariat und Spießbürgertum 15. Denn der gegenwärtige «Demokratismus» der Schweiz sei eine falsche und überholte Doktrin; er stehe der in ihren Traditionen lebendigen «alten» Schweiz entgegen 16. «La Suisse actuelle n'est plus gouvernable avec les méthodes de 1848 ou de 1874, parce qu'elle est tout autre et que les minorités ont pris conscience de leur force 17.» Nicht Demokratie, sondern Republik laute die Parole: was nottue, sei eine stärkere Durchdringung der demokratischen mit aristokratischen Elementen, wobei die letzteren in einem für den Autor charakteristischen weiten Sinne verstanden sind 18. Im Zusammenhang mit der Nennung dieser aristokratischen Komponenten (Familie, Beruf, Berufsgruppe) erwähnt Gonzague de Reynold auch die Korporation¹⁹. Und die Besinnung auf Herkommen und Traditionen schließt mit der Mahnung, der Eingangsworte

¹⁴ Ib., S. 213.

¹⁵ Ib., S. 297ff., insbes. S. 308-310.

¹⁶ S. 320.

¹⁷ S. 329.

¹⁸ S. 339: «Les éléments aristocratiques de la Suisse, ce ne sont point les seules familles nobles on patriciennes, mais chaque famille, chaque profession, chaque lieu, chaque canton, chaque groupe, pourvu qu'il ait gardé le sens de son autonomie, de sa dignité, de sa tradition, de ses devoirs politiques et sociaux, et des privilèges qui symbolisent ses devoirs.»

¹⁹ S. 332: «La corporation, sans doute, est un système contre lequel les critiques, du côté libéral et du côté socialiste, n'ont pas manqué de s'élever. Mais il ne s'agit point de savoir si une institution est parfaite: il s'agit de savoir si elle correspond à un besoin social et politique, à une évidente nécessité. Or la corporation est le seul moyen d'opposer aux luttes de classes, qui divisent la société en couches horizontales ... la collaboration des classes, organisée verticalement par la communauté du travail, des intérêts, mais aussi des devoirs.»

der Bundesverfassung eingedenk zu bleiben: «Redressons les sommets de la Suisse vers Dieu²⁰.»

Neben klugen Wahrnehmungen enthält die Demokratiekritik de Reynolds häufig auch ausgesprochen modische und fragwürdige Bestandteile. Im Anhang seines Buches faßt er einige seiner Leitsätze als «thèses doctrinales» zusammen, macht hier - wohl in Anlehnung an französische Traditionalisten und an Charles Maurras – den Idealen von 1789 und der «notion révolutionnaire de la liberté» den Prozeß, fordert eine Reinigung («épuration») aller Räte von Juden, Freimaurern und Eingebürgerten, ja sogar die Ausschließung der Juden aus dem Bürgerrecht und aus öffentlichen Ämtern, ferner die Einschränkung der Pressefreiheit und die Aufrichtung einer «neuen Autorität». Deren erste Aufgabe aber soll die Revision der Verfassung von 1874 sein. Die «Autorität» wird aber neben der Familie auch die Berufsgruppierungen als «lebensnotwendige Organe der Nation» anerkennen und das Prinzip einer korporativen Vertretung in den kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Räten einführen und anderseits einheimischen Handel und Produktion gegen Monopole, Trusts, jüdische Warenhäuser und die sozialistischen Gewerkschaften schützen²¹.

«La Démocratie et la Suisse» löste eine beträchtliche Diskussion aus, die hier jedoch nicht zu schildern ist. Der katholische Konservatismus der Schweiz, seit Segessers Tod markanter publizistischer Talente ermangelnd, manifestierte sich hier in einer nationalen Selbstkritik, die sich streckenweise mit kritischen Äußerungen anderer europäischer Autoren (etwa des Grafen Hermann von Keyserling oder Jakob Schaffners) berührte und ein gewisses «helvetisches Malaise» offenbarte – zu einer Zeit, da dieses geflügelte Wort noch nicht in Umlauf war. Was aber an den Thesen de Reynolds zusätzlich zum Widerspruch herausforderte, war ihr Versuch einer Aktualisierung der alten, vorrevolutionären Eidgenossenschaft durch Einfügung korporativ- und führerstaatlicher Ideologien der Gegenwart. Das war zwar nirgends mit letzter Konsequenz dargetan, wohl auch mehr Anregung als Forderung und fixiertes Programm – aber ein

²⁰ S. 342.

²¹ Thèses doctrinales, S. 365-368.

Sympathisieren mit autoritär-faschistischen Experimenten gab sich doch zu erkennen, ohne daß man von einer engeren Bindung an den Faschismus sprechen könnte²². Denn bei Gonzague de Reynold finden sich neben Äußerungen der Zustimmung auch solche der Kritik am Faschismus, wie er bei Gelegenheit auch betonte, daß er nur Schriftsteller und nicht Politiker im Dienste einer Partei sei.

Dennoch ist festzustellen, daß vielleicht kein anderes Buch die Gedanken und Proklamationen der verschiedenen Erneuerungsbewegungen stärker beeinflußt hat als seine Demokratiekritik. Es ist bezeichnend, daß um 1930 verschiedene konservative Publizisten der jüngeren Generation seine Forderungen übernommen und verschärft haben. Die «Schweizerische Rundschau» als deren wichtigstes Sprachrohr hat im Jahre 1930 denn auch wieder einmal die Verfassungsrevision zu erörtern begonnen; einem mehr sondierenden Aufsatz Ludwig Schnellers folgten konkretere Wünsche im Hinblick auf die religionspolitischen Bestimmungen, ja auf eine Überwindung des «Dualismus von Korporation und Konstitution». Um die gleiche Zeit wurde aber die Forderung nach einer politischen Umgestaltung der Schweiz bereits auch von anderer Seite erhoben. 1932 veröffentlichte der Zürcher Mittelschullehrer Paul Lang in der Schriftenreihe der «Neuen Front» sein Buch «Tote oder lebendige Schweiz?». Es ist das Werk eines Eklektikers: weltanschaulich gespiesen aus Lebens- und etwas Untergangsphilosophie, sodann ganz im Sinne de Reynolds den «herrschenden Demokratismus im mechanischen Endzustand» anprangernd und «eine neue Organik... im Zeichen der Wiederbelebung des Aristokratischen» postulierend²³. Auch die politische Programmatik hält sich an bestimmte Leitbilder. Lang fordert mit den Worten seines Gesinnungsgenossen Robert Tobler eine «konzentrierte Demokratie» unter Verminderung der Volksabstimmungen, aber mit verstärkter Spitze - der Landammann, bei Gonzague de Reynold mehr nur am Rande als Möglichkeit hingestellt, wird hier als der Führer gefordert, der, vom Volke gewählt, den Bundesrat präsidieren und regie-

²² Vgl. immerhin rückblickend: *Mes mémoires*, t. 3, Genève 1963, S. 519ff. (das Mussolinierlebnis), S. 558ff. (Salazar und Portugal).

²³ Paul Lang, Tote oder lebendige Schweiz? Zürich 1932, S. 89, 99.

ren soll²⁴. Dazu kommt eine staatliche Wirtschaftslenkung, eine Planwirtschaft, die aber nicht Staatssozialismus sein darf, sondern «aus der Wirtschaft selber» entstehen müsse. «Das Endziel, der korporative Staat, wäre ein Staatengebilde, in dem all das Wirtschaftliche, was jetzt innerhalb der politischen Parlamente – und oft so wenig sachgemäß – behandelt wird, eigenen wirtschaftlichen Organisationen überlassen würde, die aber öffentlich-rechtlichen Charakter besäßen, mithin Teile des Staatsapparates wären. Die Menschen, die diese Organisationen führten, wären die Elite der Wirtschaftsführer». ²⁵

Mit ihrer Befürwortung einer korporativen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung stehen Gonzague de Reynold und Paul Lang nicht vereinzelt und nicht einmal maßgebend da: die Bewegung des Korporativismus zog in der ersten Hälfte der 1930er Jahre weite Kreise und erfaßte zwar nicht eigentlich die Bevölkerung als solche, wohl aber Politiker, Wirtschaftsführer und Akademiker. Sie hat denn auch das Gespräch um eine Totalrevision mitbestimmt, da sich eine Neuordnung vor allem auch von der Wirtschaft her aufzudrängen schien. Mittelalterliche Ständelehre und ihre Regeneration in der Lehre vom wahren Staat eines Othmar Spann faszinierte auch solche Betrachter, die sich keineswegs vorbehaltlos dem Beispiel Italiens verschrieben. «Mit der Wucht einer geistigen Gegenrevolution tritt dem kapitalistischen und proletarischen Klassenstaat eine Renaissance des Ständegedankens entgegen», schrieb 1929 Hermann Cavelti, der spätere Generalsekretär der Schweizerischen konservativen Volkspartei²⁶. Die katholische Soziallehre hat dann in der Enzyklika «Quadragesimo anno», die Papst Pius XI. am 15. Mai 1931 erließ, ihren zeitgemäßen Ausdruck gefunden, der

²⁴ Ib., S. 133 f. Paul Lang verweist dabei auf Carl Horber, in dessen Schrift «*Die schweizerische Politik*» (Zürich 1928), S. 142 ff., der Landammann ebenfalls vorgeschlagen wird. In der Erinnerung an den Landammann verbinden sich alteidgenössische und – vor allem – bonapartistisch-autoritäre Elemente (Mediation!), die jedoch, soweit ich sehe, nur selten auseinandergehalten und kritisch reflektiert werden.

²⁵ Ib., S. 123.

²⁶ Schweizerische Rundschau, 29. Jg. (1929), S. 717 («Corporatio rediviva»).

kirchlicherseits die Voraussetzungen der Erneuerung klarstellte. Diese Verlautbarung enthielt einerseits eine scharfe Kritik am Liberalismus, der in der Lösung der sozialen Frage völlig versagt habe, und am Sozialismus, der sich mit der Lehre der katholischen Kirche nicht verbinden lasse. Der faschistische Korporationenstaat, der in den Kapiteln 91-95 der Enzyklika behandelt wird, kommt besser weg: die friedliche Zusammenarbeit der Klassen, die Zurückdrängung der sozialistischen Organisationen, das Regulativ der korporativen Einrichtungen werden anerkannt. Allerdings wird auch erwähnt, «wie manche die Befürchtung hegen, der Staat setze sich an die Stelle der freien Selbstbetätigung, statt sich auf die notwendige und ausreichende Hilfestellung und Förderung zu beschränken; sodann, die neue gewerkschaftliche und berufsständische Verfassung habe einen übermäßig bürokratischen und politischen Einschlag; endlich, trotz der angeführten allgemeinen Vorteile, die sie biete, könne sie politischen Sonderbestrebungen mehr dienstbar sein als der Herbeiführung und Einleitung einer besseren gesellschaftlichen Ordnung». Die konstruktive Lösung erkennt die Enzyklika in der «Erneuerung der ständischen Ordnung», darin, «daß wohlgefügte Glieder des Gesellschaftsorganismus sich bilden, also "Stände", denen man nicht nach der Zugehörigkeit zur einen oder andern Arbeitsmachtpartei, sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion des einzelnen angehört. Denn genau wie die nachbarschaftliche Verbundenheit die Menschen zur Gemeinde zusammenführt, so läßt die Zugehörigkeit zum gleichen Beruf - gleichviel ob wirtschaftlicher oder außerwirtschaftlicher Art - sie zu Berufsständen oder berufsständischen Körperschaften zusammenschließen. Das eine ist so natürlich wie das andere » 27.

Damit war der Rahmen der Soziallehre gegeben, in klaren und gewinnenden Formulierungen Beruf und Berufsgruppierung als natürliche Zellen des gesellschaftlichen Aufbaus dargetan. Offen blieb allerdings die Frage nach dem Staat, der neben und über die-

²⁷ Deutsche Übersetzung: Christliche Erneuerung der menschlichen Gesellschaft. Die Sozial-Enzykliken der Päpste. Mit einer Einführung von OSWALD VON NELL-BREUNIG S.J., Zürich 1962, S. 91, 87.

sen Körperschaften bestehen, ihren Aufbau und ihre Befugnisse regulieren mußte. Denn gerade darin beruhte ja die tiefere Problematik des Ständestaates, daß er nur mit der Macht des Staates und unter Beeinträchtigung, beziehungsweise gewaltsamer Beseitigung der Gewerkschaften entstehen konnte: das zeigte nicht nur das Beispiel des faschistischen Italiens, sondern auch des «christlichen Ständestaates» Österreich, der von seinen Schöpfern als Verwirklichung der Ideen der Enzyklika «Quadragesimo anno» gedacht war. Freilich hat das Paradeargument zugunsten des autoritären Korporativstaates - er überwinde den Klassenkampf durch eine Zusammenarbeit der Klassen und Berufsgruppen - gerade auch in der Schweiz bis in die liberalen Kreise hinein Eindruck gemacht 28. Man übersah dabei nur, daß diese Interpretation dem Selbstverständnis des Korporativismus entsprang: in Wirklichkeit haben die Korporationen - die in Italien übrigens nach jahrelanger Vorankündigung erst 1934 ins Leben traten – die Klassengegensätze nicht überwunden, sondern verdeckt, da hinter der Fassade ihrer klassenverbindenden Funktion sich zumeist eine enge Zusammenarbeit von Staatsgewalt und Unternehmern verbarg, die sich faktisch gegen die Arbeitnehmer richtete und die Löhne auf einem Minimum hielt²⁹. In allen Fällen wurde der Ständestaat Ausdruck einer autoritären Ordnung, die durchaus gegen «links» gerichtet war.

In der Schweiz haben indessen verschiedene Befürworter einer

²⁸ Als Beispiel die im ganzen durchaus positive Bewertung bei Otto Weiss, Der faschistische Korporativstaat in Italien (Schriften der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz – Nr. 28), Rorschach o.J. (1934), wo es dann aber abschließend doch heißt (S. 31): «Als Schweizer müssen wir den Korporativstaat rundweg ablehnen, Diktatur, totaler Staat und totalitäre Partei sind für unser Volk unmöglich, weil in ihrer weitgehenden Einschränkung der freien, geistigen Entwicklung die Gefahr der Erstarrung liegt.» Interessant auch die Beurteilung bei Werner Niederer, Fascismus als Ideologie und Fascismus als Wirklichkeit, in: Schweizer Monatshefte, 13. Jg. (1933/34), S. 124ff.

²⁹ Vgl. dazu Vittorio Foa, Le strutture economiche e la politica economica del regime fascista, in: Fascismo e antifascismo (1918–1936), vol. 1, Milano 1962, S. 266ff. Diese Problematik ist durchaus schon von zeitgenössischen Kritikern gesehen worden; bezeichnend etwa Ignazio Silone, Der Fascismus, Zürich 1934, insbes. die 11. und 12. Kapitel.

korporativen Ordnung einen eigenen Weg zu gehen versucht³⁰; in konservativen Kreisen wirkte die Lehre der päpstlichen Enzyklika besonders unmittelbar. Der vielleicht interessanteste «Korporativist» dieser Richtung ist Professor Jakob Lorenz gewesen: ein katholischer St. Galler und an der Universität Freiburg wirkender Nationalökonom, der seinen bewegten Lebensgang (er führte ihn nach Studien in Engelberg und Freiburg in den Dienst zuerst einer konservativen Zeitung, dann an die Seite Hermann Greulichs und auf dem Umweg über die Kriegswirtschaft - zu zeitweiliger Zusammenarbeit mit Bundesrat Schultheß) in den «Erinnerungen eines simplen Eidgenossen» (1935) lebendig festgehalten hat: als Führer der 1933 geschaffenen Aufgebot-Bewegung rang er um politische Geltung im Sinne einer ständischen Neugestaltung. 1932 hat er den Gedanken entwickelt, der im Revisionsgespräch gelegentlich wiederkehren wird: die Korporationen sollen auf Grund demokratischer Wahlen aus Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer gebildet werdeu und dann ihrerseits mitwirken an der Wahl eines Landeswirtschaftsrates, «der alle Fragen der nationalen Ökonomie und sozialen Politik zu besprechen hat, so daß die Stände zum wirklichen Träger der Gesellschaft werden, und zwar aus sich heraus, nicht von oben herab»³¹. Auch im liberalen und jungliberalen Lager trug man sich mit korporativen Plänen: daraus ist dann der (noch zu erwähnende) St. Galler Entwurf hervorgegangen.

Staatsreform und Wirtschaftsreform waren seit einiger Zeit schon beherrschende Themen in der politischen Publizistik der Schweiz, als der «Frontenfrühling» die Auseinandersetzung verschärfte. Damals hat der Gedanke einer Totalrevision der Verfassung erstmals wieder deutlicher Relief angenommen – bezeich-

³⁰ Zusammenfassend Paul de Quervain, Das Korporationenproblem, Berner Diss., Bern 1936 (mit Literaturangaben). Hinweise auch in der Seminararbeit von Georg Jäger, Die Diskussion um den Korporativstaat, und in dem Kurzreferat von Otmar Gehrig über Jakob Lorenz.

³¹ Jakob Lorenz, Typen des gesellschaftlichen Aufbaus, Schweizerische Rundschau, 32. Jg. (1932), S. 40–41. Vgl. auch den «Entwurf für ein Bundesgesetz über die Ordnung der Wirtschaft. Vorschlag des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz vom 25. Januar 1934», in: Eugen Böhler, Korporative Wirtschaft, Erlenbach-Zürich 1934, S. 164–170.

nenderweise nicht nur bei den Gruppen, die der parlamentarischen Demokratie überhaupt ablehnend gegenüberstanden³², sondern auch dort, wo man auf ihre zeitgemäße Erneuerung und Stärkung bedacht war. Die ersten Vorstöße fallen in den Mai des Jahres 1933. Sie gingen aus von der «Jungliberalen Bewegung der Schweiz» (ursprünglich «Liberale Jugend»), die (wie die zum Rechtsradikalismus abgeschwenkte «Neue Front») dem Freisinn entstammte und vor allem von jüngeren Akademikern getragen war, sich aber von generationsverwandten Erneuerungsbewegungen durch eine grundsätzliche Ablehnung faschistischer Experimente schied³³. Vom Kanton Solothurn, einer Bastion dieser Gruppe, kam der Anstoß: am 30. April 1933 legten «anderthalbtausend solothurnische Kameraden der liberalen Jugendbewegung» in Balsthal den Schwur auf einen «neuen, dritten Schweizerbund» ab, der im Unterschied zu den vorangegangenen nicht nur Bauern und Bürger, sondern auch Arbeiter umfassen sollte³⁴. «Der neue Bund kämpft für eine «Revolution der Mitte ... er ruft zur Sammlung der Jugend im Zeichen des Schweizertums und eines gesunden und gerechten Staates. Er fordert zu diesem Zweck die Totalrevision der Bundesverfassung.» Urs Dietschi, der diese Ansprache hielt, gab damit die Parole aus, die dann der am 21. Mai 1933 in Flüelen tagende Kongreß der Jungliberalen in einem «Manifest» wiederholte und mit schärferen Nebentönen versah: Kritik an der «Zersplitterung des Volkes in abgesonderte und eigennützige Interessengruppen», an der «blöden Nachäffung ausländischer Formen», aber vor allem auch die Forderung nach «Verjüngung des öffentlichen Lebens», einer «starken Regierung unabhängiger Männer», einem «friedlichen Arbeitsdienst der Arbeitslosen» und auch nach «Einbeziehung aller Stationen des menschlichen Lebens: Schule, Kirche, Ehe, Familie,

³² Vgl. z.B. Rolf Henne, *Die nationale Revolution und wir*, Schweizer Monatshefte, 13. Jg. (April 1933).

³³ Ich verdanke im folgenden verschiedene Angaben der Seminararbeit von Rolf Müller über die Stellungnahme der Jungliberalen Bewegung der Schweiz sowie dem ihm und mir von Dr. Urs Dietschi zur Verfügung gestellten Aktenmaterial (vor allem Protokolle).

³⁴ Undatiertes Einzelblatt, betitelt «Der neue Bund», verfaßt von H. (Hans Huber).

Beruf und Heer in die nationale Erneuerung, 35. Schwang in den ersten Appellen auch noch nationale Rhetorik mit, so ist doch stufenweise eine Klärung der jungliberalen Verfassungspläne festzustellen. Das am 16. Juli 1933 ausgegebene «Programm der Jungliberalen Bewegung der Schweiz» erörtert auch die Möglichkeit einer Verfassungserneuerung und betont die Notwendigkeit des Zusammengehens mit dem Freisinn: gemeinsam soll die Arbeit an die Hand genommen und die Forderung an die Bundesbehörden erhoben werden, «einen Verfassungsrat von 30 Männern zu bestellen», der die Revision einzuleiten hätte³⁶. Also Planung von oben her, erst dann Agitation im Volke selbst. Es sollte nichts überstürzt werden. Schon in Flüelen sagte der Jurist Hans Huber, der hier zum Thema «Nationale Erneuerung» sprach, die kommende Totalrevision solle «kein Müssen, sondern ein Dürfen sein». Das Verfassungswerk werde «die Regeneration erst krönen, so wie 1848 ein Schlußstein gewesen war»37. Eine intensive Vorarbeit hat damals im Schoße der Bewegung eingesetzt, um die «Regeneration» im Gang zu halten 38 eines ihrer Ergebnisse sind die «Richtlinien» (vom 3. Dezember 1933), die skizzenhaft (zumal in der Forderung nach einem «Wirtschaftsrat»), bereits das Verfassungsgerüst des neuen Bundes erkennen lassen³⁹. Doch blieb die Verfassungsrevision mehr Fernziel, dem nähere Etappen vorgelagert waren. Am 1. März 1934 wurde die Bildung einer Verfassungskommission unter Hans Hubers Vorsitz bekanntgegeben (die freilich nur eine neben anderen Kommissio-

³⁵ Publiziert in: *Diktatur oder Demokratie?* Kampfschrift der Jungliberalen Bewegung der Schweiz, St. Gallen o.J. (1934), S. 64–65.

³⁶ Publiziert in: Diktatur oder Demokratie? S. 65-68.

³⁷ Hans Huber, *Nationale Erneuerung*. Rede vom 20. Mai 1933 (Schriftenreihe der Liberalen Jugend – Heft 2), St. Gallen 1933, S. 27.

³⁸ Im August 1933 betont Erich Lohner («Zur Totalrevision der Bundesverfassung», Liberale Jugend, 5. Jg., H. 7, August 1933, S. 16), es habe «das Vorangehen in der Verfassungsfrage durchaus nicht den Charakter eines übereilten Angststreiches, um sich vor dem Volke um jeden Preis revolutionärer als die unbequemsten nationalistischen Revolutionäre zu geben, wie auch schon vermutet wurde. Es ist nur höchste Zeit, um die liberalen Kräfte des Landes wiederum lebendig zu machen, sie zur Kriegsführung regelrecht zu erziehen».

³⁹ Diktatur oder Demokratie? S. 68-73.

nen war). Ihre Aufgabe bestand darin, ein Projekt einer neuen Verfassung und weitere Vorschläge für Partialrevisionen auszuarbeiten⁴⁰.

Während die Jungliberalen von der Proklamation schrittweise zur Planung übergingen, wurde die Revisionsforderung auch schon in jungkonservativen Kreisen erhoben. Diskussionsbeiträge katholischer Publizisten - vor allem in der «Schweizerischen Rundschau» - hatten bereits den Weg gebahnt, die Propaganda der Fronten tat ein übriges. Gerade die jungkonservative Bewegung war darauf bedacht, in ihrer ständisch-autoritären Programmatik nicht von rechts überholt zu werden. Der Kampf gegen die Bundesverfassung war für sie ein noch elementareres Anliegen als für die Jungliberalen: zu dem gemeinsamen Erleben des politischen Generationenkonfliktes und der Wirtschaftskrise kam der durch «Quadragesimo anno» in neues Bewußtsein gerückte und verschärfte Gegensatz zum Liberalismus, endlich auch die nie ganz verwundene Erinnerung an die Niederlagen von 1847/48 und 1874, die im Zeichen einer gewandelten Zeit korrigierbar schienen. Auch hier ging der Anstoß von kleinen Gruppen aus. Eine Tagung konservativer Jungführer fand am 1./2. Juli 1933 in Zürich statt. Hier wurde die Forderung nach einer Totalrevision der Bundesverfassung von Martin Rosenberg, dem Zentralpräsidenten des «Schweizerischen Studentenvereins» vorgetragen. Das konnte nach den Forderungen von Balsthal und Flüelen nicht mehr überraschen. Zur Sprache kam aber auch die Einstellung zu den Fronten und damit eine eigentliche Gewissensfrage für die jungkonservative Bewegung. Sie legte sich vorderhand nicht fest; die Jungführertagung betonte zwar, «daß die verschiedenen Fronten eine Reihe von Programmpunkten vertreten, die im Wirtschafts- und Sozialprogramm der

⁴⁰ Zirkularschreiben des Präsidenten an die Verbandsleitung, den Arbeitsausschuß und die kantonalen, bzw. lokalen Präsidenten, 1. März 1934. Vgl. auch Hans Huber, Die Totalrevision der Bundesverfassung, in: Diktatur oder Demokratie?, S. 28–40 (mit Kritik an den «Pietätsfreisinnigen» und Zaudernden): «Wenn die einzige Hoffnung des schweizerischen Liberalismus noch die wäre, daß wir noch eine liberale Verfassung haben, so hätte er auf Sand gebaut. Die Verfassung ist kein Refugium für gefährdete Staatsauffassungen, sondern teilt im Guten und Schlechten ihr Schicksal, auch wenn sie nicht revidiert wird» (S. 31).

Schweizerkatholiken längst in bestimmter Form gefordert worden sind. Soweit die Fronten sich auf den Boden dieser Grundsätze in der praktischen Arbeit stellen, begrüßen wir sie im Kampfe um die gesellschaftliche Erneuerung des Schweizerlandes». Aber dieser entgegenkommenden Geste folgte auf dem Fuß die Einschränkung: «Jeder Versuch einer staatlich-diktatorischen Lösung wird des entschiedensten abgelehnt⁴¹.» Das Problem der Frontenannäherung gewann in katholisch-konservativer Sicht unversehens an Aktualität durch den Abschluß des Reichskonkordates am 22. Juli 1933. Man spürt an katholischen Pressekommentaren, daß der Vertrag die Vertrauenswürdigkeit des Dritten Reiches hob und Eindruck machte, indessen auch Unbehagen erweckte 42. Diese Unentschiedenheit räumte rechtsextremen Annäherungsversuchen gewisse Chancen ein. Rolf Henne, der spätere Landesleiter der «Nationalen Front», ist im Sommer 1933 in katholischen Zeitungen zu Worte gekommen, wobei er – unter betonter Ablehnung einer «von außen diktierten Gleichschaltung» – für ein Konkordat zwischen Staat und katholischer Kirche, für die Streichung der konfessionellen Sonderartikel eintrat und überhaupt seine Bereitschaft kundtat, «alle Minderheiten durch organischen Einbau in den Staat zur

⁴¹ Neue Zürcher Nachrichten, 3.7.1933. Dazu die ergänzende Bemerkung im Leitartikel «Front» der NZN vom 10.7.1933: «Diese Feststellung war um so notwendiger, als in den Köpfen jener, die die Korporationsidee in ihr Programm aufgenommen haben, immer mehr der Gedanke eines «Ständestaates», und zwar im Sinne eines Regimes mehr oder weniger stark verankerter Diktatur zu spuken beginnt. Man ist damit auf dem besten Wege, den Begriff der berufsständischen Ordnung zu verbiegen und den Hebel der Kritik am Liberalismus dort anzusetzen, wo es nicht sein sollte.»

Bei Zeitungszitaten werden im folgenden die Nummern nur da angegeben, wo es sich um mehr als einmal täglich erscheinende Organe handelt.

⁴² Die «Neuen Zürcher Nachrichten» meinten am 25.7.1933: «Die deutschen Katholiken können nun ohne innere Hemmungen ihre Kräfte der nationalen Entwicklung zur Verfügung stellen» (Hermann Odermatt). Zurückhaltender urteilte Karl Wick im «Vaterland»; er spricht vom «Frieden zwischen Staat und Kirche – nicht zwischen Nationalsozialismus und Katholizismus» und sieht «eine große geschichtliche Tragik darin, daß das Zentrum an dem Tage aufgelöst wird, an dem zwischen Deutschland und dem Vatikan ein Konkordat wenigstens in seinen Vorstadien zustande kommt» («Um das deutsche Reichskonkordat», 6.7.1933).

vollen Entfaltung zu bringen»⁴³. Im Sommer 1933 kam es an der Universität Freiburg zu Begegnungen zwischen Vertretern des «Schweizerischen Studentenvereins» und solchen der «Nationalen Front», die nach dem Urteil der Teilnehmer durchaus positiv verliefen⁴⁴.

⁴³ In der «Ostschweiz» vom 22.8.1933, Nr. 388, sowie im «Vaterland» vom 24.8.1933. Rolf Henne macht dabei auch den «Anachronismus» geltend, «wenn heute noch konfessionelle Ausnahmeartikel in der Bundesverfassung bestehen, während z.B. die Gottlosenbewegung mit ihrer die christliche Sittlichkeit zersetzenden Lehre sich frei entfalten kann». Anlaß zu diesem Brief (zuerst im «Grenzboten» vom 19.8.1933 erschienen) war eine Ersatzwahl in den Schaffhauser Ständerat, bei welcher Gelegenheit die Katholische Volkspartei die Kandidatur Rolf Hennes unterstützte.

44 Ich verdanke den Hinweis auf diese Begegnung der Seminararbeit von Heinz Herren, Der Verlauf der Revisionsbewegung unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Freiburg. Vom frontistischen Standpunkt aus äußerte sich dazu im November 1933 Hans Karrer, Katholische Schweiz und nationale Erneuerung, in: Schweizer Monatshefte, 13. Jg. (1933/34), S. 351ff. Die jungkonservative Stellungnahme vom Februar 1934: Peter Jäggi, Erste Begegnung, in: Schweizerischer Studentenverein. Monatsschrift, 78. Jg. der Monatrosen (1933/34), S. 244f., mit den bezeichnenden Sätzen: «Schon das Beispiel Deutschlands sollte uns zeigen, von welcher Tragweite es ist, ob die nationale Erneuerung gegen, ohne, oder mit dem Katholizismus erfolgt. Heute noch laden uns ... die geistigen Führer der Front ein, unser Gedankengut ihnen mitzugeben. Als Katholiken haben wir die Pflicht, von dieser einzigartigen Gelegenheit Gebrauch zu machen und jene Sprache zu finden, mit der wir unseren geistigen Einfluß auch im nichtkatholischen Volksteil, und damit für die ganze Schweiz ausüben können. Tun wir das nicht, so fällt auf uns die Verantwortung, wenn die Erneuerungsbewegung ohne uns oder gar gegen uns sich entwickeln sollte.» Peter Jäggi spricht von einem «Wagnis des Vertrauens» und betont: «schließlich bildet der politische Katholizismus in der Gegenwart die einzige politische Kraft, die fähig ist, der Erneuerungsbewegung die Wesenszüge des schweizerischen staatlichen Denkens – ich erinnere vor allem an das föderalistische Prinzip - mitzuteilen» (S. 246). In solchen Perspektiven zeigt sich ein wesentliches Moment des jungkonservativen Zusammengehens mit dem Frontismus in der Revisionsfrage, von dem im folgenden zu handeln ist. Übrigens ist Peter Jäggi dann selbstkritisch zu einer Distanzierung von diesen Erwartungen gelangt; vgl. Anm. 226. Die Begegnung ging auf eine Anregung des Freiburger Erziehungsdirektors Dr. Joseph Piller zurück, der dann auch der Revisionskommission der konservativen Volkspartei angehörte.

Vgl. zum Problem auch RICHARD GUTZWILLER, Vom Christentum der Fronten, Schweizerische Rundschau, 33. Jg. (1933/34), S. 361ff. (wohl-

Der katholisch-konservative Parteitag vom 30. Juli 1933, der in Zürich stattfand, mußte zu den aktuellen Forderungen Stellung beziehen. Scharfe Äußerungen wurden laut. Bundesrat Musy erklärte: «Der Marxismus muß erledigt werden»; für ihn gab es nur noch die Wahl zwischen Sozialismus und berufsständischer Ordnung. Auf ein Votum Martin Rosenbergs hin wurde die Bildung einer Kommission zur Vorbereitung einer Totalrevision beschlossen. Als Grundsätze einer «Neuordnung der Verfassung» sollten gelten: Stärkung der Staatsautorität; Verankerung des öffentlichen Lebens im Geiste des Christentums; Beseitigung der konfessionellen Ausnahmebestimmungen; Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft im Sinne des berufsständischen Aufbaus der Volkswirtschaft. Freilich fehlte es auch an Zurückhaltung nicht. Bundesrat Motta fand, das heutige Regierungssystem der Eidgenossenschaft sei trotz der einer Koalitionsregierung innewohnenden Mängel «wenn nicht das beste, so doch eines der besten der Welt» 45. Die Kommission ist im September gebildet worden. Sie stand unter der Leitung Otto Walters 46. Die eigentliche Agitation in der Revi-

wollend, wiewohl nicht bedenkenlos). Wenn Martin Rosenberg (Was war Anpassung, wo war Widerstand? [Bern 1966, S. 35–36]), in diesem Zusammenhang rückblickend von einer «harten Auseinandersetzung» spricht, so scheint dies mindestens im Blick auf die zeitgenössischen Zeugnisse etwas überspitzt zu sein. Die Gefahrenmomente wurden nicht selten unterschätzt. So schrieb das «Aargauer Volksblatt» (K. K.) am 4. September 1933 über die Nationale Front: «... wir haben sie immer als ein Elementum stimulans, als eine es sicher gutmeinende Partei begrüßt, die dem etwas eingefahrenen eidgenössischen Karren den starken Ruck nach vorne gibt. Als Anpeitscherin des vaterländischen Gedankens und Aneifererin zum forschen Kampf gegen die Partei des Klassenkampfes hat sie bereits gut gewirkt und wir hoffen, sie werde nach dieser Seite hin auch in Zukunft ihre Aufgabe erfüllen... Aber sie darf nicht andere Parteien, sofern sie auf gut vaterländischem Boden stehen und sozial fortschrittlich eingestellt sind, einfach auffressen wollen.»

⁴⁵ Nach dem ausführlichen Bericht der «Neuen Zürcher Nachrichten» und des «Vaterland», 31.7.1933.

⁴⁶ Ihr gehörten ferner an: Ständerat Walter Amstalden, Staatsrat Joseph Piller, die Nationalräte Joseph Scherrer und Ludwig Schneller sowie Hermann Cavelti, der Generalsekretär der Partei und zugleich Bundessekretär der Jungkonservativen war. Otto Walter war ihr Bundesobmann.

Aus den «Vorschlägen zur Revision der Bundesverfassung » (Olten 1935) geht hervor, daß die Kommission im Laufe ihrer Arbeit erweitert wurde durch

sionsfrage ging vor allem von den Jüngeren aus. Einer der entschiedensten Befürworter war der Jurist Carl Doka, der als Redaktor der «Ostschweiz» und der «Schweizerischen Rundschau» einen intellektuell scharfgeschliffenen Stil schrieb, daneben aber auch Wirkung in die Breite anstrebte. Zu einer recht beachtlichen, von zwanzigtausend «Jungmännern» besuchten Demonstration wurde die Tagung der katholischen Schweizerjugend in Zug; hier forderte Doka «ein neues Grundgesetz der Nation, das Christus zum Träger ihres Willens und ihres Daseins erklärt»⁴⁷. Es ist eine ähnliche Programmatik, wie sie um die gleiche Zeit auch Philipp Etter seinem Demokratiebekenntnis zugrunde gelegt hat ⁴⁸. Indessen gewannen die katholischen Revisionsbestrebungen vorerst noch keine klare Linie. Das hängt auch damit zusammen, daß eines ihrer primären Anliegen – eben die berufsständische Ordnung – noch wenig geklärt war und mannigfachen Wünschen ein reiches Spielfeld bot.

Das gilt nicht nur für die Konservativen allein. Ordo-Ideale, antiliberale Ressentiments und handfeste Interessen vorab der Gewerbetreibenden haben sich in Bemühungen um einen Korporativstaat nicht selten durchkreuzt. Mit einigem Recht konnte Bundesrat Schultheß anläßlich der Warenhausdebatte vor dem Nationalrat am 11. Oktober 1933 feststellen: «Unter den Korporationen versteht doch ein jeder etwas anderes», und daran die Folgerung knüpfen, «daß es nicht richtig ist, wenn man die Politik der Korporationen und den Etatismus entgegenstellen will. Die Schaffung von Korporationen führt zum Etatismus à outrance, denn die Korporationen können nicht auf dem Wege der Freiwilligkeit ohne begleitenden Zwang geschaffen werden. Entweder braucht es einen Zwang zum Beitritt, sonst bleiben weite Kreise der Organisation ferne, oder es

die Universitätsprofessoren Ulrich Lampert, Antoine Favre, Wilhelm Schönenberger und Hans Schorer; ferner wurden Dr. Hans Abt, Dr. Carl Doka, Ständerat Walter Amstalden und Dr. Eugen Isele beigezogen.

Vgl. Die Studienkommission der Schweizerischen Konservativen Volkspartei zur Totalrevision der Bundesverfassung. Bericht an das Zentralkomitee von Otto Walter, Olten 1934.

⁴⁷ Neue Zürcher Nachrichten, 21.8.1933.

⁴⁸ Philipp Etter, Die vaterländische Erneuerung und wir, Zug 1933, S. 26, 41 f.

braucht einen Zwang für die Anerkennung der Beschlüsse der Organisation auch für diejenigen, die nicht der Korporation beigetreten sind »49. Die Berechtigung solcher Bedenken zeigt sich an den Bestrebungen um eine gesetzliche Verankerung der Korporationen, die damals erörtert wurden. Ein Vorstoß dieser Art wurde in dem von der Wirtschaftskrise besonders schwer betroffenen Kanton St. Gallen unternommen, und zwar von liberaler Seite. Dieser unter maßgebender Mitarbeit von Nationalrat August Schirmer entstandene Versuch fand seinen Niederschlag in dem Gesetzesentwurf «über die Wirtschaftsverbände und den Wirtschaftsrat» (vom 25. November 1933; abgeändert im März 1934), der die Berufsverbände zu Trägern der Wirtschaft erhob, Fachausschüsse bestimmte und als Dachorganisation einen vom Bundesrat zu ernennenden Wirtschaftsrat vorsah. Indem die Wirtschaftsverbände die Möglichkeit hatten, die Verbindlichkeit ihrer Verträge und Beschlüsse vom Bundesrat zu erwirken, kam ihnen - zusammen mit der Landesexekutive - ein autoritatives Gewicht in der Wirtschaftslenkung zu, das die Handels- und Gewerbefreiheit weitgehend zunichte machte, wenn auch gewisse liberale Bestandteile (Freiwilligkeit der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband) gewahrt blieben.

Einen inhaltlich ähnlichen «Entwurf für ein Bundesgesetz über die Ordnung der Wirtschaft» unterbreitete im Januar 1934 der «Christlichnationale Gewerkschaftsbund der Schweiz» 50. Blieb es in diesen beiden Fällen beim Projekt, so war der Kanton Freiburg um die Wende 1933/34 nahe daran, sich eine korporative Wirtschaftsordnung zu geben. Hier hatten ein Abbé Savoy und die

⁴⁹ Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 43. Jg. (1933), S. 685. Es ist bemerkenswert, daß Karl Wick, der diese Äußerung im «Vaterland» glossierte (vgl. «Korporationen und Etatismus», 18.10.1933), etwas später zu einem ganz ähnlichen Schluß kam, indem er auf die Frage «sollen die Korporationen … obligatorisch sein?» antwortete: «Das ist an sich nicht notwendig, aber auch die nichtinkorporierten Mitglieder werden sich an die allgemeinverbindlichen Beschlüsse halten müssen, sonst ist das ganze Korporationenwesen unwirksam…» (Um die berufsständische Ordnung, Vaterland, 15.11.1933).

⁵⁰ Der St. Galler Entwurf. Ein Vorschlag zur Organisation der Wirtschaft, St. Gallen 1933. Ferner Ernst Böhler, Korporative Wirtschaft, Erlenbach-Zürich 1934, S. 146-156, 164-170.

«Union romande des Corporations» wesentliche Vorarbeit geleistet. Nach verschiedenen parlamentarischen und außerparlamentarischen Vorstößen war es im Februar 1934 so weit, daß der Große Rat eine Gesetzesvorlage über die korporative Organisation erörterte und in der 2. Lesung vom 3. Mai 1934 mehrheitlich guthieß 51. Darnach konnten die Beschlüsse der aus Vertretungen der Berufsgruppen gebildeten korporativen Organisationen jenen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleichgestellt werden. Immerhin betonte der Staatsrat (Abänderungsantrag zu Art. 3), daß niemand zur Mitgliedschaft einer Berufsgruppe oder einer korporativen Organisation gezwungen werden könne. Auch wollte er die Anerkennung einer korporativen Organisation an die Voraussetzung geknüpft sehen, daß sie «einen bedeutenden Bruchteil an Personen und Interessen des Berufes» darstelle (Abänderungsantrag zu Art. 6c) und behielt sich auch die Genehmigung ihrer Beschlüsse vor. Trotz dieser (und noch einiger weiterer) Präzisierungen und Einfügungen war nicht zu übersehen, daß damit eine kantonale Wirtschaftsordnung vorgesehen war, die sich über den Wortlaut der Bundesverfassung kurzerhand hinwegsetzte. Eine scharfe Opposition machte sich denn auch sofort geltend. Tatsächlich ist das Gesetz nicht in Kraft getreten. Daß seine Promulgation ausblieb, hängt mit der Drohung der Opposition zusammen, den Streitfall alsdann vor das Bundesgericht zu ziehen. Ein negativer Entscheid dieser Instanz aber hätte prinzipiell die Zulässigkeit korporativstaatlicher Organisationsformen innerhalb des Bundesstaates in Frage gestellt und damit auch das weitere Gespräch über die berufsständische Ordnung präjudiziert. Anderseits zeigte diese Auseinandersetzung den Befürwortern des Korporativstaates, daß eine Verwirklichung ihrer Absicht ohne Verfassungsrevision auf große rechtliche Schwierigkeiten stieß.

⁵¹ Vorangegangen war eine Botschaft des Staatsrates vom 23. Oktober 1933, die ihrerseits in Beantwortung einer von Großrat E. Kistler und 41 konservativen Großräten eingereichten Motion (vom 9. Februar 1933) erfolgte. Ich stütze mich in diesen Angaben auf die Seminararbeit von Heinz Herren. Die Gesetzesvorlage publiziert im «Bulletin officiel des séances du Grand Conseil du canton de Fribourg», t. 85 (1933), S. 314–321 (mit der Botschaft des Staatsrates); t. 86 (1934), S. 100*–107*.

Mittlerweile aber war die Auseinandersetzung um die Totalrevision aus der vorbereitenden in die akute Phase getreten. Den unmittelbaren Anlaß bot die «Märzkrise» des Jahres 1934: die Verwerfung des Staatsschutzgesetzes in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 11. März zog die Demission Bundesrat Häberlins nach sich; am 22. März 1934 folgte überraschend der durch verschiedene Motive bedingte Rücktritt Bundesrat Musys. Der Eindruck, den diese Vorgänge hinterließen, war beträchtlich 52. Die

⁵² Ein Abbild davon vermittelt der ausführliche, vom 28. März 1934 datierte Bericht «Swiss federal Political crisis» der amerikanischen Gesandtschaft in Bern, verfaßt von D. Reath Riggs, First Secretary of Legation (Washington, National Archives, Switzerland, Nr. 3296). Es heißt da zum Rücktritt Häberlins: «But it was clear to most observers that the resignation was not due solely to the rejection of the law he had drafted. Haeberlin was an old and highly respected member of the Council, having been in his turn President of the Confederation and enjoying a reputation for kindliness and wise statesmanship. His resignation, more particularly in the light of subsequent events, is attribuable primarily to his recognition of an uneasiness and discontent which has reached Switzerland later than other countries as a concomitant of the world depression, and which has brought in its train a dissatisfaction with certain vital policies of the Federal Council. It is superfluous to point out how widespread this phenomenon has been in recent times and how governments in many countries have fallen into disfavor not because they were guilty of neglect, but simply because the evolution of the depression in their country had reached a stage necessitating drastic preventive, restrictive and reductive measures. Such measures are especially distasteful to a people who had imagined that they could, unlike other countries, escape the effects of the world depression, and the Swiss are now beginning to realize that they cannot do.» Zwar haben beim Rücktritt Musys («an impetuous and somewhat testy character») auch persönliche Motive mitgespielt, aber die Krise hat generelleren Charakter: «The political crisis referred to above is of a general nature and it is difficult to describe in detail its causes and what may be the ultimate effect. There is unquestionably a feeling that the older members of the Federal Council should withdraw.» Das gelte von Motta und besonders von Schultheß. «In the case of Mr. Schulthess, there are objections to certain of his economic policies. Also, he has been greatly wearied by his efforts to maintain Switzerland's economic life during the severe economic depression and has become rather difficult to deal with.»

blutigen Februartage in Paris und Wien lagen erst um Wochen zurück; es sah so aus, als würde die politische Unrast auch auf die Schweiz übergreifen. Eine Vertrauenskrise bestand; sie wurde von den Erneuerungsbewegungen sofort ausgenützt. Bereits am 14. März hat Jakob Lorenz in seinem Blatt «Das Aufgebot» die Revisionsparole ausgegeben. Einige Tage später schon folgte die «Nationale Front». Diese Bewegung, die sich im Unterschied zu den bürgerlichen Parteien und auch zu einigen Rechtsgruppen gegen das Staatsschutzgesetz gewandt hatte, fand sich in ihrem Verhalten gerechtfertigt und versah das Abstimmungsergebnis des 11. März mit triumphierenden Kommentaren. So entschloß sie sich nun, den Kampf gegen das Grundgesetz auszulösen. Die Ursachen dürften - abgesehen von der Gunst des Augenblicks - vor allem auch parteiinterner Art gewesen sein. Seit dem Herbst 1933 stagnierte die Bewegung, war von häufigen Führerkrisen heimgesucht und bedurfte dringend eines neuen Auftriebs 53. Jetzt schien die Zeit gekommen, «alle Systemgegner, die im Grunde nichts als eine Ansammlung von Minderheiten sind», in einer «neuen Mehrheit»

In einem Bericht des deutschen Gesandten Ernst von Weizsäcker vom 13. März 1934 heißt es: «Das Besondere dieses Volksentscheides lag darin, daß die demokratische Staatsordnung des Landes mehr oder minder selber Inhalt und Ziel einer Gesetzesvorlage bildete, die dem gesamten Volk zur Billigung unterbreitet wurde.» Das Volk habe «sein Urteil gegen die Regierung abgegeben». Gleichwohl warnt Weizsäcker vor einer Überschätzung dieses Entscheides: «Denn die ablehnenden Stimmen sind sicher nur einig im «Nein»; in den politischen Ansichten über die zukünftige Gestaltung der Eidgenossenschaft gehen Marxisten und Frontisten so weit auseinander, daß sie sich schon am Tage nach dem Abstimmungssieg heftigste Fehde angesagt haben.» Musys Rücktritt wird von Weizsäcker in seinem Bericht vom 23. März einigermaßen bedauert: «Obgleich Welschschweizer von Herkunft und politischer Tradition, hatte sich dieser wenig erfolgreiche, aber zweifellos fähige Minister aus seinen Studienzeiten in Berlin und München auch Verständnis für deutsche Dinge bewahrt.» Seine politische Laufbahn hält er noch nicht für abgeschlossen: «Vielleicht hat man sogar in Herrn Musy einen der kommenden Führer der schweizerischen Frontenbewegung zu sehen, der diesen politischen Gruppen bis heute noch fehlt.» Bonn, Polit. Archiv des Auswärtigen Amtes, Akten Schweiz, II. Sz. 256 und II Sz. 313.

⁵³ Überzeugend nachgewiesen bei Walter Wolf, Faschismus in der Schweiz, S. 230.

zusammenzufassen ⁵⁴. Am 18. März 1934 fand in Olten eine «Tagsatzung» der Nationalen Front statt, an welcher die «Gauführer und Delegierten sämtlicher Gaue der deutschen Schweiz» teilnahmen. Sie beschloß auf Vorschlag des Landesführers Rolf Henne, die Initiative auf Totalrevision der Bundesverfassung einzuleiten ⁵⁵. Gleichen Tags faßte die in Brunnen stattfindende Gründungsversammlung der rechtsradikalen «Volksfront» unter ihrem Landesführer, Oberstdivisionär Emil Sonderegger, die gleiche Resolution ⁵⁶. Weitere Gruppen schlossen sich – nach einer in Olten veranstalteten vertraulichen Konferenz ⁵⁷ – an: die Aufgebotsbewegung Jakob Lorenz ⁵⁸, die «Neue Schweiz», eine mittelständische Ge-

⁵⁴ Werner Meyer in der «Front», 16.3.1934. Zit. bei W. Wolf, S. 232.

⁵⁵ Die Front, 20.3.1934.

⁵⁶ Vgl. das Blatt «Volksfront für die Total-Revision der Bundesverfassung zur nationalen und sozialen Erneuerung der Schweiz», 22.3.1934. Sonderegger konnte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß er schon in seiner Schrift «Ordnung im Staat» (Bern 1933, insbes. S. 103–106) eine neue Verfassung gefordert hatte.

⁵⁷ Eine solche Zusammenkunft von Vertretern der Fronten und Bünde hat «Mitte März wenige Tage nach Verwerfung des Ordnungsschutzgesetzes» im «Schweizerhof» in Olten stattgefunden (Der Kampf um die Bundesverfassung. Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 8. September 1935. Hrsg. vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, Bern 1935). Eine andere Version nennt die Woche zwischen dem 18. und dem 25. März 1934: A. GADIENT, Totalrevision der Bundesverfassung, Die Nation, 30.3.1934 («Letzte Woche»), sowie vor allem Jakob Lorenz im «Aufgebot», 21.3.1934: «Eine erste Besprechung mit den in Frage kommenden Interessenten findet in den nächsten Tagen statt.» Vgl. auch «Die Nation», 13.4.1934. Ein Dementi des Herrn Samuel Haas. Haas bestreitet nicht die Zusammenkunft, wohl aber seine Teilnahme daran: Eidgenössische Zeitung für Volk und Heimat, 5.4.1934. Als Teilnehmer werden außer Rolf Henne, Oberstdivisionär Sonderegger, Jakob Lorenz, Samuel Haas (umstritten) auch Hans Bossard genannt. Das genaue Datum der Konferenz habe ich nicht ermitteln können; am wahrscheinlichsten sind doch die auf den 21. März folgenden Tage.

⁵⁸ Bereits am 14. März hatte das «Aufgebot» gefordert: «In gemeinsamer Aktion, die von allen Seiten Zuzüger bekäme, sollte sofort eine Totalrevision der Bundesverfassung anbegehrt werden. Die hiefür notwendigen 50 000 Unterschriften wären wohl rasch beisammen. Dieses Begehren könnte noch dieses Jahr dem Volke vorgelegt werden … Lehnt das Volk aber eine solche Verfassungsrevision ab, so läge in einem solchen Entscheid eine Revision des Entscheides vom letzten Sonntag.»

werbebewegung, die im Kampf um die Totalrevision vor allem ein Mittel zur Beseitigung der Handels- und Gewerbefreiheit sah und deren Organ nach Tonart und Argumentation sich den frontistischen Blättern annäherte ⁵⁹. Sodann die tessinische «Lega nazionale» und der «Bund für Volk und Heimat» (BVH), dessen Obmann Samuel Haas die «Eidgenössische Zeitung» und die «Schweizerische Mittelpresse» redigierte ⁶⁰. Der BVH, eine kleine, aber einflußreiche und finanzkräftige Gruppe, hat zwar nicht offiziell für die Revisionsbewegung optiert, ihr jedoch Unterstützung verliehen. Auch die «Eidgenössische Front» und die «Schweizer Heimatwehr» sind dafür eingetreten, ebenso faschistische und welschschweizerisch-föderalistische Gruppen. Das waren kleinere Organisationen ohne Breitenwirkung, divergierend in ihren Zielsetzungen, wie überhaupt dem schweizerischen Rechtsextremismus jener Jahre etwas Uneinheit-

Zur Ideologie der «Lega nazionale» vgl. ihre Zeitung «L'idea nazionale», im besonderen etwa den Aufsatz «Il nostro programma» (22.12.1934). Sie enthält faschistische Bestandteile (Bekämpfung aller Parteien, Forderung nach Korporationen), verwirft jedoch den Irredentismus.

⁵⁹ Schon in ihrem im November 1933 veröffentlichten «Programm» hatte die «Neue Schweiz» (Bundesführer: Fritz Joß) die Totalrevision «im Sinne der Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die neuen gesellschaftlichen (wirtschaftlichen, politischen und kulturellen) Bedürfnisse» gefordert. Neue Schweiz, 17.11.1933. In einer Sitzung des Führerausschusses am 11. April 1934 nahm die Landesleitung der «Neuen Schweiz» positiv Stellung zum Initiativbegehren – vor allem im Hinblick auf die sofortige Änderung der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung. Neue Schweiz, 13.4.1934.

die Bemerkungen des deutschen Geheimberichts im nächsten Heft dieser Zeitschrift. Einige Hinweise ergab ein Seminarreferat von Hans-Rudolf Humm. Einer der Ideologen des BVH war der Berner Altphilologe Walter Will, dessen «Besinnung über das Schicksal der Schweiz» (Bern 1934) staatsautoritäre und blutmystische Komponenten aufweist. Stellungnahme des BVH zur Totalrevision: Samuel Haas in dem Sonderheft (Mai 1934) der «Schweizerischen Rundschau», S. 56–63. Ebenda (S. 48–56) diejenige von Heinrich Eugen Wechlin namens der «Eidgenössischen Front». Auch Wilhelm Frick hat sich (ohne klarere Programmatik) dafür ausgesprochen: vgl. seinen Leitartikel in der «Eidgenössischen Front» vom 1.9.1935. Wechlin, der seine revisionistischen Ansichten auch in dem von ihm redigierten «Berner Tagblatt» propagierte, ist später ganz dem Nationalsozialismus verfallen.

liches, das oft durch persönliche Gegensätze bedingt ist, anhaftet. Von Bedeutung waren immerhin auch einige hohe Offiziere, die diesen Gruppen angehörten. Oberstdivisionär Sonderegger, in gewissem Sinne der «grand old man» der Erneuerungsbewegung, ist zwar schon am 21. Juli 1934 gestorben – damit verlor auch die «Volksfront» völlig an Wirkung. Außer ihm traten aber auch Oberstdivisionär Eugen Bircher (BVH) und Oberstleutnant Hans Frick (Eidgenössische Front) für eine Totalrevision im Sinne einer Beschneidung der Volksrechte ein 61, ebenso der zum Faschismus sich bekennende Oberst Fonjallaz in der «Heimatwehr» 62.

62 Die Heimatwehr, 24. Wonnemonat (Mai)1935, Folge 7. Fonjallaz befürchtet allerdings, daß die «Politikaster des gegenwärtigen Regimes» die Revisionsbewegung dann doch in die Hand bekämen. «Wir unterstützen das Begehren für die Totalrevision der Bundesverfassung nur sofern, als es von konservativen und nationalistischen Bewegungen ausgeht.» Der «Schweizer Fascist» schrieb am 25.8.1935, bis jetzt sei noch keine Stellungnahme erfolgt, weil sie von Anfang an feststand: «Wenn wir am 8. September für die Totalrevision stimmen, so bekunden wir dadurch unseren revolutionären und totalitären Willen, die Eidgenossenschaft zu erneuern ... und auch in unserem Lande jene neue Ordnung einzuführen, die dem werdenden Europa in diesem Jahrhundert eigen sein wird.» Allerdings organisierte die schweizerische Faschistenbewegung damals eine Italienreise, die just auf den Abstimmungstermin fiel – was von Jakob Lorenz nicht ohne Hohn vermerkt wurde. Das Aufgebot, 21.8.1935.

Zur Genesis der schweizerischen Faschistenbewegung ein nicht uninteressanter Hinweis in den deutschen Akten. In einem «vertraulichen» Bericht des deutschen Generalkonsulats in Mailand vom 13. März 1934 heißt es über die dortige Schweizer Faschistengruppe: «Vertraulich wurde in den Kreisen der neuen Vereinigung erzählt, die italienischen Behörden hätten zuerst dem ihnen vorgelegten Plan ablehnend gegenübergestanden; nach dem Erstarken der Frontenbewegung in der deutschen Schweiz aber sei die Genehmigung

⁶¹ Vgl. ihre Beiträge in dem noch zu zitierenden Sonderheft über die Totalrevision der «Neuen Schweizer Rundschau», Juli 1934, S. 132–137 und S. 137–141. Während bei Bircher ein selektiver Aristokratismus dominiert (Übergang von der «quantitativen» zur «qualitativen» Demokratie, Erschwerung von Referendum und Initiative, «Das Volk soll nur noch über prinzipiell wichtige Entscheidungen begrüßt werden»), fordert Frick darüber hinaus noch die Abschaffung des Nationalrates und die «Umwandlung des Ständerats in eine Vertretung der kantonalen Regierungen», was ihn gewissen föderalistischen Gruppen der Westschweiz nahebringt.

Die Bundesleitung der Schweizerischen Jungkonservativen begrüßte die Initiative «in der Meinung, daß eine christliche, föderalistische, berufsständisch geordnete Schweiz das Ziel der Revision sein mu߻63. Dieses stichwortartige Programm wies dem Zusammengehen mit den Fronten schon zu Beginn der eigentlichen Initiativbewegung gewisse Schranken. Allerdings haben die konservativen Befürworter der Revision den Schwung, der nun die Verfassungsdebatte zu beleben begann, begeistert begrüßt⁶⁴ – nicht ohne deutliche Mahnung an die Zögernden in den eigenen Reihen. Hermann Cavelti, Generalsekretär der konservativen Volkspartei und zugleich Bundessekretär der Jungkonservativen, gab im Anschluß an die Wahl Philipp Etters zum Bundesrat der Hoffnung Ausdruck, «daß der Augenblick, da Hunderttausende von Schweizerbürgern ein wuchtiges Ja für die schweizerische Verfassungsreform in die Urne legen werden, am Steuer unserer eidgenössischen Demokratie eine Regierung vorfinde, die den denkwürdigen Volksentscheid nicht als Volksverdikt empfinden muß»65. Ein Motiv hat die Revisionsbewegung vor allem in ihren Anfängen bestimmt: die Initianten wollten - verfassungsrechtlich korrekt - durch das Mittel einer zustandegekommenen Initiative eine Neuwahl der eidgenössischen Räte erzwingen, um auf diese Art ihre parlamentarische Stellung zu stärken. So bewertete das «Aufgebot» die Initiative unter dem Aspekt «Abberufungsrecht des Parlamentes durch das Volk» und «Aktion des Mißtrauens gegen

erteilt worden. An hoher Stelle in Rom, so wird versichert, sei geäußert worden: «Wird die Nordschweiz nationalsozialistisch, so müsse der Tessin faschistisch werden.» Als gedruckte Beilage zu diesem Aktenstück ein «Programma del Fascismo svizzero», worin es u.a. heißt: «Il Fascismo mantiene il regime federalista con un Governo federale e un consiglio degli Stati. Istituisce un consiglio nazionale delle corporazioni.» Bonn, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Akten Schweiz, II Sz. 268.

⁶³ Neue Zürcher Nachrichten, 21.3.1934. Zugleich wurde der Rücktritt von Bundesrat Schultheß gefordert.

⁶⁴ CARL DOKA, *Totalrevision?*, Die Ostschweiz, 19.3.1934, Nr. 132: «Denn eine Totalrevision unserer Konstitution wäre geeignet, das Übel an der Wurzel zu fassen und Barrieren wegzuräumen, die eine Welt überalterter Vorstellungen beschützen.»

⁶⁵ Zit. im Leitartikel «Nachklänge», Die Ostschweiz, 3.4.1934, Nr. 154.

das Parlament» 66. Das war die an sich erlaubte Taktik einer untervertretenen Minorität: hatten sich doch die zumeist erst 1932/33 entstandenen Erneuerungsbewegungen an den letzten eidgenössischen Wahlen (1931) noch nicht beteiligen können. Wie weit aber hatten sich darüber hinaus die Vorstellungen einer künftigen Verfassung bereits konkretisiert? Was die Nationale Front zu bieten hatte, blieb von Anfang an vage, obendrein ausländisch inspiriert. Bereits im April 1933 hatte Rolf Henne unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Machtergreifung den bevorstehenden «Umbau des Staates» verkündet: «Die großen Umrisse des neuen Gebäudes sind bereits sichtbar. Niemals kann es sich dabei um kritiklose Übernahme ausländischer Vorbilder handeln. Daß jedoch eine gewisse Beeinflussung durch die Gestaltung der Dinge in andern Ländern, sobald sie dort feste Gestalt annehmen, eintreten wird, ist durchaus natürlich 67.» In der Folge wurde dann zwar - wohl auch mit Rücksicht auf die konservativen Weggefährten – eine gewisse Distanz zu den nationalsozialistischen Leitbildern markiert: auch in der künftigen Schweiz müßten der föderalistische Aufbau, die Selbständigkeit der Gliedstaaten, der übernationale Charakter gewahrt bleiben. Selbst der «absolute Führergedanke» werde sich nur in einzelnen Kantonen, nicht aber im ganzen Lande durchsetzen. «Es wird keinen schweizerischen

^{66 «}Es gibt kein Abberufungsrecht des Parlamentes durch das Volk. Es gibt nur eine Möglichkeit, seine Existenzfrist zu verkürzen, das ist eben das Begehren der Totalrevision. Das ist ihr Sinn für den Augenblick: es ist eine Aktion des Mißtrauens gegen das Parlament.» Das Aufgebot, 28.3.1934 («Sinn der Totalrevision»). Ähnlich – als Echo auf den «Aufgebot»-Artikel vom 14. März – Carl Doka am gleichen Tag (Abendblatt, Nr. 124) in der «Ostschweiz»: «Wer also morgen den Bundesrat «stürzen» will, der wähle ein neues Parlament und drehe zu diesem Zweck eine Initiative auf Totalrevision der Bundesverfassung an.» Demgegenüber meinte die «National-Zeitung», die Initianten überschätzten ihre Kräfte und unterschätzten das Beharrungsvermögen der Volkspsyche. «Die mit solch stürmischem Mittel geforderte Erneuerung der Eidgenössischen Räte wird, weil mit bisher geltendem System vollzogen, eine 85–90%ige Bestätigungswahl sein. Damit hat der jetzige Bundesrat wieder den alten Boden» (14.4.1934, Nr. 169, J. B. Rusch, Zur eidgenössischen Totalrevision).

⁶⁷ ROLF HENNE, Die nationale Revolution in Deutschland und wir, Schweizer Monatshefte, 13. Jg. (April 1933), S. 9.

Führer geben, sondern eine Führerschicht, eine Elite, die sich aus einzelnen Kantonen rekrutiert.» Endlich gehe es darum, «zwischen Herrschaft und Genossenschaft einen gerechten Ausgleich zu finden» 68. Präzisierungen wurden aber vermieden; der Mangel an genauen Vorstellungen mit historischen Präzedentien motiviert 69. Als es im Mai 1934 darum ging, Konkretes vorzulegen, wich die Nationale Front aus: «Ihre Aufgabe ist nicht, einem dem Tode geweihten System dadurch das Leben zu fristen, daß sie ihm durch Vorlage von Verbesserungsvorschlägen und Programmen Anlaß gibt, seine innere Leere durch eine künstliche Betriebsamkeit zu verdecken... Ihre politische Waffe ist nicht das Programm, sondern das Bekenntnis, nicht die Diskussion, sondern die Kundgebung»; als eine solche «Kundgebung» sei die ausgelöste Initiative zu betrachten 70. So wurde hinter einem künstlichen Rauchschleier von Antithesen und Proklamationen der Mangel einer eigenen, tragfähigen Staatsauffassung doch nur mangelhaft verdeckt.

Faßbarer, auch näher am Überlieferten blieben die konservativen Befürworter der Initiative. Indessen gewann für einige von ihnen gerade in jenen Wochen ein Modell unverkennbar an Interesse und Werbekraft: der Ständestaat Österreich, der eben damals seinen verfassungsrechtlichen Ausbau erfuhr. Die «Zeit des großartigen nationalen Erwachens Österreichs» fand bewunderndes Lob⁷¹; die neue Staatsordnung mit ihrem berufsständisch zusammengesetzten Bundestag schien aller Beachtung wert: «Dieser Auf-

⁶⁸ Werner Meyer, Zur Totalrevision der Bundesverfassung, Die Front, 17.4.1934.

^{69 «}Nur wer wissentlich falsch informiert oder die Geschichte früherer Verfassungsänderungen nicht kennt, kann verlangen, daß man schon zu Beginn der Revisionsarbeit eine fertige Verfassung in der Tasche habe», meinte der «Steiner Grenzbote». «Dagegen müssen die großen Richtlinien vorgezeichnet sein, und diese hat die Nationale Front schon längst ausgeheckt.» Steiner Grenzbote, 25.4.1934. Ich verdanke dieses Zitat, wie alle dieser Zeitung sowie dem «Schaffhauser Intelligenzblatt», der «Thurgauer Zeitung», der «Volksstimme» und der «Appenzeller Zeitung» entnommenen Zitate einer Seminararbeit von Edi Joos.

⁷⁰ Hans Karrer im Sonderheft der «Schweizerischen Rundschau», Mai 1934, S. 40.

⁷¹ Neue Zürcher Nachrichten, 9.7.1933.

bau darf zweifellos auch als Demokratie angesprochen werden, sofern man nicht von der vorgefaßten Meinung ausgeht, Demokratie sei durch das allgemeine Wahlrecht zwecks Bestellung einer Volkskammer bestimmt. Die Willensbildung des Volkes ist eben eine andere geworden» (C. Doka)⁷². Allerdings waren sich die meisten anerkennenden Stimmen darüber einig, daß eine einfache Nachahmung des österreichischen Vorbildes nicht möglich sei. Und es hat auch im konservativen Lager nicht an solchen Beurteilern gefehlt, die diesem autoritären Ständestaat ausgesprochen skeptisch gegenüberstanden⁷³.

⁷² Österreichs Verfassung, Die Ostschweiz, 26.3.1934, Nr. 144. D. fügt jedoch bei, dieses spezifisch österreichische Modell könne für andere Länder nur den Zweck einer Demonstration haben. In einem Leitartikel «Die Ständeverfassung Österreichs» der «Neuen Zürcher Nachrichten» (4.5.1934) heißt es: «Die Behauptung, daß der Ständestaat nur auf macht- und zwangspolitischer Grundlage möglich ist, wird durch dieses demokratische Gesetzgebungswerk erledigt. Ständestaat und Fascismus müssen demnach noch lange nicht identisch sein.» Eine direkte Nutzanwendung bei HERMANN CAVELTI in der «Schweizerischen Rundschau», 34. Jg. (Mai 1934), S. 26: «Ein Übergang von der direkten Volkswahl zu einer indirekten Wahl des Nationalrates erscheint dem Schreibenden weder undenkbar noch ungeheuerlich. Es sei auf analoge Neuerungen in Österreich hingewiesen.» Am enthusiastischsten hat das «Neue Volk» die Staatsumwälzung unseres östlichen Nachbarlandes begrüßt: «Es ist dies eine gewaltige Stunde. Österreich soll wieder ein katholischer Staat werden ... Heil Österreich!» «Mit dem Parlamentarismus verschwinden auch die politischen Parteigebilde. Das christlich-soziale Programm wird ... in seinen wesentlichen Punkten die Grundlage der neuen Staatsordnung, die auf ständischer Basis und unter starker autoritärer Führung sich aufrichtet ... Der machtvolle Arm Gottes bringt Ordnung in das Chaos.» Das Neue Volk, 17.2.1934/2.10.1934. Zit. nach W. Wolf, Faschismus in der Schweiz, S. 34.

⁷³ So Karl Wick im «Vaterland», 24.7.1934: «Österreich besitzt nicht wie die Schweiz eine genossenschaftliche Aufstufung des geschichtlichen und politischen Lebens, es ist so wie es ist nicht ein gewachsenes, sondern ein konstruiertes Gebilde der Nachkriegszeit… Österreich braucht vielleicht eine autoritäre Regierung, für die Schweiz wäre eine solche Regierung keine Aufbau-, sondern eine Abbauregierung.» Einige Tage später, nach Dollfuß' Ermordung ließ sich Franz von Ernst noch kritischer vernehmen: «Austria docet – Österreich lehrt uns, daß wir den festen geschichtlichen Boden nicht verlassen dürfen, wollen wir nicht aus einer stets noch bewunderten Stabilität ins Gleiten kommen und die Form für den Inhalt nehmen.» 31.7.1934 («Von Österreich und der Schweiz»).

Das negative Beispiel eines korrupten parlamentarischen Regimes lieferte hingegen Frankreich, dessen Beurteilung in der revisionsfreundlichen Presse vorwiegend eine ungünstige und unfreundliche war – im Unterschied zu dem fast durchwegs respektvoll bewerteten Italien. Das zustimmende oder ablehnende Interesse konzentrierte sich (abgesehen von Sowjetrußland) fast ganz auf die Nachbarländer: das Beispiel der USA und ihres «New Deal» hat, soweit ich sehe, die Revisionsdiskussion nirgends beeinflußt⁷⁴.

Die Umrisse einer neuen Verfassungsidee hat Carl Doka in einer Reihe von Aufsätzen «Verfassungsreform» entworfen, die sich um das Leitbild eines «christlichen Staates» gruppieren und von der Überzeugung ausgehen, «daß die gegenwärtige Bundesverfassung nicht imstande ist, die christliche Idee gegen die achristliche zu verteidigen und damit auf die Dauer eine Ordnung zu sichern. «Freilich gewinnt dieser «christliche Staat» doch keine konstitutionell wirklich faßbare Gestalt – die Demokratie wird unter der Voraussetzung anerkannt, «daß sie der christlichen Lehre nicht widerspricht, oder noch besser: daß sie sich zu ihr bekennt»⁷⁵. Diese Forderung, deren Gültigkeit ausdrücklich auf die Christen beider Konfessionen erstreckt wird, litt freilich unter dem Umstand, daß es eine überkonfessionell verbindliche «christliche» Staats- und Gesellschaftslehre nicht gab: weder «Quadragesimo anno» noch die Staatslehren der Reformatoren konnten als solche

⁷⁴ Ein vereinzelter Hinweis bei den Jungliberalen: ERICH LOHNER, Liberaler Korporativismus, in: Die junge Generation, 7. Jg. 1935, 15.6.1935. «Wir können den Präsidenten Roosevelt bewundern wegen seines Mutes, einer hochkapitalistisch gezüchteten Gesellschaft das Gesetz des korporativen Gedankens aufzuzwingen. Aber wir müssen andere Wege gehen.»

⁷⁵ Verfassungsreform, Einsiedeln 1934, S. 15–16. Als Grundsätze hebt er hervor: «Der christliche Staat akzeptiert die den christlichen Kirchen und Konfessionen gemeinsamen Lehren als Richtschnur und anerkennt ihre Autonomie. D.h., daß der christliche Staat nicht selbst das Christentum schafft, sondern es als existent voraussetzt, daß er seine Lehren nicht selbst auslegt, sondern auslegen läßt. Praktisch heißt das weiter, daß er sich von den Kirchen nicht trennt, sondern eine Form der Zusammenarbeit sucht. Daß er also seine usurpierte geistige Autonomie aufgibt» (S. 14).

gelten ⁷⁶. War es zudem nicht prekär um eine «christliche Idee» bestellt, wenn sie zu ihrer Selbstbehauptung gegen die «achristliche» des staatlichen Schutzes bedurfte? Oft übersah damals die grundsätzliche Kritik am «Liberalismus», daß auch die Verfassungsschöpfer von 1848 und 1874 dem Christentum keineswegs ferngestanden hatten. Überhaupt hat die Gegnerschaft gegen die bestehende Bundesverfassung vielfach etwas Widersprüchliches in sich: man betont die Zeitbedingtheit jenes Grundgesetzes und verhehlt demgegenüber doch den Anspruch nicht, ein Staats- und Gesellschaftsideal von überzeitlicher Gültigkeit zu vertreten.

Anfangs April 1934 ist mit der Sammlung der Unterschriften begonnen worden ⁷⁷. Das Zentralkomitee der Schweizerischen konservativen Volkspartei beschloß am 15. April, die Verfassungskommission ihre Arbeiten fortsetzen zu lassen; die endgültige Stellungnahme stehe dem Parteitag zu. Gleichen Tags erklärte sich der Bundesvorstand des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes für die Initiative, betonte aber, daß der Aufbau der Wirtschaft auf berufsständischem Boden nicht zwangsweise erfolgen dürfe ⁷⁸. Deutlich zeigte sich schon in diesem Anfangsstadium, wie geteilt konservativerseits die Meinungen waren. Karl Wick bekannte sich als Gegner der Initiative, und das «Vaterland», dessen Mitredaktor er war, äußerte immer wieder Bedenken. Warnend wurde auf das abrupte Vorgehen der Front hingewiesen und im Rückblick auf den 11. März festgestellt, «daß jene Volksmehrheit in ihren offenkundigen Gegensätzen für ein neues Verfassungswerk niemals tragfähig

⁷⁶ Ein katholischer geistlicher Kritiker der «Verfassungsreform» (Viktor von Ernst) hat diesen wunden Punkt sogleich erkannt und im Anschluß an die oben (Anm. 75) zitierte Wendung Dokas die Frage gestellt: «Von wem soll der Staat denn «die gemeinsamen christlichen Lehren» auslegen lassen? Etwa von einem allgemeinen Konzil der Geistlichkeit protestantischer und katholischer Konfession in der «Bundesscheuer» zu Bern?» Schweizerische Kirchen-Zeitung, 7.2.1935. Im übrigen bejaht Doka den Mehrparteienstaat und das Parlament, fordert jedoch, «daß das grundsätzlich auch unter neuen Verhältnissen geltende Gewaltentrennungsprinzip im Zweifelsfalle die Kompetenz der Regierung einräumt» (Verfassungsreform, S. 54).

⁷⁷ Das Aufgebot, 4.4.1934.

⁷⁸ Vaterland, 16.4.1934.

ist»⁷⁹. Im weiteren wurde betont, daß ein klar formuliertes Programm für eine Abstimmung notwendig sei, «denn die Masse des stimmberechtigten Volkes wird sich nicht begnügen mit dem mehr oder weniger triebhaften Drange nach gründlicher Erneuerung der Verfassung... Ein Volksentscheid über eine Totalrevision bedarf bereits der klaren Linien»⁸⁰. Das war nicht nur eine Absage an bloß antiparlamentarische Emotionen, es war zugleich Kritik an der im «Aufgebot» und der «Ostschweiz» geäußerten Erwartung, daß sich mit dem Willen zur Revision auch eine klare Konzeption ergeben werde⁸¹.

Von den Bewegungen, die eine Totalrevision bejahten, waren die Jungliberalen in einer heiklen Lage. Bei ihnen war die konkrete Vorarbeit am weitesten gediehen; nun aber hatten sie erleben müssen, daß andere ihre Forderung übernahmen und sie in eine andere Richtung leiteten. Ein Nein zur frontistischen Initiative lag an sich nahe; es hätte jedoch die Gefahr einer Stagnation nach sich gezogen. So entschloß sich die jungliberale Bewegung am 10. April zur Unterstützung der Initiative, markierte aber zugleich ihre Distanz zu den Fronten und Bünden 82. Dieser Stellungnahme ent-

⁷⁹ Vaterland, 6.4.1934.

⁸⁰ Vaterland, 9.5.1934.

⁸¹ Die «Ostschweiz» reagierte denn auch mit einiger Empfindlichkeit auf Wicks «Opportunitätsgründe gegen die eingeleitete Revisionsaktion». Sie hätten im freisinnigen Lager positives Echo gefunden, was zeige, «wie gern man einen Keil in die ziemlich geschlossene katholisch-konservative Revisionphalanx hineintreiben würde» (8.5.1934, Nr. 214).

⁸² Die junge Generation, April 1934, H. 4, S. 11. «Einen Unfall durch Gasgeben statt durch Bremsen verhüten», hat Hans Huber dieses Verhalten umschrieben. Diktatur oder Demokratie?, S. 29.

Der religiös-soziale Theologe Leonhard Ragaz sah in der jungliberalen Beteiligung an der Initiative den «Versuch, die Reaktion ein wenig zu kanalisieren» und hielt dem Optimismus dieser Gruppe seinen Grundsatz entgegen: «Verfassungen zu schaffen hat heute nicht mehr den gleichen Wert wie 1848 und 1874. Man denke bloß an das Schicksal der trefflichen Weimarer Verfassung. Viel wichtiger ist, um einzelne politische Postulate zu ringen und überhaupt das politische Denken neu zu beleben.» Die jungliberale Bewegung aber werde «an diesem grundverkehrten Experiment selbst Schiffbruch leiden. Das ist mir keine Freude. Sie hätte eine Aufgabe gehabt». Neue Wege, Jg. 1934, S. 369, 423.

sprach die Erwartung – wie Erich Lohner am Maikongreß in Solothurn formulierte -, daß «die kommende Verfassung das Gesicht unserer Bewegung» tragen werde 83. Tatsächlich zeigt ein parteiinternes Dokument, daß die Jungliberalen – wie übrigens auch das «Aufgebot» 84 – mindestens anfänglich hofften, die zur Initiative notwendigen Unterschriften aus eigener Kraft zusammenzubringen 85. Das wäre aber doch nur mit Unterstützung der freisinnigen Mutterpartei zu erreichen gewesen. Deren Haltung gewann infolgedessen gerade für die liberalen Revisionsbefürworter eine sehr wesentliche Bedeutung. Indessen war eine Unterstützung der Initiative durch den Freisinn kaum zu erwarten, da sich die Initiative von Anfang an gegen diese Partei und ihre Machtstellung im Bunde gerichtet hatte. So überwog freisinnig-liberalerseits die Zurückhaltung. Dabei wurde in verschiedenen Artikeln die Revisionsbedürftigkeit der Bundesverfassung zwar nicht in Abrede gestellt, jedoch auf die ungeklärte Situation, den Krisencharakter der Gegenwart, die mangelnde Übereinstimmung der Revisionisten, die geringe Präzision ihrer Ziele verwiesen. «Den Willen setzen wir bei den Initianten voraus; die Berufung aber scheint uns noch zweifelhaft»⁸⁶. Theodor Gut verglich die «bewährte Verfassung» mit der «Ehrwürdigkeit eines alten Münsters, erbaut in einem bedingten Zeitpunkt, geschaffen aus gewaltiger und konstruktiver Kraft». Dennoch verwarf er eine Totalrevision nicht schlechthin, forderte jedoch systema-

⁸³ Die junge Generation, H. 5, Mai 1934, S. 6. Indessen folgt im gleichen Heft der «Jungen Generation» ein Aufsatz Max Imbodens «Demokratie, eine Fähigkeit», der mit den Worten schließt: «Nicht in einer Verfassung und nicht in einem äußeren Bekenntnis, sondern allein in der Gesinnung und der Fähigkeit unseres Volkes liegt die Sicherstellung der schweizerischen Demokratie» (S. 8).

⁸⁴ Das Aufgebot, 4.4.1934: «Die ‹Landesgemeinschaft das Aufgebot› betrachtet es als Ehrensache, ganz allein mindestens die erforderlichen 50 000 Unterschriften beizubringen.»

⁸⁵ Vgl. (außer der zitierten Arbeit Rolf Müllers) das Protokoll der Sitzung des Verbandsausschusses vom 2. Juni 1934, in welchem bereits ein unbefriedigendes Sammlungsergebnis festgestellt wird.

⁸⁶ Totalrevision der Bundesverfassung? Neue Zürcher Zeitung, 8.4.1934, Nr. 614.

tische Vorarbeit über die Revisionspunkte ⁸⁷. Das Risiko eines bloß negativen Verhaltens und des Immobilismus war nicht gering. Deshalb hat der Schriftsteller Konrad Falke mit einem programmatischen Aufsatz «Die Schicksalsstunde des schweizerischen Freisinns» die Partei aufgerufen, wieder einmal dynamisch zu werden und die Waffe der Totalrevision selber in die Hand zu nehmen. «Wenn die andern den Hosenlupf wollen, so muß man eben in Gottes Namen auch in die Hosen schlüpfen» ⁸⁸. Auch Ernst Uhlmann hat im «Schaffhauser Intelligenzblatt» die Totalrevision bejaht, im festen Vertrauen, daß die Kraft liberaler Ideen sich in einer erneuerten Verfassung gleichfalls durchsetzen werde ⁸⁹.

Der Zentralvorstand der Partei legte sich noch nicht fest; in seiner Sitzung vom 5. Mai begrüßte er prinzipiell («im Hinblick auf die auch von ihm anerkannte Notwendigkeit der Anpassung der Verfassung an die veränderten Verhältnisse und in der Überzeugung, daß die Klärung dieser Frage unerläßlich ist») das Initiativbegehren der Jungliberalen, ohne damit die Stellungnahme der Partei zu präjudizieren 90. Wie sehr auch innerhalb der Partei (der übrigens Konrad Falke nicht angehörte) befürwortende Kräfte am Werk waren, zeigt ein «Gutachten des ständigen Ausschusses II (Staats- und Kulturpolitik) zur Frage der Totalrevision der Bundesverfassung»,

^{87 «}Ein (Nein), sofern die auf breiter Basis anhand zu nehmenden Studien ergeben, daß die Totalrevision zu wenig abgeklärt ist mit Bezug auf die eindeutige Willensrichtung großer Volksmassen (also ein Abenteuer bedeutet); ein (Ja) mit dem Willen zur Führung, wenn man bis dahin wissen sollte, was man will und weit herum überzeugt davon ist, daß man es wollen muß um des Landes willen.» Soll die Bundesverfassung revidiert werden?, Zürichsee-Zeitung, 20./21.4.1934, wieder (mit einzelnen praktischen Verbesserungen) abgedruckt in: Theodor Gut, Reden und Schriften, Stäfa 1954, S. 83 ff.

⁸⁸ Neue Zürcher Zeitung, 29.4.1934, Nr. 757. Dem Einwand «Nicht in so bewegter Zeit!» hält Falke entgegen: «Als ob man Verfassungen jemals in andern als bewegten Zeiten geändert hätte.» Ähnliche Erwägungen schon in einem anonymen Aufsatz «Blick auf die Totalrevision» (22.4.1934, Nr. 709), dessen Verfasser es begrüßt, «wenn das Parlament selber sich entschließen würde, die Argumente für und gegen eine Totalrevision gegeneinander abzuwägen».

⁸⁹ Politisches Selbstvertrauen! 24.3.1934.

⁹⁰ Neue Zürcher Zeitung, 7.5.1934, Nr. 810.

datiert vom 29. September 1934 91. Der Ausschuß hält entgegen anderslautenden Meinungen den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für derart ungünstig, daß eine Stellungnahme gegen die Initiative sich rechtfertigen ließe; die Partei würde (hier zeigt sich der Einfluß der Darlegungen Falkes) «die aktive Einflußnahme auf die Revisionsbewegung verlieren, wenn sie sich dem jetzigen Begehren widersetzte, denn sie darf sich nicht auf die Verteidigung des Bestehenden beschränken». Die Möglichkeit einzelner Partialrevisionen wird auch erwogen, ihr gegenüber aber werden die «technisch-juristischen» Vorzüge hervorgehoben, die es gestatten, «die zahlreicheren Einzeländerungen aufeinander abzustimmen». Auch politische Gründe sprächen dafür. Nur eine «große, weltanschaulich beschwerte Aufgabe» könne über die Gruppen- und Parteiinteressen hinausführen und eine «politische Konzentration» bewirken, die im Landesinteresse liege.

Materiell sieht das Gutachten im Prinzip die Beibehaltung der geltenden Staatsordnung vor, baut jedoch verschiedene Forderungen jungliberaler Prägung ein, was sich in zum Teil wörtlichen Anlehnungen zeigt⁹². Als «der dringlichste Punkt der ganzen Revi-

⁹¹ Ich verdanke den Hinweis auf dieses Dokument (sowie einige andere Angaben) der Seminararbeit von Marcus Mäder, Die Stellungnahme der Freisinnigen Partei in der Diskussion um eine Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung in den Jahren 1933–1935. Wie mir das Parteisekretariat auf Anfrage hin mitteilte, unterstand die Kommission dem Vorsitz des eidgenössischen Schulratspräsidenten Prof. Arthur Rohn. Der Kommission gehörten u.a. auch Dietrich Schindler und Gottfried Guggenbühl an. Ich zitiere das Gutachten nach der mir vorliegenden Fotokopie.

⁹² So forderte Erich Lohner (Grundzüge der neuen Bundesverfassung, Die junge Generation, H. 5, Mai 1934, S. 5): «Der heutige Proporz ist durch ein Wahlverfahren zu ersetzen, das die Persönlichkeit in den Mittelpunkt rückt.» Im Gutachten (S. 2) heißt es: «Zu prüfen ist, ob für den Nationalrat ein Wahlsystem zu finden ist, das die Persönlichkeit des einzelnen Abgeordneten stärker zur Geltung bringt.» Erich Lohner: «Die vom Bundesrat beantragten Staatsausgaben dürfen von der Bundesversammlung nur abgelehnt oder herabgesetzt, nicht aber erhöht werden.» Gutachten (S. 2): «Im Gebiete der Finanzgebarung dürfte die Forderung viel Anklang finden, dem Parlament nur die Bewilligung, Herabsetzung oder Verwerfung der vom Bundesrat begehrten Kredite zu gestatten, nicht aber deren Erhöhung.» Ferner fordert das Gutachten, daß die Durchführung des Revisionsverfahrens

sion» erscheint die auch von den Jungliberalen geforderte Einfügung eines Notstandsartikels in die Bundesverfassung, der das bisherige Vollmachtenregime konstitutionell verankert und sachlich wie zeitlich begrenzt. Kulturell soll dem Bund auch die Förderung nationaler Erziehung überbunden werden. Im Blick auf die Wirtschaft gilt als Grundsatz: «Das Vorübergehende in der gegenwärtigen Krisenlage muß von den dauernden Bestandteilen der Entwicklung klar geschieden werden.» Deshalb wird unter Ablehnung der simplifizierenden Antithese von «liberaler Wirtschaftsordnung» und «Korporativismus» zwar am Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit festgehalten, allerdings die Möglichkeit einer verstärkten Mitarbeit beruflicher Organisationen offengelassen. Auch Postulate sozialpolitischer Art finden sich (Arbeiterschutz, Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung), ebenso die Forderung nach Ausbau des Gesamtarbeitsvertragswesens, der Heranziehung von Verbänden, eventuell die Schaffung eines Arbeitsministeriums.

Alles in allem das Programm eines modernisierten und den Zeitumständen angepaßten Liberalismus. Überhaupt begann die Frage immer stärker die öffentliche Diskussion zu beleben ⁹³. Am 22. Juni 1934 erörterte Fritz Fleiner an der Generalversammlung der Zürcher Handelskammer «Ziele und Wege einer eidgenössi-

eventuell einem Verfassungsrat übertragen werden solle, was ebenfalls von jungliberaler Seite angeregt worden war.

⁹³ Der Zentralvorstand der Demokratischen Partei des Kantons Zürich beschloß schon am 7. April 1934 zwar Nichtunterzeichnung der frontistischen Initiative zu empfehlen, jedoch «bei der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz den Antrag zu stellen, daß diese unverzüglich die für eine Totalrevision notwendigen Schritte einleite und die Frage einer raschen Lösung entgegenführe». Auch werde von den demokratischen Vertretern im Zentralvorstand der schweizerischen Partei und in der Bundesversammlung «mit allem Nachdruck» verlangt, daß sie sich für die Revision einsetzen. Sonst behalte sich die Demokratische Partei vor, von sich aus den Weg der Volksinitiative zu beschreiten. Zürcher Post, 9.4.1934. Eine durchschlagende Konzeption verband sich jedoch mit diesem Verlangen nicht; vgl. auch den Artikel «Wie soll revidiert werden?», Zürcher Post, 19./21.4.1934 (gegen konfessionelle Schulen, für Beibehaltung der liberalen Grundsätze und der demokratischen Rechte).

schen Verfassungsrevision»⁹⁴. Der repräsentative Staatsrechtslehrer, der noch zehn Jahre zuvor ein fast uneingeschränktes Lob der Bundesverfassung hatte vernehmen lassen 95, analysierte nun in knappen Formulierungen die Situation, ohne das Unbehagen zu verhehlen, das er vor allem dem Vollmachtenregime und der «willkürlichen Verschiebung der Kompetenzgrenze zwischen dem Bund und den Kantonen» zuschrieb. Dagegen aber bedürfe es weniger einer Totalrevision als vielmehr der Respektierung der während des Weltkrieges zurückgedrängten Grundsätze von 1874. Einschneidender und fragwürdiger zugleich erscheint ihm die Forderung nach Korporationen, die sich mit dem geltenden Staatsgrundgesetz nicht vereinbaren lassen. Der Staat müsse über der Wirtschaft und ihren Verbänden stehen, allein schon im Interesse von Export und internationalem Verkehr. So legt Fleiner den Nachdruck auf die noch nicht genügend ausgeschöpften Möglichkeiten der Partialrevision. Den Jungliberalen wird mit Worten Gottfried Kellers entgegengehalten, daß eine Verfassung nicht im ästhetischen Sinne schön sein müsse und «daß eine Totalrevision der Bundesverfassung nicht ausarten darf in eine allgemeine politische Diskussion». Fleiners magistrale Darlegungen haben zumal in liberalen Kreisen eine starke und wegleitende Wirkung ausgeübt; schon in dem bereits zitierten freisinnigen Gutachten spürt man mindestens an einer Stelle ihren Einfluß 96.

⁹⁴ «Ein großer Name – ein überfüllter Börsensaal; man mußte den Wänden entlang stehen.» Zürcher Post, 29.6.1934. Die Rede erschien als Heft 20 der «Wissenschaftlichen Publikationen der Zürcher Handelskammer), Zürich 1934. Wieder abgedruckt in FRITZ FLEINER, Ausgewählte Schriften und Reden, Zürich 1941, S. 303–318.

⁹⁵ Vgl. seine Gedenkrede «Zum Jubiläum der Bundesverfassung von 1874» (Schriften der Freisinnig-demokratischen Partei, H. 8), Bern 1924. Wieder abgedruckt in Fritz Fleiner, Ausgewählte Schriften und Reden, Zürich 1941. S. 219–234.

⁹⁶ FLEINER bemerkt (S. 16) zum Proportionalwahlverfahren: «Es ist vor allem mit dem Mangel der zu großen Wahlkreise in den großen Kantonen behaftet, indem wir uns einfach mit dem Prinzip «ein Kanton, ein Wahlkreis» abfanden, haben wir in Kauf genommen, daß dem Einzelnen, neben den Parteien Stehenden kein gebührender Einfluß auf das öffentliche Leben mehr zuteil wird.» Im Gutachten heißt es (S. 2) im Anschluß an die Forderung, daß das Wahlsystem die Persönlichkeit des einzelnen Abgeordneten stärker

Mehrere führende Juristen, vor allem Lehrer der öffentlichen Rechte, haben sich damals am Gespräch beteiligt 97. Dabei zeigen sich Meinungsverschiedenheiten, die – auf dem gehobenen Niveau einer rein akademischen Meinungsverschiedenheit sich abspielend - mindestens teilweise auch generationsbedingt waren. Eindeutig skeptisch und ablehnend hat der Totalrevision Walther Burckhardt gegenübergestanden 98, zurückhaltend, obgleich nicht ohne Verständnis, Max Huber 99. Von den Jüngeren äußerten sich Zaccaria Giacometti und Dietrich Schindler zustimmend - jener glaubte in der Volkswahl des Bundesrates ein Mittel zur «Brechung der Allmacht der Parteien» und zur «Konzentrierung der Staatsgewalt» zu finden, dieser forderte – in mancher Hinsicht den jungliberalen Positionen sich annähernd - vor allem «Anpassung der Verfassung an die heutige Verfassungspraxis» und von der Regierung mehr Willen zur Führung, mehr innere Autorität, auch müßte sie in Presse und Radio stärker hervortreten können. «Gegenüber der Konkurrenz so vieler Schreier, die sich in überspanntem Selbstgefühl als politische Apostel aufspielen, kann sie sich nicht in Stillschweigen hüllen 100.» Auch der Historiker Gottfried Guggenbühl glaubte die Frage, ob der Augenblick für eine Totalrevision gekommen sei, «mit einem herzhaften Ja» beantworten zu dürfen, ohne im übrigen den Glauben an eine Regelung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten

zur Geltung bringe: «unter anderem wäre der Grundsatz (ein Kanton, ein Wahlkreis), der sich in großen Kantonen nicht bewährte, zu ersetzen durch ein System kleiner, gleichmäßiger Wahlkreise».

⁹⁷ Darüber eine Seminararbeit von Albert Renner, Die Stellungnahme führender Juristen.

⁹⁸ Vgl. die Aufsätze «*Verfassung und Faschismus*» und «*Zur Totalrevision der Bundesverfassung*» in den Schweizer Monatsheften, April 1933 (S. 14–19), Mai 1934 (S. 57–70).

⁹⁹ Im Sonderheft der Neuen Schweizer Rundschau, Juli 1934, S. 160–164.
¹⁰⁰ Beide Aufsätze im erwähnten Juliheft 1934 der Neuen Schweizer Rundschau: Z. Giacometti, S. 141–148; D. Schindler, S. 197–200. Dazu D. Schindler, Vom Beruf unserer Zeit zur Totalrevision der Bundesverfassung, in: Die Schweiz. Ein nationales Jahrbuch 1935. Hg. von der NHG, Erlenbach-Zürich 1935, S. 44ff. (betrachtet es zwar als ein Manko, daß das «was logisch hätte vorangehen sollen» – die Abklärung der Ziele – erst nachgeholt werden müsse, bejaht aber die Totalrevision als «Sammelpunkt aller auf bauwilligen nationalen Kräfte»).

durch dieses Mittel zu teilen. Aber auch ihn trug die Hoffnung: «Mit der Öffnung weiter Horizonte wachsen die schöpferischen Kräfte.» Diese Äußerungen (Huber, Giacometti, Schindler, Guggenbühl) entstammen alle dem Juliheft 1934 der «Neuen Schweizer Rundschau», die – wie im Mai 1934 die «Schweizerische Rundschau» – eine Sondernummer der Totalrevision widmete ¹⁰¹. In beiden Heften überwiegen die Stimmen der Befürworter; einen noch ausgeprägteren Rechtskurs haben im politischen Gespräch jener Jahre die «Schweizerischen Monatshefte» eingeschlagen, während die «Nationalen Hefte» dem Frontismus nahestanden; es ist von einiger Bedeutung, daß geistig führende Monatsschriften gerade damals den Erneuerungsbewegungen günstig gesinnt waren ¹⁰². Ein publizistisches Gegengewicht bildete die neugegründete linksliberal-demokratische Wochenschrift «Die Nation», die in der Folge auch die Totalrevisionisten angriffig bekämpfte^{102a}.

Läßt die «Neue Schweizer Rundschau» in ihrem Sonderheft ausgewählte prominente Persönlichkeiten zu Worte kommen, so die «Schweizerische Rundschau» Vertreter der Parteien und Bewegungen. Ein reiches Bild ergibt sich, wenn auch gerade in diesem Falle die revisionistischen Sympathien der Redaktion unverkennbar sind. Als Vertreter der Freisinnigen spricht ein Befürworter (der waadtländische Nationalrat Louis Rochat); auch melden sich in verhältnismäßig breiter Aufmachung die Vertreter der kleinen Gruppen föderalistischer Observanz; außer den Jungkonservativen und Jungliberalen, der Nationalen und der Eidgenössischen Front das Aufgebot, der Bund für Volk und Heimat, endlich die «Union nationale et sociale» (Freiburg), «Ordre et tradition» (Waadt), «Front valaisan», «Ordre national neuchâtelois» und die «Union nationale Genève». Dieses Farbenspektrum vermittelt den freilich trügerischen Eindruck, als wäre die welsche Schweiz sozusagen einhellig revisionistisch gesinnt. Namens dieser «Groupements nationalistes de la Suisse romande» liegt ein «Projet d'organisation

¹⁰¹ Neue Schweizer Rundschau, Juli 1934, S. 129-207.

¹⁰² Dazu eine Seminararbeit von Klaus Urner über die Stellungnahme dieser Zeitschriften.

¹⁰²a Über die «Nation» vgl. auch die Bemerkungen im nächsten Heft dieser Zeitschrift.

fédérale» vor, das als eigentliches föderalistisches Manifest bemerkenswert und zeitfremd zugleich ist. Die Eidgenossenschaft sei eine ewige Allianz souveräner Staaten. «La source d'autorité n'est ni la Confédération elle-même, ni les peuples des cantons; ce sont les cantons eux-mêmes, qui limitent volontairement leur souveraineté.» Dieser Rückgriff auf das Paktgefüge der alten Eidgenossenschaft gibt sich traditionalistisch, wobei aber übersehen wird, daß gerade im Bund der alten Eidgenossen die noch nicht gleichberechtigten welschschweizerischen Teile gar keinen oder nur einen untergeordneten, «zugewandten» Platz hatten einnehmen dürfen. Das Programm sieht im übrigen die Abschaffung des Nationalrates vor: oberste politische Instanz wird der «Conseil d'Etat», der mit dem Ständerat nur noch den Namen gemein und praktisch die Befugnisse einer erneuerten Tagsatzung wahrzunehmen hätte. Er kann Mehrheitsbeschlüsse fassen, die aber die Kantone nur so weit binden, als sie den «Pakt» betreffen. Dem Bundesrat («Conseil fédéral») verbleibt lediglich «un pouvoir délégué, pleinement subordonné aux cantons souverains par l'intermédiaire d'un Conseil des Etats». Als weitere Organe sind vorgesehen eine aus den berufsständischen Organen der Kantone gebildete Bundeskammer der Korporationen («Chambre fédérale des corporations») und ein Bundesgericht (dessen Richter vom Ständerat ernannt werden), das in letzter Instanz über den Pakt nebst allen Verträgen und Erlassen des Bundes zu befinden hat, also verfassungsgerichtliche Kompetenzen zugesprochen erhält. Es ist das wohl «reaktionärste» Verfassungsangebot jener Zeit, ein etwas zurechtgemachter 1815er Vertrag mit vereinzelten zeitgemäßen Zugaben berufsständischer und verfassungsgerichtlicher Art. Was ganz fehlt, ist die sonst von den Erneuerern gerade damals geforderte starke und einheitliche Führung 103.

¹⁰³ Schweizerische Rundschau, 15. Mai 1934, S. 63-65. Die hinter dieser Verfassungsschöpfung stehende Konzeption illustriert ein Bekenntnis der Gruppe «Ordre et tradition»: «On ne peut avoir deux patries, une petite – son canton – et une grande – la Suisse –, pas plus qu'on ne peut avoir deux familles. La confusion dans laquelle nous vivons depuis 1848 n'a que trop duré. 1848 a apporté la notion, toute artificielle, du peuple suisse, que les faits ont constamment démentie et qu'on s'efforce cependant de maintenir

Das waren extreme Wünsche ohne repräsentativen Charakter. Immerhin hat Georges Rigassi und die von ihm geleitete «Gazette de Lausanne» die Totalrevision mitverfochten, ohne grundlegenden Umgestaltungen das Wort zu reden. Vor allem gelte es, sich selber treu zu bleiben. «Ce qui nous est propre, c'est la diversité, le goût de la liberté personnelle et de l'autonomie locale, c'est aussi, essentiellement, une certaine conception de la vie civique qui ne se trouve que chez nous, qui est inséparable de la démocratie directe, de la participation active des citoyens aux affaires publiques et qui constitue notre véritable originalité publique 104. » Diese Worte bezeugen ein durchaus unmittelbares und einheimisches Demokratieverständnis, dem gerade an den Volksrechten gelegen ist und das sich insofern grundsätzlich von den Bemühungen rechtsauroritärer Neuerer um eine Konzentration der Demokratie unterscheidet. Diese Divergenz der Zielsetzungen hat sich für die Revisionsbewegung als eine schwere Belastung erwiesen. Aufschlußreich ist auch die eigentümliche Distanz, die Gonzague de Reynold, der doch der Ideologe des Antiliberalismus in der Schweiz war, eben damals zur Totalrevision bekundete. Von der «Neuen Schweizer Rundschau» zur Stellungnahme aufgefordert, bekannte er sein geringes Vertrauen in geschriebene Verfassungen: wichtiger als die Revision der Verfassung wäre die des Schweizervolkes; im übrigen müsse der Föderalismus erhalten bleiben und eine allfällige neue Konstitution

malgré le discrédit profond dans lequel est tombé le Conseil national qui le représente.» (S. 66).

Demgegenüber hat «Das neue Volk», das sich als Sprachrohr der «katholischen Aktion» verstand und in Rorschach erschien, in einer «Die eidgenössische Geisteserneuerung» betitelten Artikelserie eine Auflösung der Kantone befürwortet, da diese dem genossenschaftlichen Verbandsprinzip der Eidgenossenschaft besser entsprächen! (Das Neue Volk, 21. 8. 1934/15. 9. 1934). Hinweis in der Seminararbeit von Werner Möckli. Solche nun allerdings extremen Anregungen und Wünsche zeigen den Dilettantismus, mit welchem man in einigen Zirkeln die Revisionsfrage behandelte. «Das Neue Volk» gehört zu den am stärksten austrophilen Blättern jener Zeit; vgl. dazu Anm. 72.

¹⁰⁴ Neue Schweizer Rundschau, Juli 1934, S. 187. Auch Georges Werner, Jurist an der Genfer Universität, befürwortete in einer Artikelserie des «Journal de Genève», erschienen im Juli-August 1934 (auch gesondert als Broschüre unter dem Titel «La Révision de la Constitution fédérale», Genève 1934), die Totalrevision.

so einfach als möglich sein – «débarrassée des détails d'application, sans rien contenir de négatif» 105.

Während dieser Erörterungen nahm die Initiativbewegung ihren Fortgang. Das Ergebnis entsprach in keiner Weise den Erwartungen der Initianten. Jakob Lorenz hatte auf Hunderttausende von Unterschriften gehofft¹⁰⁶; es blieb bei zehntausenden. Eine wirkliche Welle ließ sich nicht auslösen. Breitenwirkung hätte sich dann erzielen lassen, wenn die Bauern oder die Arbeiter der Initiativparole gefolgt wären. Weder die einen noch die anderen ließen sich dazu verleiten. Die Revisionisten konnten keine Ziele bezeichnen, die dem krisenbetroffenen Bauernstand eine Besserung seiner Lage verhießen. Die schroff föderalistischen Tendenzen einiger Befürworter mahnten vielmehr zur Zurückhaltung. Ernst Laur hatte bereits im September 1933 – anläßlich der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes - zwar gewisse Verfassungsrevisionspunkte als dringlich erklärt, zugleich aber vor einer Polemik gegen den «Etatismus» gewarnt: «Was wären wir sonst ohne die Staatsinterventionen»¹⁰⁷. Die maßgebenden Politiker der Bauernpartei haben gleichfalls zurückgehalten. In seiner Rorschacher Rede vom 22. April 1934, in welcher er die Arbeiter zur Mitarbeit in der Volksgemeinschaft aufforderte, kam Bundesrat Minger auch kurz und ablehnend auf die Totalrevision zu sprechen 108. Lediglich Markus Feldmann hat sich als Chefredaktor der

¹⁰⁵ Ib., S. 182-183. Vgl. aber auch seine Bemerkungen in der Schrift

«Die Schweiz im Kampf um ihre Existenz» (Luzern 1934), S. 70ff.

¹⁰⁶ Das Aufgebot, 4.4.1934.

¹⁰⁷ Vaterland, 5.9.1933.

heute herrschenden Mißtrauen dem Volke z.B. eine Totalrevision der Bundesverfassung vorlegen zu wollen, wäre zwecklos. Die Verwirklichung derart großer Projekte erfordert andere politische Voraussetzungen. An Stelle der Parteizersplitterung muß eine neue große Volksmehrheit treten, ähnlich wie sie bei der politischen Umwälzung in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts vorhanden war.» Rudolf Minger, Das Schweizer Volk und seine Landesverteidigung, Rorschach (1934), S. 6. In seiner Ansprache zum 1. August 1935 hat Minger diese Auffassung etwas variiert erneut vorgetragen: erst Volksgemeinschaft, dann Verfassungsrevision. Vgl. Rudolf Minger spricht. Vierundzwanzig Reden ausgewählt und eingeleitet von Hermann Wahlen, Bern 1967, S. 149.

«Neuen Berner Zeitung» wenigstens in den ersten Monaten für eine Erneuerung des Grundgesetzes eingesetzt; ihm ging es vor allem um wirtschaftliche Gerechtigkeit, um den Schutz der Schwachen. Hier liege die Kernfrage der Verfassungsrevision, «die Volkswirtschaft mit der Idee der nationalen Volksgemeinschaft in Übereinstimmung zu bringen, das wirtschaftlich-soziale Leben zu durchdringen mit dem Grundgedanken der Eidgenossenschaft, daß jeder dem andern zu dienen hat » 109. Diese idealistische Begeisterung vermochte gegenüber der nüchternen Beurteilung nicht durchzudringen 110. Laurs Skepsis blieb verbindlich und bewog den Vorstand des Schweizerischen Bauernverbandes, auf jede Unterstützung der Initiative zu verzichten. Am 25. Juni 1935, also bereits in Sichtweite der Abstimmung, hat er sich für die Verwerfung der Vorlage ausgesprochen¹¹¹. Während die bernische Bauernpartei an ihrer Delegiertenversammlung immerhin Stimmfreigabe beschloß, hat die BGB-Partei des Kantons Zürich am 1. September 1935 eindeutig (mit 83 gegen 12 Stimmen) die Verwerfungsparole ausgegeben. Warnend hatte Nationalrat Rudolf Reichling vor diesem Entscheid darauf hingewiesen, daß der Einfluß dieser Partei auf eine allfällige Verfassungserneuerung «wegen der inneren politischen Vorgänge im Bauernstand» (Sezession der Jungbauern!) nur gering sein

¹⁰⁹ Neue Berner Zeitung, 30.6.1934, S. 28, Anm. Doch hat sich Feldmanns in der Folge immer kritischere Einstellung zuletzt zu offener Ablehnung gesteigert: «Auf diese Weise erreicht man keine Totalrevision, sondern höchstens ein Total-«Gestürm», und was dabei herauskommt, ist eine politische Mißgeburt ohne Lebensfähigkeit und damit eine Diskreditierung der an sich wertvollen Idee der Totalrevision.» Neue Berner Zeitung, 6.9.1935. Ich verdanke diese und weitere Zitate der Arbeit von Martin Matter, Die Stellungnahme der stadtbernischen Tageszeitungen (Der Bund, Neue Berner Zeitung, Berner Tagblatt, Berner Tagwacht). Vgl. auch Rudolf Maurer, Marcus Feldmann (1897–1958). Werden und Aufstieg bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, Diss. Bern 1965, insbes. S. 91f.

¹¹⁰ So schrieb der «Zürcher Bauer» am 19.6.1934: «Man macht heute einen riesiggroßen Tamtam für die Totalrevision der Bundesverfassung ... Nume nid gsprängt! sagen wir, die wir an der heutigen Verfassung noch festhalten, weil wir heute wissen, was wir haben. Was uns das Neue bringt, wissen wir nicht.»

¹¹¹ Schweiz. landwirtschaftl. Zeitschrift, 63. Jg. (1935), S. 714.

würde – zudem habe man durch Partialrevisionen große Erfolge erzielt (Getreideversorgung, Alkoholgesetzgebung), die eine Totalrevision wieder in Frage stellen könnte¹¹².

Ein Lichtblick für die Initianten war die Stellungnahme der am 8. Juli 1934 in Lausanne tagenden Liberaldemokratischen Partei der Schweiz für die Totalrevision – entgegen einem Ablehnungsantrag Albert Oeris, der auch in den «Basler Nachrichten» temperamentvoll gegen die «Revisionsfahrt ins nebelhafte Graue – wenn nicht gar ins Rote» schrieb 113.

Eindeutig ablehnend haben sich von Anfang an die schweizerische Sozialdemokratie und der Gewerkschaftsbund eingestellt. Der Gedanke, die Initiative zu einer Revision im Sinne eigener Vorhaben auszuwerten, scheint nicht einmal im parteiinternen Gespräch erwogen worden zu sein. Irgend ein Anlaß, den «reaktionären und frontistisch-faschistischen Kreisen»¹¹⁴ in ihrem Kampf gegen die Bundesverfassung beizustehen, lag nicht vor. Bereits am Berner Parteitag vom 24./25. Februar 1934 hatte es Robert Grimm als die entscheidende Aufgabe der Stunde gesehen, «den Faschismus in der Schweiz an der Machtergreifung zu hindern»; ein Kampf, der sich weniger auf politischem, denn auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet abzuspielen habe¹¹⁵. In einer ihrer ersten Verlautbarungen zur Revisionsfrage hat die Partei ihre Anhänger aufgefordert, die Unterschriftensammler für die Initiative abzuweisen: diese sei nur dazu bestimmt, «die Aufmerksamkeit der Volksmassen von den brennendsten ökonomischen und sozialen Problemen abzulenken und sie mit organisatorisch-staatspolitischen Streitfragen

¹¹² Der Zürcher Bauer, 20.8. und 3.9.1935.

¹¹³ So «Basler Nachrichten», 23.8.1935 (2. Beilage zu Nr. 230). Tatsächlich haben sich dann im August 1935, also kurz vor der Abstimmung, die Basler Liberalen dem Ablehnungsantrag Oeri angeschlossen. Zur Einstellung Albert Oeris vgl. auch seine Beiträge im Maiheft 1934 der «Schweizerischen Rundschau», S. 34–40, und im Juliheft der «Neuen Schweizer Rundschau», S. 176–179.

¹¹⁴ Arthur Schmid in der «Roten Revue», 13. Jg. (August 1934), S. 353. Einzelne Hinweise aus der «Roten Revue» verdanke ich einem Referat von Hugo Oderbolz.

¹¹⁵ Nach dem Protokoll des Parteitages zitiert in der Arbeit von Arne Engell, Kriseninitiative und Totalrevision.

zu verwirren». Bezeichnenderweise heißt es aber noch: «Wenn wir die an sich in mancher Beziehung reformbedürftige Bundesverfassung revidieren wollen, dann tun wir es im Sinne sozialistischer Ideen und in den Zeitpunkten, die im Interesse unserer Bewegung geeignet erscheinen 116.» Nun war in Kreisen des Gewerkschaftsbundes schon anfangs 1934 der Gedanke gefaßt worden, gegen die im Entstehen begriffenen berufsständischen Projekte (im besonderen den St. Galler Entwurf) ein eigenes Krisenprogramm auszuarbeiten. Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes faßte zuerst (bereits am 9. März, auf Vorschlag Konrad Ilgs) den Plan einer entsprechenden Initiative; die Partei, die ihrerseits einen «Plan der Arbeit» ausarbeitete, machte nur zögernd mit 117. Dennoch fand das «Volksbegehren zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und der Not» (die sogenannte Kriseninitiative) mit seinen aktuellen Forderungen nach Lohn- und Preisschutz, nach planmäßiger Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe sowie nach Entlastung verschuldeter Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe, Kontrolle des Kapitalmarktes etc. ein starkes, weit über die Arbeiterkreise hinausgreifendes Interesse. Bereits im Juli 1934 bekannte das Organ der Jungliberalen, die wichtigste Frage, die das Schweizervolk in den nächsten Monaten beschäftigen werde, sei nicht etwa die Totalrevision, sondern die Kriseninitiative. Tatsächlich sei sie «nichts anderes als ein groß angelegter Gegenschlag zur Totalrevision»¹¹⁸. Sie hat denn auch, als Ende November 1934 die Sammlung abgeschlossen wurde, insgesamt 335000 Unter-

¹¹⁶ Volksrecht, 11.4.1934. Volksstimme, 21.4.1934: «Jetzt gilt es vor allem der wirtschaftlichen Not zu wehren und die Grundlagen zu einer gesunden Ordnung des Arbeitslebens zu schaffen. Die Revision der Bundesverfassung kommt dann immer noch früh genug.»

¹¹⁷ Am 21. April 1934 beschloß der Parteivorstand (mit 31 gegen 5 Stimmen) Zustimmung zur Kriseninitiative. Die (vor allem von Arthur Schmid geäußerten) Befürchtungen zielten dahin, die Kriseninitiative werde den «Plan der Arbeit» verunmöglichen. Einzelheiten nach der zitierten Seminararbeit von Arne Engeli, Kriseninitiative und Totalrevision. Vgl. auch Benno Hardmeier, Geschichte der sozialdemokratischen Ideen in der Schweiz (1920–1945), Diss. Zürich, Winterthur 1957, insbes. S. 106 ff.

¹¹⁸ Die junge Generation, H. 7 (Juli 1934), S. 1, 3. Vgl. aber auch die Nachschrift von Hans Graf.

schriften auf sich vereinigt – ein mehrfaches dessen, was die Initiative für die Totalrevision ergab ¹¹⁹.

Noch andere Motive haben die Sozialdemokratie bewogen, an der Bundesverfassung einstweilen festzuhalten. Der Aargauer Nationalrat Arthur Schmid, der den geistigen Kampf der Partei gegen die Totalrevision mit einer Reihe scharfsinniger Artikel führte, hat auf die Gefahr hingewiesen, «daß während dem das Parlament sich in ein-, zwei- oder mehrjähriger Arbeit über die Bundesverfassung berät, der Bundesrat eine Kompetenz um die andere erhält, auf diktatorischem Wege wichtige Fragen der Gegenwart zu regeln. Mit andern Worten: praktisch ist die beginnende Totalrevision der Bundesverfassung der Weg, langsam die Diktatur in unserem Lande zu etablieren »¹²⁰. Diese Besorgnis eines Vertreters der stärksten Oppositionspartei ist ein bezeichnender Ausdruck des sozialistischen Mißtrauens gegen den freisinnig-konservativ-bäuerlichen Kondominat in der obersten Landesbehörde: zudem hatte gerade die Entwicklung in Österreich 1933/34 gezeigt, daß der Machtzerfall, bzw. die «Selbstauflösung» des Parlamentes unter Umständen der Exekutive den Weg zu einer straff autoritären Machtkonzentration über die Parteien hinweg ebnen konnte. In-

¹¹⁹ Im Zusammenhang mit der Kriseninitiative steht ein ausführlicher und sehr pessimistischer Bericht der amerikanischen Gesandtschaft («Swiss economic situation») vom 10. Dezember 1934. Der schweizerischen Wirtschaft und Wirtschaftspolitik wird mangelnde Anpassung an die Veränderungen der letzten Jahre vorgeworfen. «Switzerland is trying to maintain its national life on the standard of 1928, in the midst of crumbling currencies and of intensification of nationalist policies of its neighbors. It clings to a gold standard and at the same to a high price structure.» Als Bilanz ergibt sich (mit Randvermerk «Strictly confidential»): «In sum, it is not too much to say that the commercial policy of the Government is bankrupt.» Bereits wird hier auch von einem bevorstehenden Rücktritt Bundesrat Schultheß' gesprochen, der dann im Februar 1935 auch erfolgte; der amerikanische Gesandtschaftssekretär David Williamson führt dieses Ereignis in seinem Bericht vom 23. Februar vor allem auch auf die «exceedingly ill-timed» Aarauer Rede Schultheß' zurück. Washington, National Archives, Switzerland, Nrr. 3660, 3754.

¹²⁰ Freier Aargauer, 10.8.1934, Ich verdanke das Zitat dem Referat von Marita Dirr, Die Einstellung ausgewählter aargauischer Zeitungen zur Totalrevision der Bundesverfassung.

dessen betonte auch Schmid, daß man die Frage, ob Totalrevision oder nicht, möglichst bald durch das Volk entscheiden lassen sollte. Das bescheidene Ergebnis der Unterschriftensammlung ließ den Ausgang einer solchen Volksabstimmung unschwer voraussehen.

Eine Zeitlang war sogar das Zustandekommen der Initiative überhaupt fraglich. Im Juli stand fest, daß trotz aller propagandistischen Anstrengungen keine der einzelnen Gruppen die notwendige Stimmenzahl erreichen konnte. So schien eine engere Zusammenarbeit der Revisionsbefürworter unumgänglich geworden zu sein. Die Konkurrenz der Kriseninitiative gab den äußeren Anstoß. Am 23. Juni 1934 fand im Schwellenmätteli zu Bern eine Zusammenkunft von Vertretern der Schweizer Heimatwehr, der Schweizer Faschisten, der Front, des Bundes für Volk und Heimat, des Aufgebotes und der Jungkonservativen statt. Zwei Tage später ein weiteres Treffen der Bünde und Fronten in Olten. Diesmal ging es offensichtlich um die Verfassungsrevision. Die Allianz zwischen Frontismus und Jungkonservatismus, die sich schon im Sommer zuvor zu bilden begonnen hatte, nahm immer deutlichere Gestalt an – im Zeichen des gemeinsamen Kampfes gegen «Marxismus» und «Liberalismus». Ihr eigentlicher Promotor ist konservativerseits Dr. Hermann Cavelti gewesen. Er hat auch, als «Die Front» das geschlossene Bündnis publik und zugleich ihren Führungsanspruch geltend machte 121, das Geschehene zu rechtfertigen unternommen 122.

¹²¹ Die Front, 26. Juni 1934, Leitartikel Rolf Hennes, Vormarsch der nationalen Bewegung. Der erste Schritt». Henne sah in der Zusammenkunft vom 23. Juni den ersten Schritt zu einer «Sammlung der schweizerischen Erneuerungsbewegung», sprach zwar von der verschiedenen Stärke und vom verschiedenen Temperament der einzelnen Gruppen; wohl behielten diese ihre organisatorische Selbständigkeit, doch sei vorauszusehen, «daß diejenige Bewegung, die vom leidenschaftlichsten inneren Feuer erfüllt, zahlenmäßig am stärksten und weltanschaulich am solidesten fundiert ist, letzten Endes die Führung an sich reißen wird». An der Oltener Sitzung nahm als Vertreter der jungliberalen Bewegung auch Urs Dietschi teil. Ein Protokoll scheint nicht erhalten zu sein (Briefliche Mitteilung von Dr. Urs Dietschi).

¹²² In einem Artikel «Nationale Zusammenarbeit» (Der Morgen, 28.6.1934), motivierte er die Fühlungnahme mit der «offenbaren Absicht marxistischer und linksbürgerlicher Systempolitiker, mit Hilfe demagogischer Versprechungen den Revisionswind abzufangen und die überlebte schweizerische Bundesverfassung weiterhin als eidgenössisches Grundgesetz zu behaupten».

Cavelti war in dieser Sache freilich Exponent einer Richtung, nicht Repräsentant des schweizerischen Konservatismus. Deutliche Kritik aus dem eigenen Lager wurde gegen ihn laut. Während zwar die «Neuen Zürcher Nachrichten» und die «Ostschweiz» das begonnene Spiel ganz in Ordnung fanden 123, hat das «Vaterland» warnend und mahnend dagegen Stellung bezogen. «Welches ist die Tragweite dieser Fühlungnahme?» fragte Franz von Ernst; er wies darauf hin, die «Nationale Front» sei wie auch die anderen Bünde «ihrem Wesen nach totalitär; ihr Enderfolg bedingt das Verschwinden der bisherigen Parteien 124». Mit dem Zentralsekretär stellte er zugleich die junge Generation der Partei vor die Entscheidungsfrage. «Wie kann vom konservativen und katholischen Standpunkt aus irgend etwas Positives und Nützliches erwartet werden, wenn die konservative Jugend sich kopfüber ins Chaos der absolut unversöhnlichen Gegensätze und Forderungen stürzt? Ob berufsständische Ordnung oder nicht, ob Majorz oder Proporz, ob ein diktatorischer Landammann oder der alte Bundesrat, ob Abschaffung oder Aufrechterhaltung der antikatholischen Ausnahmebestimmungen, ob Volkswahl der Regierung oder Parlamentswahl, ob Abschaffung der Volksvertretung oder Umwandlung oder Beibehaltung, ob föderalistische Gestaltung oder zentralistische Konzentration ... alle diese Grundfragen trennen diese Fronten und Bünde, von allen praktischen, volkswirtschaftlichen, finanzpolitischen und organisatorischen Problemen ganz zu schweigen. In diesen chaotischen Verein hinein sollen die Jungkonservativen manövriert werden, im Namen der , Erneuerung' und unter dem Titel ,Reformfront'!» 125.

¹²³ Neue Zürcher Nachrichten, 29.6.1934 («Nationale Zusammenarbeit»). Die Ostschweiz, 21.8.1934, Nr. 386 («Die Initiative auf Totalrevision»). Ebenso «Das neue Volk», 14.7.1934 (Die Furcht vor der Jugend»). Vgl. auch die «Klarstellung» in der «Eidgenössischen Zeitung», 13.7.1934.

¹²⁴ Vaterland, 6.7.1934. («Zu einer Anbiederung»). Franz von Ernst wendet sich hier entschieden gegen das von den Erneuerern propagierte Entweder-Oder von «Reformfront» und «Systemfront»: «Wo bleiben hier die historischen Parteien, sowohl die konservative Volkspartei als die andern? Sie scheinen bei der Zweiteilung der Eidgenossenschaft gar nicht mehr zu existieren und weder bei der «Reformfront» noch bei der «Systemfront» von vornherein Unterkunft zu finden.»

¹²⁵ Vaterland, 19.7.1934.

Und auf Caveltis verharmlosende Replik, man solle keine Gräben aufreißen, wo keine Gegensätze vorhanden seien ¹²⁶: «Doch, mein Lieber, es sind Gegensätze vorhanden, wesentliche Gegensätze, weltanschauliche Gegensätze, Gegensätze wo der tiefe Graben der katholischen Moral dazwischen liegt. Das katholische Volk, das alte wie das junge, hat 8 Tage nach der Anbiederung in Bern aus der nationalsozialistischen Metzgerei vom 30. Juni herausgefühlt, empört und entsetzt, wohin gewisse Wege führen »¹²⁷.

Franz von Ernst engagierte sich am stärksten, andere aber dachten ähnlich. Von den konservativen Bundesräten wirkte Giuseppe Motta, ohne sich der Totalrevision selbst offen entgegenzustellen, gegen die Richtung, die sie einzuschlagen drohte. Nicht nur beanstandete er an den Revisionsprogrammen – zum Unwillen der «Ostschweiz»¹²⁸ – das Fehlen der Forderung nach politischer Gleichberechtigung der Frau¹²⁹; in seiner Sempacher Rede vom 16. Juli 1934 forderte er in kaum verhüllter Kritik an der bereits erfolgten Partnerwahl die Jungkonservativen zur Zusammenarbeit mit den Jungliberalen auf, denn die Revision müsse «das Werk des Verständnisses, der Vernunft, und der Freiheit sein»¹³⁰. Einen bremsenden

¹²⁶ HERMANN CAVELTI, Die Anbiederungs-Schauermär, Der Morgen, 17.7. 1934. In der gleichen Zeitung vom 9.7.1934 («Kein Stoff für Kassandrarufe!») hatte Cavelti erklärt, es handle sich «um ein Zusammengehen in einer bestimmten Einzelfrage». Erst wenn die konservative Partei negativ zur Totalrevision Stellung beziehe, würden «die wirklichen und vermeintlichen Totalitätsansprüche von Fronten und Bünden der katholischen und konservativen Sache gefährlich».

¹²⁷ Vaterland, 19.7.1934, («Epilog zu einem Wegstreit»).

¹²⁸ Die Ostschweiz, 30.6.1934, Nr. 299, «Noch mehr Formaldemokratie?» (wichtiger sei ein Pluralwahlrecht für Familienväter statt «schablonenhafter politischer Gleichberechtigung»). Übrigens ist auch Albert Oeri in diesem Zusammenhang für das Frauenstimmrecht eingetreten. Vgl. Schweizerische Rundschau, 34. Jg. (Sonderheft, Mai 1934), S. 39.

¹²⁹ An der Jubiläumsfeier des Schweizerischen Frauenstimmrechts-Verbandes. Der Wortlaut der Ansprache in: *Testimonia temporum*, Vol. 2 (1932–1936), Bellinzona 1936, S. 74.

¹³⁰ Vaterland, 10.7.1934. Diese Rede fehlt in den «Testimonia temporum». Etwas später, anläßlich des eidgenössischen Schützenfestes in Freiburg, wurde er noch deutlicher in seiner Kritik an den Plänen eines schweizerischen Führerstaates: «Dire a questo popolo che dovrebbe concentrare in un uomo solo, fosse pure il più onesto e intelligente, la somma

Einfluß vermochte er freilich nicht auszuüben. Obwohl die Ermordung Dollfuß' ein neues Warnzeichen bildete, kam es am 1. August in Olten zu einer abermaligen Zusammenkunft der jungkonservativen Vertreter mit den frontistischen und bündischen Revisionsfreunden. Und zwar, wie es in der am 5. September veröffentlichten Verlautbarung hieß, «um irgendwelchen formalistischen Schwierigkeiten bei der Ablieferung und hinsichtlich des Zustandekommens der Initiative vorzubeugen...»¹³¹. So bildete sich die «Nationale Tatgemeinschaft für das Volksbegehren auf Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung». Ihr gehörten die Nationale Front, die Jungkonservativen, die Bewegung um das «Aufgebot» sowie die «Neue Schweiz» an. Das Zweckbündnis war damit geschlossen. Sein Vorhandensein aber wurde erst ein Tag nach Ablieferung der Initiativbogen der Presse bekanntgegeben.

Die Unterschriftensammlung der Tatgemeinschaft ist anfangs September abgeschlossen worden. Am 5. September 1934 sind insgesamt 78 050 als gültig befundene Unterschriften (von insgesamt 78 164) auf der Bundeskanzlei deponiert worden 132. Es waren dies nicht ganz 7% aller Stimmberechtigten. «Herzlich wenig», meinte lakonisch die «Thurgauer Zeitung» 133. Schadenfroh konstatierte

dei poteri; suggerirgli d'abbandonare, fosse anche nei frangenti più gravi, il sistema del governo collegiale che la costituzione vuole e il costume consacra; raccomandare, in una parola, agli svizzeri che per virtù di lunga tradizione portano l'idea della libertà nel sangue una qualsivoglia dittatura, anche sotto la forma attenuta d'un governo autoritario, è una grossolana mancanza d'ogni più elementare buon senso.» Rede am Tessinertag des eidgenössischen Schützenfestes vom 22.7.1934. Testimonia temporum, vol. 2, S. 24.

Schon im Januar 1934 hatte Motta dem deutschen Gesandten erklärt, «eine Diktatur und die Schweiz seien unvereinbare Begriffe». Bonn, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Akten Schweiz, II Sz. 94, Bericht Weizsäckers vom 27. Januar 1934.

¹³¹ Neue Zürcher Nachrichten, 6.9.1934. Eine gleichlautende Notiz erschien in der «Front», 6.9.1934. Die bedeutungslos gewordene «Volksfront» hat sich (wie die Jungliberalen) an der Ablieferung der Unterschriften nicht beteiligt.

¹³² Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 86, III. Bd. (1934), S. 593–595. Erste Mitteilungen sprachen von 77578 Unterschriften. Neue Zürcher Nachrichten, 6.9.1934.

^{133 7. 9. 1934,} Ernst Schürch schrieb im «Bund» («Genügt das?»,

das «Volksrecht» einen «Abortus der Totalrevision» und drang auf baldigen Volksentscheid 134. Das ausgesprochen schwache Ergebnis stellte der Vorlage von vornherein eine ungünstige Prognose; es zerstörte auch den Mythos von der «Jugend», die sich gegen «das System» erhoben habe. Die Masse jener Neinsager vom 11. März hatte sich in keiner Weise den Revisionisten angeschlossen. Symptomatisch war auch die kantonale Streuung der Unterschriften. Zahlenmäßig die meisten (20135 oder 10,3% der Stimmberechtigten) kamen aus dem Kanton Zürich. Nach Prozenten der Stimmberechtigten gerechnet führten Schaffhausen (23,7%) mit seiner relativ starken Frontenpartei, dann kamen Freiburg und St. Gallen (je 17,8%), gefolgt von Zug (14,5%) und Obwalden (13,8%). Dagegen waren in Nidwalden lediglich 0,7%, in Uri gar nur 0,4% der Stimmbürger für die Initiative zu gewinnen gewesen - eine Wirkung der kantonal offenbar mit sehr unterschiedlichem Eifer geleisteten Propagandaarbeit. Überaus dürftig waren die Ergebnisse auch in den welschen Kantonen Waadt (1%), Neuenburg (0,6%) und Genf (1,3%), trotz liberaldemokratischer Befürwortung, traditionalistischen Gruppen und Genfer Faschismus. Die meisten Unterschriften (nämlich 33336) hatte die Nationale Front beigebracht, von denen allerdings mehr als die Hälfte (17040) dem Kanton Zürich entstammten. Nach den Frontisten kamen die Jungkonservativen (28390), dann erst das Aufgebot (9081) und die «Neue Schweiz» (6272), endlich die Lega Nazionale (6321)¹³⁵.

^{6.9.1934,} Nr. 415): «Wir finden die Zahl der Unterschriften politisch ungenügend für einen bejahenden Volksentscheid, aber in gewissem Sinne auch moralisch ungenügend.»

¹³⁴ Volksrecht, 7.9.1934. Bezeichnenderweise bezichtigte es dabei die «bürgerlichen Parteien» des Doppelspiels: «Im Falle des Erfolges hätten sie auch am erfolgreichen Geschäft beteiligt sein, ja es ohne Zweifel in ihre Hände übernehmen wollen! Jetzt aber? In der Art und Weise, wie sie zum Scheine nur mitgetan, in Tat und Wahrheit aber die Totalisten haben hocken lassen, offenbart sich aufs trefflichste die Tatsache, daß unser Bürgertum nur mehr fähig ist zur Politik des Gehenlassens und Abwartens!»

¹³⁵ Die Zahlen nach der Broschüre «Der Kampf um die Bundesverfassung» (Bern 1935), S. 4, mit Ergänzungen nach den «Nationalen Heften», Bd. 1 (1934/35), S. 432. Mehr als die Hälfte der jungkonservativen Unterschriften entstammten den offenbar besonders intensiv bearbeiteten Kantonen Freiburg und St. Gallen.

Die Kommentare der revisionsfreundlichen Presse blieben zurückhaltend und beschränkten sich meist auf die pragmatische Feststellung, daß die Initiative zustande gekommen sei. Die «Ostschweiz» nannte das Sammelergebnis der Jungkonservativen «immerhin eine beachtenswerte Leistung, wenn auch die Erwartungen eine Zeitlang höher gestiegen waren»¹³⁶. «Das Aufgebot» deutete an, es seien «durch Reibungen in gewissen Neuerungsbewegungen» Unterschriftenbogen verloren gegangen¹³⁷. Die Aufbruchstimmung ließ nach. «Ohne komplizierte Kompromisse» werde eine Totalrevision nicht zustandekommen, hieß es nun¹³⁸. Waren aber jetzt die Voraussetzungen eines solchen Kompromisses eher gegeben?

Die Jungliberalen hatten schon am 7. Juli beschlossen, sich an keinem Komitee zu beteiligen, in welchem Leute der Tatgemeinschaft mitwirkten ¹³⁹. Andererseits blieb auch das Ergebnis ihrer Unterschriftensammlung weit hinter den Erwartungen zurück. Es wurden deshalb neue Anstrengungen beschlossen; eine letzte Sammelaktion sollte «mit Wucht» auf die Zeit vom 1. bis 9. September konzentriert werden ¹⁴⁰. Das Ergebnis betrug 28 342 Unter-

Neuen Zürcher Nachrichten»: «Noch nie hat die Zahl der Initiativunterschriften ein Werturteil über die wirkliche Volksmeinung geben können. Schon oft sind Initiativen, die knapp die notwendige Unterschriftenzahl aufzubringen vermochten, in der Volksabstimmung mit wuchtigem Mehr angenommen worden ...» 7.9.1934. Robert Tobler zog sich auf das Eliteprinzip zurück und gab zwei Gründe für das relativ bescheidene Ergebnis an: «Das Fehlen eines umfassenden organisatorischen Apparates bei den Initianten und sodann der Umstand, daß der Gedanke an eine Totalrevision zunächst erst eine geistig bewegte Oberschicht, noch nicht aber die breiten Massen ergriffen hat» (Was geschieht mit der Totalrevision?, Nationale Hefte, Bd. 1, 1934/35, S. 433).

¹³⁷ Das Aufgebot, 12.9.1934.

¹³⁸ Die Ostschweiz, 14.9.1934, Nr. 428.

¹³⁹ Jungliberale Bewegung der Schweiz, Protokoll der Sitzung des Arbeitsausschusses, 7. Juli 1934 in Olten.

Jungliberale Bewegung der Schweiz, Zirkular («streng vertraulich»)
 an die Verbandsleitung, die kantonalen und erreichbaren lokalen Gruppen,
 1. August 1934. In einem Zirkular vom 6. September 1934 an die kantonalen
 Leitungen und Kameradschaften wird beschlossen, die beglaubigten Bogen

schriften. In einer Sitzung des Aktionsausschusses vom 7. Oktober 1934 in Olten wurde beschlossen, die jungliberalen Unterschriftenbogen nicht an die Bundeskanzlei einzureichen 141. Bestimmend waren einmal grundsätzliche Erwägungen (Distanz zur Tatgemeinschaft»), ferner die Tatsache, daß alle nach dem 5. September gesammelten jungliberalen Unterschriften – insgesamt etwa 15000 – als ungültig bezeichnet worden wären. Der Entschluß fand mancherlei Kritik in den eigenen Reihen; erst recht in denen der Gegner: in den frontistischen Spott über die «Junglabilen» mischte sich Verärgerung darüber, daß diese ansehnliche Gruppe der Gefolgschaft der Erneuerer verloren gegangen war. Die jungliberale Bewegung hielt trotz allem an ihrem Willen zur Totalrevision fest. «Wir hören nicht auf die Ratgeber, die erklären, es sei besser, jetzt zum Rückzug zu blasen, nachdem sich erwiesen habe, daß der Totalrevisionsgedanke unpopulär sei, die Sammlung nur verhältnismäßig wenig Unterschriften ergeben habe und die Verwerfung der Totalrevision in der Volksabstimmung schon vorausgesagt werden könne 142.»

Die «Nationale Front» hat sich gerade in den Sommer- und Herbstmonaten 1934 besonders bemüht, den rein schweizerischen Charakter ihrer Programme zu betonen. Denn das Dritte Reich war im Begriff, seinen Kredit in der schweizerischen Öffentlichkeit ganz einzubüßen ¹⁴³.

bis zum 20. September an die Bundeskanzlei zu senden; in der Zwischenzeit sind «alle Anstrengungen zu machen, daß wir uns mit unserer Unterschriftenzahl nicht blamieren».

¹⁴¹ Liberale Jugend, H. 10 (1934), S. 10–11, mit Angabe der Unterschriftenzahlen nach Kantonen. Die meisten Unterschriften, nämlich 5696, erbrachte der Kanton Solothurn.

¹⁴² Ludwig Rittmeyer, *Totalrevision*, *Die junge Generation*, H. 10, Oktober 1934, S. 2, wo zugleich der Entschluß des Arbeitsausschusses begründet wird.

¹⁴³ In seinem Bericht vom 12. Juli 1934 weist der amerikanische Geschäftsträger David Williamson auf den deutsch-schweizerischen Pressekonflikt hin, der seinerseits nur ein Symptom der verschlechterten Beziehungen überhaupt sei: «The methods used by governing party in extirpating its enemies have profoundly shocked the Swiss. A competent authority, Mr. Motta, made the remark that never, not even during the worst days of the war, has public opinion in this country been so unfavorable to Germany as is today.» Washington, National Archives, Switzerland, Nr. 3447.

Die Schockwirkung der nationalsozialistischen Morde machte sich bis weit in die eigenen Reihen hinein geltend; sogar Rolf Henne hielt es für nötig, sich von den Methoden des 30. Juni zu distanzieren 144. Der Landesführer hat in einem offenen Brief an den Herausgeber der «Voix nationale», der ihn um Stellungnahme zum Föderalismus ersuchte, betont, daß «eine Erneuerung unseres schweizerischen Vaterlandes nur auf föderalistischer Grundlage erfolgen könne und daß der Staat der Nationalen Front ein föderalistischer Staat sein werde » 145. Diese ständisch-föderalistische Staatsordnung. sekundierte Robert Tobler einige Wochen später, habe mit totalem Staat und Diktatur nichts, «aber auch gar nichts» zu tun 146. Ebensowenig dürfe man das frontistische Führerprinzip einer Diktatur gleichsetzen. «Die Stellung eines manchen Bürgermeisters, Schultheißen oder Landammanns der alt-eidgenössischen Stände ist uns hier Vorbild. Diese Entscheidungsbefugnis des Führers ist weder Allmacht noch Willkür. Auch sie hat ihre natürlichen Grenzen im sachlichen Kompetenzbereich und im demokratischen Wahlrecht 147.» Und er zitierte einen Ausspruch Philipp Etters, wonach die Demokratie nicht identisch mit Parlamentarismus sein müsse¹⁴⁸. Dieses anscheinende Sich-Einfügen in schweizerische Ordnung und schweizerische Tradition war allerdings bloße Taktik in dem Doppelspiel, das die «Nationale Front» während jener Jahre systematisch betrieb: Verbal demonstrierte sie damals und später stets ihre Unabhängigkeit vom Dritten Reich, ließ sich aber doch auf einem im Dezember 1934 in Berlin stattfindenden Kongreß der als nationalsozialistische Gegenorganisation zur Komintern gedachten «Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Nationalisten» vertreten und hat in der Folge sich auch um finanzielle Unterstützung aus Deutsch-

¹⁴⁴ Leitartikel «Zu den Ereignissen in Deutschland», Steiner Grenzbote, 9.7.1934.

¹⁴⁵ Die Front, 20.7.1934.

¹⁴⁶ Die Front, 20.8.1934 («Totaler Staat»).

¹⁴⁷ Die Front, 21.8.1934 («Parteiendämmerung»). Im «Steiner Grenzboten» vom 29.9.1934 heißt es in einem «Staatsführung» betitelten Aufsatz Hans Bachmanns: «Alle Diktatur hört auf, wo sich Führer und Geführter derselben gemeinsamen Instanz – Volk und Gott – gegenüber verantwortlich wissen …»

¹⁴⁸ Philipp Etter, Die schweizerische Demokratie, Olten 1934, passim.

land bemüht ¹⁴⁹. Übrigens rechtfertigte Rolf Henne die im «Vaterland» gehegten Bedenken schon nach wenigen Wochen. Der Landesführer der «Nationalen Front» erklärte in einer öffentlichen Rede, die er am 13. Oktober 1934 in Solothurn hielt, es sei unmöglich, daß irgendeine der heutigen Parteien die Totalrevision durchführen könne ¹⁵⁰.

III.

Die Entscheidung über den Fortgang der Revisionsbewegung lag nun – nach dem knappen Zustandekommen der Initiative – beim Bundesrat und dem Parlament. Wir sahen bereits, daß an sich durchaus die Möglichkeit bestanden hätte, die Frage auch im Schoße von National- und Ständerat zu erörtern. An vereinzelten Vorstößen hierzu fehlte es nicht: schon am 8. Juni 1933 hatte Nationalrat Philipp Schmid-Ruedin als Alleingänger eine Motion betreffend eine Totalrevision eingereicht «im Sinne einer Erleichterung der Lösung der geistigen und kulturellen Krise und einer Neuordnung, die den Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens mit vermehrten Garantien versieht, zur Wahrung des Gemeinwohls und zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Spannungen » 151. Fünfzehn Tage später kam Otto Walter (Olten) mit einer entsprechenden kleinen Anfrage, im Dezember der Walliser Konservative Victor Petrig mit einer von 16 Ratsmitgliedern unterzeichneten Interpellation, in welcher er an

¹⁴⁹ Nachweis bei W. Wolf, S. 248f., 282 ff. Dazu auch den in der nächsten Nummer folgenden Beitrag: Ein deutscher Bericht über die schweizerischen Erneuerungsbewegungen aus dem Jahre 1934.

¹⁵⁰ Die Front, 18.10.1934. Dazu der Kommentar Karl Wicks im «Vaterland» (20.10.1934): «Die jungkonservativen Freunde werden bei dieser Revisionsbewegung ganz einfach zu Steigbügelhaltern der Fronten degradiert. Wir werden uns noch wohl überlegen müssen, ob wir dem Revisionswerk in der heutigen Stunde, im heutigen Revisionsstadium zustimmen können. Es ist das eine der schwersten politischen Gewissensfragen, vor die die Schweiz seit langem gestellt wurde.»

¹⁵¹ Übersicht der Verhandlungen der Bundesversammlungen, Sommersession 1933, S. 19-20. Vgl. auch seinen Aufsatz «Warum trete ich für eine Totalrevision ein?», Der Bund, 24.5.1934, Nr. 234. Ich verdanke den Hinweis auf diesen Aufsatz der Arbeit von M. MATTER.

die vor 14 Jahren entgegengenommenen Motionen erinnerte ¹⁵². Der Reigen brach nicht ab: im Juni 1934 reichten aus der welschen Schweiz die Liberalen Jean de Muralt und Frédéric Martin im National- und Ständerat gleichlautende Postulate ein: sie verwiesen auf die laufenden Initiativen und ersuchten im besonderen um Auskunft darüber, ob im Bejahungsfalle die Revisionsarbeit nicht einem «Verfassungsrate» zu übertragen wäre (der aufgrund einer Abänderung von Art. 120, Abs. 2, der Bundesverfassung ernannt werden könnte) und welches nach Ansicht des Bundesrates die wesentlichen Punkte der Revision zu sein hätten ¹⁵³.

Der Bundesrat ließ sich mit seiner Antwort Zeit; das Parlament seinerseits nahm die Sache nicht an die Hand ¹⁵⁴. Zwar ist die Frage einer parlamentarischen Aktion während der Junisession 1934, also nach Auslösung der Initiativbewegung, innerhalb der freisinnigen Fraktion erörtert worden. Nach Informationen der «Neuen Schweiz» habe Bundesrat Pilet-Golaz das Parlament auffordern wollen, im Kampf um die Totalrevision die Führung zu übernehmen. Dem sei Bundesrat Schultheß entgegengetreten: eine Erschütterung des ausländischen Vertrauens stehe bevor, wenn man jetzt auf die Totalrevision eingehe ¹⁵⁵. Jedenfalls bekannte der Vorsteher des Wirtschafts-

¹⁵² Übersicht der Verhandlungen der Bundesversammlungen, Sommersession 1933, S. 27, Wintersession 1933, S. 24.

¹⁵³ Ib., Sommersession 1934, S. 17, 21.

¹⁵⁴ Die Frage einer möglichen Intervention der Bundesversammlung behandelt u.a. ein Gutachten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 4. Juni 1934 (zuhanden des Bundespräsidenten), das von Bundesrat Baumann unterzeichnet ist – seine Stellungnahme lautet (S. 5–6): «Juristisch genommen hindert eine eingeleitete Volksinitiative auf Totalrevision die Bundesversammlung nicht, gemäß Art. 119 BV selbst einen Beschluß auf Totalrevision zu fassen, womit die Initiative gegenstandslos und die Neuwahl der Räte verhindert wird... Vom politischen Gesichtspunkt wird sich aber die Bundesversammlung wohl überlegen müssen, ob sie noch eingreifen will, nachdem eine Volksinitiative in Gang gesetzt worden ist. Dieses Vorgehen würde sicherlich wenigstens dann einen befremdlichen Eindruck erwecken, wenn einmal ein Initiativbegehren bei der Bundeskanzlei eingereicht ist.» Bundesarchiv Bern (keine Signatur vermerkt).

¹⁵⁵ Neue Schweiz, 15.6.1934. Der «Solothurner Anzeiger» (20.6.1934, Leitartikel) verweist auf ein ähnliches Gespräch im Schoße der katholischkonservativen Fraktion im Juni 1934. Diese habe sich für die Unterstützung

departementes in einem der «Neuen Zürcher Zeitung» gewährten Interview seine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Totalrevision, die ebenso der Divergenz der Initianten, dem mangelnden Programm, wie der eigenen praktischen Erfahrung entsprang. An den gegenwärtigen Schwierigkeiten trage das Grundgesetz keinerlei Schuld ¹⁵⁶. Das

der Totalrevision durch die Jungkonservativen und dagegen ausgesprochen, «die Revisionsfrage durch die Hände des Parlamentes zu spielen». In der Junisession wurde auch über das formelle Vorgehen diskutiert. Bundeskanzler Dr. Bovet vertrat im Schoße der radikalen Fraktion die Ansicht, daß die Unterschriften nicht zusammengezählt werden sollten, wenn sie nicht zusammen eingereicht würden. Ihm gegenüber stellte sich Bundesrat Baumann auf den Standpunkt, sie sollten zusammengezählt werden, da sie das gleiche Ziel hätten. Die Ostschweiz, 21.8.1934, Nr. 386. Zwei Gutachten, deren Kenntnis ich der Bundeskanzlei verdanke, erläutern diese Stellungnahmen. In einem ersten vom 24. Mai 1934 (gerichtet an den Bundespräsidenten der Eidgenossenschaft) betont Bundeskanzler Bovet: «... le lancement d'une initiative n'est pas une opération purement matérielle. Il procède d'une idée politique qui, même si elle n'apparaît pas dans le texte de la demande d'initiative, doit être déterminante pour l'apposition des signatures. Il n'y a donc aucune raison pour que les signatures de citoyens qui par un moyen commun visent à des buts totalement différents, soient additionnées pêle-mêle, sans leur assentiment ou celui de leurs mandataires» (S. 7). Bovet hatte dabei die Unterschriften der Jungliberalen und der (im Entstehen begriffenen) Tatgemeinschaft im Auge. Ihm antwortete Bundesrat Baumann in dem bereits zitierten Gutachten vom 4. Juni 1934, das gleichfalls zuhanden des Bundespräsidenten ausgearbeitet ist, mit dem Bemerken, es sei «gleichgültig, wer diese Bürger zur Unterzeichnung des Begehrens auffordert, von wem die Initiative zum Begehren ausgeht, ob von einer einzigen Organisation oder von mehreren, da das Begehren aller das nämliche ist: die Totalrevision» (S. 8).

3.7.1934, Nr. 1199: «Wer wie ich schon so oft Gelegenheit hatte, den Beratungen über einzelne zu revidierende Verfassungsartikel beizuwohnen, kann ermessen, wie schwer es wäre, im Falle einer Totalrevision die Anschauungen zu versöhnen und die verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Gruppen zusammenzuführen.» Auf Schultheß' Bemerkung, niemand habe bis jetzt ein klares Revisionsprogramm entwickelt, parierte der Jungliberale Erich Lohner mit dem Hinweis auf das Verfassungsprogramm seiner Bewegung («Wir halten es für einen Übelstand in unseren Einrichtungen, daß ein Mitglied der Landesregierung in dieser bewegten Zeit nicht Muße finden darf, davon Kenntnis zu nehmen, daß 20000 junge Eidgenossen zur Umgestaltung des Staatsgrundgesetzes etwas Bestimmtes vorschlagen»). Neue

knappe Zustandekommen der Initiative bestärkte den Bundesrat in seiner Zurückhaltung. Er stellte fest, daß die Bewegung dadurch stark getroffen worden sei und wollte keine Stellung nehmen, weder zu den Postulaten und Motionen, noch zur Initiative 157. Am 20. Dezember 1934 beschloß die Bundesversammlung, die Initiative dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und beauftragte den Bundesrat mit der Vollziehung dieses Beschlusses 158. Die Verfahrensfrage ist dann schließlich am 29. März 1935 vor dem Nationalrat kurz erörtert worden. Jetzt konnte Bundesrat Baumann auf die für den Spätsommer vorgesehene Volksabstimmung hinweisen, durch welche die verschiedenen Motionen erledigt würden. Gegen einen Verfassungsrat äußerte er Bedenken – wer würde ihn wählen, wie müßte er zusammengesetzt werden und welches wären seine Aufgaben? Falls das Volk Ja sage, sei es eben Aufgabe der Räte, die Totalrevision an die Hand zu nehmen. Allenfalls könnte der Bundesrat eine Kommission oder eine befähigte Einzelperson mit der Aufstellung eines Vorentwurfes beauftragen, der dann einer Expertenkommission zu überweisen wäre. Unentschieden ließ Baumann die Frage, ob Partialrevisionen neben einer Totalrevision möglich seien oder von dieser absorbiert würden 159. Nationalrat Oeri, der die Ein-

Zürcher Zeitung, 10.7.1934, Nr. 1241 («Offener Brief an Herrn Bundesrat Schulthe β »). Lohner fügt aber doch hinzu: «Wir stehen Ihnen manchmal näher als Sie glauben, wenn Sie in Ihrer schmucklosen und aller Phrase abholden Art gewisse Anschläge der Demagogie abwehren.»

¹⁵⁷ Sitzung des Bundesrates vom 7. September 1934. Die Sitzungsprotokolle selbst waren mir (mit Ausnahme desjenigen vom 14.6.1935) nicht zugänglich, doch hat die Bundeskanzlei auf Anfrage hin Auszüge daraus vermittelt und mir mitgeteilt, der Bundesrat habe sich in seinen Diskussionen «fast ausschließlich nur zur formellen Seite der Frage geäußert (Auszählen der gültigen Unterschriften, Wahl eines Verfassungsrates, Ansetzen eines Abstimmungsdatums)».

¹⁵⁸ Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft, 86. Jg. (1934), Bd. III, S. 877.

Neue Zürcher Zeitung, 29.3.1935, Nr. 545 (fehlt im «Amtl. Stenogr. Bulletin»). Dieser Vorschlag – Verfassungsentwurf durch Einzelpersönlichkeit oder kleine Kommission –, der schon in den Jungliberalen-Diskussionen auftaucht, ist in der «Neuen Zürcher Zeitung» (8.10.1934, Nr. 1802) in Form eines Leitartikels («Eine Verfassungskommission», signiert N) vorgeschlagen worden.

gabe seines mittlerweile verstorbenen Ratskollegen de Muralt vertrat, zeigte sich von dem Vorgehen des Bundesrates zwar nicht befriedigt, zog aber das Postulat zurück; einige Tage später tat Martin im Ständerat dasselbe. Das Parlament stellte damit die Frage dem Volksentscheid anheim ¹⁶⁰.

Blieb somit eine prinzipielle parlamentarische Erörterung des Problems aus, so kam es am 9. Dezember doch zu einer Diskussion überparteilicher Art, veranstaltet durch die «Neue Helvetische Gesellschaft»¹⁶¹. Die NHG hat eine eigene Stellungnahme bewußt vermieden und sich den Meinungen als «Diskussionsforum» zur Verfügung gestellt. Die Sozialdemokratie und die Nationale Front haben die Teilnahme an diesem Gespräch abgelehnt, das somit zu einem Gedankenaustausch der gemäßigten Befürworter wurde. Die Präzisierung eines Revisionsprogramms kam freilich nicht zustande. In seinem Schlußwort führte Carl Doka aus, die Reinigung der Ideen und die Neuschaffung der Bundesverfassung würden sich gleichzeitig vollziehen. Er bemerkte aber, «daß das Führerproblem, das vor einem Jahr noch im Mittelpunkt stand, in der heutigen Diskussion keine Rolle mehr gespielt hat».

Das Weitere hing nun von den Parteien ab. Die Entscheidung der Sozialdemokratie war von Anfang an unzweifelhaft; sie fand ihre Bestätigung in den Verhandlungen des Außerordentlichen Par-

Aus Abstimmungskommentaren zum 8. September 1935 geht übrigens hervor, daß die Besorgnis wegen einer eventuellen Verunmöglichung weiterer Partialrevisionen zum negativen Volksentscheid über die Totalrevision beitrug. Der Zürcher Bauer, 10.9.1935.

¹⁶⁰ Der amerikanische Geschäftsträger David Williamson schrieb am 17. November 1934 zur Haltung der Regierung: «The Legation is under the impression that all legally permissible delays will be brought into play to impede the progress of the law, so that it may be a year or more from now before the question is actually submitted to the people.» Und am 28. Dezember 1934: «The governing classes in Switzerland, while recognizing like everyone else that the existing Constitution needs extensive amendment to bring it up to date, are reported to be opposed to total revision and will doubtless exert all their influence to prevent the success of the movement.» Washington, National Archives, Switzerland, Nrr. 3628, 3685.

¹⁶¹ Das Folgende nach der Seminararbeit von Dieter Marty, Die Neue Helvetische Gesellschaft und die Frage der Totalrevision, wo auch die Korrespondenz des Zentralvorstandes der NHG verwertet wird.

teitages vom 26. und 27. Januar 1935 in Luzern. Nach einem Referat Arthur Schmids «Gegen den faschistischen, reaktionären Anschlag, den die Totalrevisions-Initiative enthält», faßte die Versammlung den einstimmigen Entschluß auf Ablehnung 162. Eine Diskussion wurde nicht beantragt. Im Grunde war dieses Traktandum mehr nur eine Nebensache; viel wichtiger war die Einstellung zum neuen Programmentwurf, den der Parteivorstand dem Parteitag vorlegte und der ein deutliches Bekenntnis zur Demokratie («als Mittel für die Verwirklichung des Sozialismus») und zur Landesverteidigung («zur Abwehr drohender Gefahren faschistischer Gewaltangriffe und zur Wahrung der Neutralität, solange sie eine Voraussetzung für die staatliche Selbständigkeit bildet») beinhaltete. Die Vorlage wurde angenommen, allerdings gegen eine starke Minderheit, in deren Namen Hans Kramer (St. Gallen) dem neuen Programm eine «gewisse falsche Klassenversöhnerei und staatserhaltende Gesinnung» sowie «eine zunehmende Verwässerung, beinahe eine Verwahrlosung des sozialistischen Denkens und Wesens» vorwarf. Stellte das neue Parteiprogramm auch kein offenes Bekenntnis zur Verfassung von 1874 dar, so bewies die Sozialdemokratie damit dennoch, wie sehr sie dem schweizerischen Bundesstaat in seiner sozialen und politischen Grundhaltung innerlich nahegekommen war: der Weg war eingeschlagen, der über die staatspolitische Bewährung im Zweiten Weltkrieg zur Abkehr von der Opposition überhaupt führen sollte. Das stand damals freilich noch nicht fest, und im bürgerlichen Lager herrschte noch Mißtrauen vor; bei den Revisionisten aber zeigte sich unverhohlene Enttäuschung über den entgangenen Sukkurs, den man wenigstens numerisch aus diesem mächtigen Oppositionslager zugunsten der eigenen Sache erhofft hatte 163.

¹⁶² Sozialdemokratische Partei der Schweiz. Protokoll über die Verhandlungen des außerordentlichen Parteitages vom 26. und 27. Januar 1935 im Kongreβhaus in Luzern, Aarau 1935, S. 85–90. Schmid wies auch darauf hin, daß eine neue Verfassung – gleich ob reaktionär oder fortschrittlich – vom Volke ja doch verworfen würde. «Man würde die Verwerfung der neuen Staatsverfassung als einen Beweis für das Versagen der Demokratie buchen.»

¹⁶³ «Der sonderbare Fall ist tatsächlich eingetreten: Die schweizerischen Sozialisten sind konservativ geworden. Sie, die gestern noch erbarmungslos auf dem «sterbenden Freisinn» herumtraten, schützen heute seine Verfas-

Noch vor der Entscheidung über die Totalrevision ist diejenige über die Kriseninitiative erfolgt. Sie war zwar später (Ende November 1934), aber mit dem beträchtlichen Ergebnis von 335000 Unterschriften zustande gekommen. Sie hat dann auch - anders als die Frage der Totalrevision - Anlaß zu einer äußerst lebhaften Debatte in den Räten gegeben. Dabei wurde von konservativer Seite nicht zu Unrecht die Meinung vertreten, daß die Kriseninitiative verfassungsrechtlich eigentlich einer Totalrevision gleichkomme, da sie eine «umstürzende Änderung der Struktur unseres Staates» verlange 164. Bis zur Volksabstimmung vom 2. Juni 1935, die mit einer gewaltigen Stimmbeteiligung (85%) vor sich ging und die Verwerfung der Kriseninitiative brachte, blieb die Aufmerksamkeit der Linken vor allem dieser Vorlage zugewandt. Nachher wandte sie sich mit steigender Stärke wieder dem Kampf gegen «den frontistisch-kleriko-faschistischen Versuch» einer Totalrevision zu und bekannte sich mit Nachdruck als Erbin des «freiheitlichen Liberalismus» der 1830er und 1840er Jahre mit seinen Volksrechten 165. Am 19. Juli 1935 tat der Schweizerische Gewerkschaftsbund in seiner Ausschuß-Sitzung in Bern sein «entschiedenes Nein» kund 166.

Mehr nur beiläufige Bedeutung kommt der Stellungnahme der Kommunisten zu. Ihre Bekämpfung der Totalrevision glich in den Argumenten weitgehend derjenigen der Sozialisten. Das entsprach

sung. Nicht aus Zuneigung oder in reumütiger Gesinnung, sondern weil sie diese Verfassung auf dem Weg zum Sozialismus nötig haben.» Carl Doka in der «Ostschweiz», 30.7.1935, Nr. 350. Umgekehrt beanstandeten die (die Totalrevision ablehnenden) «Basler Nachrichten» das Eintreten der «marxistischen und marxistisch verseuchten Linksparteien» für die Bundesverfassung; «in dieser Gesellschaft befindet man sich nicht gern». Hermann Büchi, 10./11.8.1935, Beilage zu Nr. 217.

¹⁶⁴ Votum Karl Wicks im Nationalrat am 28. März 1935: Amtl. Stenogr. Bulletin der Bundesversammlung, 45. Jg. (1935), S. 74. Tatsächlich betonte der Sozialdemokrat Otto Lang: «Gelänge es, die Grundgedanken der Kriseninitiative der Verfassung einzuverleiben, so hätte die Totalrevision ihre geschichtliche Aufgabe erfüllt.» In dem Aufsatz «Erneuerung der Weltanschauung oder Erneuerung der Wirtschaftsordnung», zitiert im Leitartikel «Die großen Entscheidungen», Neue Zürcher Nachrichten, 14.2.1935.

¹⁶⁵ ARTHUR SCHMID, Ein Schicksalstag für die schweizerische Demokratie,
Rote Revue, 14. Jg., H. 12 (August 1935), S. 393 ff. (Die zit. Stelle S. 403.)
¹⁶⁶ Volksrecht, 20.7.1935.

auch der Volksfront-Taktik, die ihrerseits bedingt war durch die in den «faschistischen» Ländern erlittenen Rückschläge 167. Bei ihrer Schwäche, ihrem sehr geringen Ansehen im politischen Kräftespiel des Landes konnte die Kommunistische Partei keinerlei eigenen Einfluß geltend machen. Im Falle einer Verfassungsrevision von rechts hätte sie sicherlich ein baldiges Verbot zu gewärtigen gehabt. Die Kommunistische Partei der Schweiz hat die Debatte um die Totalrevision zum Anlaß genommen, der Sozialdemokratie eine «Einheitsfront» anzubieten – allerdings ohne Erfolg. Die an sich merkwürdige Tatsache, daß die Kommunisten eine verfassungserhaltende Parole ausgaben, fand ihre absonderliche Entsprechung im «Nein» zur Totalrevision, das der «Volksbund», die nationalsozialistische Bewegung der Schweiz unter ihrem Landesführer Major Ernst Leonhardt, auf seine Fahne schrieb. Den Vorwand hierzu gaben «reaktionäre» Tendenzen der Revision, die wirkliche Ursache aber lag doch mehr in persönlichen Zerwürfnissen, die zwischen Leonhardt und anderen frontistischen Führern entstanden waren^{167a}.

Im Unterschied zur Sozialdemokratie hatte sich die Freisinnigdemokratische Partei die Möglichkeit der Zustimmung offen behalten; in dem parteiinternen Gutachten überwog ja prinzipiell das Wohlwollen. Indessen hat sich die Delegiertenversammlung der Partei, die am 3. Februar 1935 in Bern tagte, mit starker Mehrheit. (259 gegen 50 Stimmen) gegen die Initiative ausgesprochen ¹⁶⁸. Das Hauptreferat von Theodor Gut gab den Ton an. Er bejahte zwar, wie

von Hans Rudolf Humm. Er verweist auch auf die Eröffnungsansprache Wilhelm Piecks am 7. Weltkongreß der Komintern, in welcher es heißt: «Da der Parlamentarismus und die Reste der demokratischen Freiheiten trotz des schweren Jochs des kapitalistischen Systems einige dürftige Möglichkeiten für die offenen Kampforganisationen des Proletariats bieten, sind wir bereit, die Überreste des Parlamentarismus und der Demokratie gegen den Faschismus zu verteidigen, um im weiteren Verlauf den Kampf für die proletarische Diktatur zu führen.» Zitat nach: Der Kämpfer, 27.7.1935.

^{167a} Hinweise in der Seminararbeit von Werner Möckli über die Stellungnahme einiger rechtsextremer Blätter. Zu den Zerwürfnissen: W. Wolf, Faschismus in der Schweiz, S. 71f.

¹⁶⁸ Ausführlicher Bericht in der «Neuen Zürcher Zeitung», 4.2.1935.
Nr. 200.

nach ihm auch der Neuenburger Berthoud, die prinzipielle Wünschbarkeit einer Revision und fand, die Revisionsfrage werde nicht mehr zum Stillstand kommen. Was aber für ihn den Ausschlag gab, war der immer unverkennbarer hervortretende Führungsanspruch der Nationalen Front. Diese Gefahr hielt er der Versammlung und vor allem auch den Jungliberalen vor Augen. Von dieser Bewegung dürfe erwartet werden, «daß ihr in erster Linie an der Sache liegt, nicht an der Form». Die positive Beurteilung ihres Programms aber sei das wertvollste Ergebnis der ganzen Revisionsdiskussion. Daß der schwache Ertrag der Unterschriftensammlung wesentlich zum Nein des Parteitages beitrug, darf - wenn es auch mehr nur nebenbei erwähnt wurde – als sicher gelten. Die Minderheit hatte keinen leichten Stand. Urs Dietschi, der für die Jungliberalen sprach, hob die Notwendigkeit hervor, den liberalen Einfluß in der kommenden Revision zu wahren – mit der Negation werde er verspielt sein. Der Genfer Borel nannte den Verzicht auf die Totalrevision eine «Politik der Abdankung» - ein Wort, das «Die Front» alsdann aufgriff¹⁶⁹. Schulratspräsident Rohn, der dem Ausschuß vorgestanden hatte, wollte ausgleichend die ruhige Prüfung der Totalrevision fortgesetzt sehen. Tatsächlich beschränkte der Parteitag sich ausdrücklich auf Ablehnung der Initiative der «Tatgemeinschaft», beauftragte aber gleichzeitig den Parteivorstand, «die Fragen der Totalrevision und eventueller dringlicher Partialrevisionen weiter zu verfolgen». Mit diesem Nein war nicht nur die Entscheidung einer Partei gefallen, sondern auch die letzte Chance der Initiative zunichte geworden. «Trotz allen Totenglocken, die dem Freisinn vor nicht ganz zwei Jahren so übereifrig geläutet wurden», stehe die Partei so ungeschwächt da -, «daß die großen Probleme, die heute zur Diskussion stehen, nicht ohne, geschweige denn gegen den Freisinn gelöst werden können» 170.

Auch nach dem Entscheid des Parteitages blieb die Diskussion offen; in den Zeitungen überwiegen zwar – wie schon vor dem 3. Februar – die ablehnenden Kommentare, beherrschen aber das Bild nicht völlig. Einzelne Zeitungen, die der Partei nahestanden, befürworteten sogar weiterhin die Vorlage.

¹⁶⁹ Leitartikel Rolf Hennes, «Politik der Abdankung», Die Front, 6.2. 1935.

¹⁷⁰ Feststellung der «Neue Zürcher Zeitung», 6.2.1935, Nr. 217.

Von den großen historischen Parteien der Schweiz hat nur die Schweizerische konservative Volkspartei der Initiative auf Totalrevision zugestimmt. Der Parteitag vom 27. Januar 1935 in Zürich stand im Zeichen der Spannung. Noch war keine Befürwortung erfolgt. Karl Wick warnte: «Wir würden diese Präjudizierung als einen Fehler betrachten»; allerdings sei man durch die zustande gekommene Initiative in eine Zwangslage versetzt¹⁷¹. Auch machten sich die umfassenden Vorarbeiten geltend, die die Partei bereits vor dem Sommer 1933 eingeleitet hatte und die sie in gewissem Sinne gegen den Vorwurf des Mitläufertums schützten. Zudem galt es, den Kontakt mit der jüngeren Generation nicht zu verlieren. Nationalrat Dr. Schneller, der schon 1930 in der «Schweizerischen Rundschau» für die Revision ein Sondervotum abgegeben hatte, hielt nun das Referat¹⁷². Er zitierte ein Wort Talleyrands, wonach alle Regimes daran zugrunde gehen, daß sie nicht den richtigen Augenblick wählen, die Verfassung zu ändern. «Es ist immer zu früh oder zu spät.» Er betonte, «daß unsere Partei der 74er Verfassung gegenüber keine Pietätspflichten zu erfüllen hat ... sie ist auf unserem Rücken gebaut worden». Selbst wenn man keine grundsätzliche Verfassungsänderung anstrebe: «Ein Neuguß wäre auf alle Fälle erwünscht.» Die konservative Verfassungskonzeption selbst legte er noch nicht vor, zitierte mehr einige Leitsätze und stellte dazu fest, daß die neue Verfassung nur aus der Zusammenarbeit «aller Eidgenossen guten Willens» hervorgehen könne, ein Werk der «Erdauerung» sein müsse. In diesem Sinne beantragte er «nicht ein leicht hingeworfenes, ein ernst erdachtes, aber ein kräftiges Ja». Und der Parteitag schloß sich dem in Befolgung einer von Heinrich Walther formulierten Resolution an, sprach sich «grundsätzlich» für die Totalrevision aus und beauftragte die Parteileitung mit der Vorlage eines Revisionsprogramms «auf christlicher, demokratischer, föderalistischer und berufsständischer Grundlage». Vorange-

¹⁷¹ Die Totalrevisionsfrage vor dem Parteitag, Vaterland, 25.1.1935.

¹⁷² Ausführlichster Bericht über den Parteitag im «Vaterland», 28.1.1935. Farblos und verkürzend dagegen derjenige der «Neuen Zürcher Nachrichten» des gleichen Datums (die Diskussion über die Totalrevision sei «im Zeichen einmütiger Zusammenarbeit zwischen alt und jung» durchgeführt worden). Das Referat Schnellers ist auch gesondert als Broschüre erschienen.

gangen war allerdings eine scharfe Diskussion. Die Jungkonservativen und ihr Sprecher, Bundesobmann Dr. Lusser, hätten «eine positivere Fassung» gewünscht, die eine Zusammenarbeit «mit allen jungen Eidgenossen» beinhaltet hätte. Karl Wick widersprach entschieden; die anwesenden Bundesräte Etter und Motta mußten vermittelnd eingreifen. Beide fanden – bei prinzipieller Zustimmung zur Revision als solcher –, ein klares Revisionsprogramm müsse vorliegen und verhalfen somit der Resolution Walther zum Erfolg. Auf dieser Basis konnte die «Einstimmigkeit» erzielt werden. Hiermit war es nun soweit, daß «die Jungen» die Bahn frei hatten, ein Generationskonflikt wie im Liberalismus war vermieden.

Unter den revisionsfreudigen Konservativen herrschte Siegesstimmung, Freude auch über den Mißerfolg der Revisionsgegner. Sie steigerte sich manchmal zu recht fatalen Vergleichen: «War das nicht so etwas wie die Ernüchterung nach der Saarabstimmung, im verkleinerten Maßstab natürlich? »173 Die Idee sei der Taktik vorgezogen worden. «Das bürgt für Aktion; daß sie planmäßig sei, dafür muß noch gesorgt werden»¹⁷⁴. War aber die Stimme des Parteitages auch die des katholischen Stimmvolkes? Eine kleine Illustration bot schon recht bald - am 24. Februar 1935 - die eidgenössische Abstimmung über die Wehrvorlage. Auch diese war vom Parteitag «einstimmig» befürwortet worden, erlebte jedoch im Abstimmungskampf - bei gesamtschweizerischer Annahme - gerade in innerschweizerischen Kantonen, in Freiburg und im Wallis eine eindeutige Verwerfung. Das war ein Symptom. Dazu kam als weiteres Hemmis des konservativen Revisionswillens die bekannte Zurückhaltung des christlich-sozialen Arbeiterbundes gegenüber der Initiative. Diese katholische Gewerkschaft hat sich erst kurz vor der Abstimmung und offenbar mehr nur verbal für die Vorlage ausgesprochen 175. Die Befürworter glaubten offenbar, eine Abstim-

¹⁷³ Die Ostschweiz, 31.1.1935.

¹⁷⁴ Nach dem Parteitag, Neue Zürcher Nachrichten, 30.1.1935.

¹⁷⁵ «Man hat nicht viel Sympathien im christlich-sozialen Arbeiterbund für die Totalrevision», konstatierte das «Aufgebot» (unter Berufung auf das «Vaterland») schon am 14. November 1934 – als Ergebnis einer Aussprache des leitenden Ausschusses, in welcher die Initiative dargestellt wurde als «ein Abenteuer, das ob seines ungewissen Ausganges vorläufig

mung werde noch einige Zeit auf sich warten lassen. «Zeit genug bleibt, mehr als genug, um in sachlicher, wohlfundierter und seriöser Beratung und Arbeit den neuen Verfassungsgedanken Form und Gestalt zu geben ¹⁷⁶.»

Die Besiegten des Parteitages gaben sich nicht geschlagen. «Die Front» sah für einmal richtig, wenn sie bemerkte, «die Grundsätzlichkeit sei an diesem Sonntag (des Parteitages) etwas in Mißkredit gekommen: «Es scheint, daß man vielerorts grundsätzlich für etwas ist, um praktisch dagegen zu sein 177. » Karl Wick betonte denn auch nach dem Parteitag ostentativ seine Bedenken: «Selten ist uns in dem Maße der problematische Wert von Überbrückungsrelationen zum Bewußtsein gekommen, wie gerade am Sonntag.» Die Revisionsfrage wurde von den ordentlichen Parteinstanzen noch gar nicht behandelt; man sei folglich nicht gebunden 178. Einige Zurückhaltung machte sich auch in der Geistlichkeit

nur vermehrte soziale Unsicherheiten schafft» («Totalrevision und christlichsozialer Arbeiterbund»). Über die schließliche Zustimmung des christlichsozialen Arbeiterbundes vergleiche die Erklärung der Leitung in «Hochwacht», 27.8.1935, unterzeichnet von Josef Scherrer. Hier werden zwar auch
verschiedene Bedenken geltend gemacht, etwa, «daß heute eine Schätzung
der Kräfte und ihres Einflusses auf die schließliche Gestaltung der künftigen
Verfassung nicht möglich und der Abschluß ein völlig ungewisser sei. Schließlich erklären wieder andere, und wir möchten es nicht einmal bestreiten, daß
die Verfassung von 1874 durch loyale Anwendung uns gegenüber manches
von ihrer ehemaligen Härte und Schärfe verloren habe, ja manche ehedem
kulturkämpferischen Bestimmungen haben sich in gewisser Beziehung mit
der Zeit als tragbare und auch im Interesse der Kirche selbst gelegene Maßnahme ausgewirkt». Aber «der stärkste Grund» für die Totalrevision sei der,
«daß die korrekte Anwendung unserer Verfassung in unserer Krisenzeit das
Volk der wirtschaftlichen Vernichtung preisgeben würde».

¹⁷⁶ Neue Zürcher Nachrichten, 26.1.1935.

¹⁷⁷ Die Front, 1.2.1935 (WERNER MEYER). Ähnlich übrigens die «Neue Zürcher Zeitung» am 30.1.1935, Nr. 175: «Katholisch-Konservativer Revisionismus.»

^{178 «}Nach dem Parteitag. Das Problem der Totalrevision», Vaterland, 29.1.1935. Auf die «unseres Erachtens verfrühte Abstimmungsparole» kam Karl Wick in seinem Leitartikel vom 6. Februar 1935 («Um die Totalrevision der Bundesverfassung») zurück: «Aber wir wahren uns das Recht der freien Rede nicht nur aus Parteirücksichten, sondern noch mehr aus allgemeinen Landesrücksichten.»

geltend. Bischof Marius Besson hatte schon am Freiburger Schützenfest in einer Ansprache die Revisionsfrage gestreift und davor gewarnt, das Schweizerhaus «in seinen Grundfesten zu erschüttern, unter dem Vorwand, es zu reparieren oder verschönern zu wollen. Es bleibt trotz all seiner Unvollkommenheiten würdig, heiß geliebt zu werden...»¹⁷⁹. Noch viel deutlicher hat sich die katholische «Schweizerische Kirchenzeitung» von den Revisionisten abgesetzt und vor allem die einem verhängnisvollen Zeitgeist verbundenen Ideale der Jungkonservativen glossiert. Müsse nicht «nüchterne Einsicht» zur Überzeugung führen, «daß die Position, die wir Katholiken in den katholischen Kantonen innehaben, viel zu wertvoll ist, als daß sie um das Linsenmus der formellen Aufhebung dieses oder jenes sogenannten konfessionellen Artikels der Bundesverfassung gefährdet werden sollte 180»? Man spreche viel von «christlicher Erneuerung»; indessen spüre der Seelsorger, der sich täglich mit der herrschenden Sittenverwilderung abzugeben habe, wenig davon 181.

Immerhin wirkte der schweizerische Konservatismus nach dem 27. Januar 1935 in der Revisionsfrage wenigstens äußerlich als geschlossene Willenseinheit. Das «Vaterland» als «konservatives Zentralorgan für die deutsche Schweiz» schwenkte ganz auf die befürwortende Linie ein. Nach geschlagener Abstimmungsschlacht hat Karl Wick allerdings gestanden, daß versucht worden sei, «die

¹⁷⁹ Vaterland, 30. 7. 1934.

¹⁸⁰ Schweizerische Kirchen-Zeitung, 16.8.1934, «Splitter und Späne» (VICTOR VON ERNST): «Indem man unserer Jugend, besonders der akademischen, beizubringen sucht, sie müsse auch eine jungkonservative Front bilden, das sei modern, ja das «Führerprinzip» sei etwas Urkatholisches, glaubt man wohl, sich die heißen Kastanien von andern aus dem Feuer holen lassen zu können, könnte sich aber damit sehr verrechnen.»

¹⁸¹ Ib., 31.1.1935. In der folgenden Nummer (7.2.1935) auch die erwähnte kritische Auseinandersetzung mit Carl Dokas «Verfassungsreform».

Die «Neue Ordnung» (20.6.1934) führt auch «Bedenken» von Mgr. Dr. Beck an; er macht u.a. geltend: «Totalrevisionen der Verfassung haben noch immer die Zentralisation gemehrt und verstärkt zum Schaden der Kantone.» Ferner befürchtet er, «daß der Revisionskampf den Linksfreisinn mit dem Sozialismus verbinden und einen großen Teil der nicht katholischen Bauern dieser Radi-Sozi-Partei anfügen wird, womit der Sozialismus freies Feld erhält».

Opposition möglichst auszuschalten». Zum Schaden der Partei sei keine Parität der Meinungsäußerungen zugelassen worden, obwohl doch gerade in der Revisionsfrage eine solche unerläßlich gewesen wäre. «Aus einer merkwürdigen Unentschlossenheit heraus hat die oberste Parteileitung die Revisionsaktion den jungen Parteikräften überlassen, um keinen Konflikt zwischen den Jungen und Alten heraufzubeschwören. Aber früher oder später muß die Auseinandersetzung doch kommen, sie kann nicht durch Resolutionen und gegenseitige Respektbezeugungen vertagt werden ¹⁸².»

Mit der Aussprache vom 27. Januar hatte die parteiinterne Diskussion bei den Konservativen ihren Höhepunkt erreicht. Ein weiterer Parteitag vom 5. Mai 1935 in Luzern galt vor allem der Ablehnung der Kriseninitiative. Im übrigen bereinigte und bestätigte er die mittlerweile von der Revisionskommission ausgearbeiteten Revisionspostulate. Ein Verfassungsentwurf (auf den wir noch zurückkommen werden), lag auch schon vor, wurde aber noch nicht publiziert. Der Parteitag bekannte sich zur Überzeugung, «daß die Notwendigkeit einer durchgreifenden verfassungsrechtlichen Neuordnung sich trotz gewissen Schwierigkeiten in absehbarer Zeit durchsetzen wird» 183. Von einem baldigen Abstimmungskampf war nicht die Rede, ja er erschien nicht einmal erwünscht. Ein Wandel in den Erwartungen der Revisionisten hatte sich vollzogen: im März 1934 war auf baldige Abstimmung gedrängt worden, um mittels Neuwahlen das «System» zu treffen; jetzt, da im Herbst 1935 diese Neuwahlen bevorstanden und das «System» seine volkstümliche Bewährungsprobe zu erbringen hatte, ließ das revisionistische Drängen unverkennbar nach. Im Februar war ganz vorübergehend davon die Rede gewesen, die Krisen- und die Revisionsinitiative gemeinsam zur Abstimmung vorzulegen. Sofort hatten sich berechtigterweise konservative Bedenken dagegen gemeldet 184. Tatsächlich gelangte die Kriseninitiative denn auch schon am 2. Juni vor das Volk.

^{182 «}Ein offenes Wort», Vaterland, 10.9.1935.

¹⁸³ Wortlaut des Communiqués in der Broschüre «Vorschläge zur Revision der Bundesverfassung», Olten 1935, S. 31. Vgl. auch die Berichte vom 6. Mai 1935 im «Vaterland» und den «Neuen Zürcher Nachrichten».

¹⁸⁴ Die Ostschweiz, 7.2.1935, Nr. 64 («Nicht überfrachten»).

Am 14. Juni 1935 faßte der Bundesrat den Beschluß, die Abstimmung über die Totalrevision auf den 8. September 1935 anzusetzen 185. Damit war der eigentlichen Kampagne eine kurze, durch die Ferien noch verkürzte Zeit eingeräumt. Doch sprach ein zwingender Grund dafür: im Falle einer Annahme der Initiative mußten Neuwahlen der eidgenössischen Räte erfolgen; solche waren ohnehin im Oktober fällig. Der Zeitdruck wurde vor allem von den konservativen Revisionsfreunden beanstandet 186. Tatsächlich war die Frist knapp bemessen, vor allem aber hatte der Kampf um die Kriseninitiative die Aufmerksamkeit der Wählerschaft einigermaßen strapaziert. Diese Gründe konnten jedoch für den Bundesrat nicht maßgebend sein. Drohte er sich doch im Falle längeren Zuwartens dem Vorwurf auszusetzen, diese wichtige und zeitgemäße Initiative dem Volksentscheid vorzuenthalten. Der eigentliche Grund des Mißbehagens bei den Revisionisten dürfte eher in der Gewißheit über den Ausgang der Abstimmung bestanden

¹⁸⁵ Neue Zürcher Zeitung, 14.6.1935, Nr. 1039. Bundesarchiv Bern, Protokoll des Bundesrates Mai/Juni 1935, Nr. 1067 (nur Beschluß vermerkt, keine Diskussion verzeichnet).

¹⁸⁶ Neue Zürcher Nachrichten, 17.6.1935, Morgenbl. Dieses Datum bedeute «angesichts der vorausgehenden Ferien und der Erntearbeiten auf dem Lande eine außergewöhnliche Erschwerung der Abstimmungspropaganda, um so mehr als der Abstimmungsbürger dieses Jahr schon ohnehin außerordentlich beansprucht ist. Die Hinausschiebung der Abstimmung auf das Frühjahr 1936 hätte sich unter diesen Umständen verantworten lassen». Ähnlich «Die Ostschweiz», 15.6.1935, Nr. 276, die sich aber am 18. Juni dann doch zur Hoffnung ermannte, «die Jungen aller Richtungen im nationalen Lager» würden schon für das «nötige Tempo» sorgen. Das «Aufgebot» sprach kurzerhand von einer «Enthauptung des Volksbegehrens. Es ist vollständig klar, daß alle Voraussetzungen fehlen, um der Totalrevision im jetzigen Momente zum Durchbruch zu verhelfen» (10.7.1935).

Am 21. Juni 1935 hat Giuseppe Motta in einem Brief an den Redaktor der jungkonservativen Zeitung «La Jeune Suisse» betont, daß die Festsetzung des Datums vom Bundesrat einstimmig getroffen wurde. Den Ausschlag habe die Rücksicht auf die im Oktober stattfindenden bevorstehenden eidgenössischen Wahlen gegeben. Der 15. September fiel als eidgenössischer Buß- und Bettag außer Betracht, am 22. wären die eidgenössischen Räte bereits versammelt gewesen, der 29. September aber wäre dem Termin der eidgenössischen Wahlen zu nahe gekommen. Ähnlich Philipp Etter in einem der gleichen Zeitung gewährten Interview: La Jeune Suisse, 10.7.1935 (beide Zeugnisse).

haben, in der Gewißheit auch über die Fragwürdigkeit der ganzen Unternehmung. Mit unbekümmerter Offenheit hat die «Thurgauer Zeitung» den Wunsch nach einem späteren Abstimmungstermin glossiert: «... eine Fronten-Initiative bleibt eine Fronteninitiative auch im nächsten Jahr, und wenn sie abgelehnt wird zu der Zeit, da sie mühsam auf die Beine kam, so ist ihr mit einer Liegekur auch nicht viel zu helfen 187.» In Wirklichkeit war das Revisionsproblem seit dem Frühjahr 1934 so eingehend erörtert worden, daß es einer zusätzlichen Zeitspanne nicht mehr bedurfte. Wesentlich neue Argumente sind denn auch in den letzten Wochen vor der Abstimmung nicht mehr aufgetaucht. Neu waren lediglich zwei Verfassungsprojekte, die im Sommer 1935 von den Jungliberalen und den Konservativen vorgelegt wurden. Sie geben der Revisionsdiskussion am konkreten Beispiel klarere Form.

IV.

Im August 1935 hat die Jungliberale Bewegung der Schweiz ihren «Entwurf zu einer Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» (St. Gallen 1935) erscheinen lassen. Ein Projekt, das mit seinen 155 Artikeln, zu welchen noch 25 Artikel «Einführungs- und Übergangsbestimmungen» kommen, die geltende Verfassung an Umfang eher noch übertraf. In der Grundkonzeption hält es durchaus an der Schätzung von 1874 fest, fällt aber durch eine klarere Gliederung nach Sachbereichen auf: In sechs Teilen werden der Bund, die Landesverteidigung, die Grundrechte, Wirtschaft und Volkswohlfahrt, die Bundesfinanzen und die Bundesbehörden geschieden; jeder Teil wieder in einzelne Titel kapitelmäßig aufgeteilt. Im wesentlichen unverändert bleibt das Verhältnis des Bundes zu den Kantonen, wobei aus BV Art. 3 sogar die problematisch gewordene Formel «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist» übernommen wird 188. Stärker profiliert erscheint die «nationale

¹⁸⁷ Thurgauer Zeitung (13.6.1935).

¹⁸⁸ Über die «unechte» Souveränität der Kantone vgl. Fleiner-Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 41 ff.

Erziehung», mit der den Kantonen überbundenen Verpflichtung zu unentgeltlicher staatsbürgerlicher Erziehung, Sport- und Turnausbildung bis zum 20. Lebensjahr. Auch die Schaffung einer Bundespolizei wird verfassungsrechtlich ermöglicht (Art. 27). Gegenüber der geltenden Verfassung sind jedoch eine Anzahl von Freiheitsrechten ausdrücklich genannt. In Anlehnung an Art. 1 der Weimarer Verfassung heißt es (Art. 28): «Alle Gewalt geht vom Volke aus.» Wie aus vorbereitenden «Beschlüssen der Verfassungskommission» vom 21./22. April 1934 erhellt 189, waren die Bestimmungen der Weimarer Verfassung (im besonderen deren Artikel 112, 116, 125 und 142) maßgebend bei dem im jungliberalen Entwurf formulierten Verbot der Auslieferung eines Schweizer Bürgers an einen ausländischen Staat (Art. 40), bei der Bestimmung, wonach eine Handlung nur bestraft werden dürfe, «wenn die Strafbarkeit zur Zeit der Begehung gesetzlich bestimmt war» (Art. 38), ferner bei der Gewährleistung des Wahl- und Stimmgeheimnisses (Art. 53) und endlich bei dem Recht der freien Meinungsäußerung «durch Wort, Schrift, Bild, Film, Druck oder sonstige Mittel» (Art. 47, eingeschränkt durch Art. 49 zum Schutz vor unsittlichen Veröffentlichungen und Art. 50 mit seinen Bestimmungen über die Einfuhr und Verbreitung ausländischer Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Filme). In diesem sehr systematischen Katalog der Freiheitsrechte liegt ein Verdienst des jungliberalen Verfassungsentwurfes; zugleich zeigt sich darin ein verfassungsrechtlich fundierter Abwehrwille gegenüber einem totalitären Staatsumbau. Die Pressefreiheit wird gewährleistet, jedoch der Berichtigungszwang bei der Verbreitung unwahrer Behauptungen auferlegt; ferner ist die Presse zur unentgeltlichen Aufnahme von Mitteilungen über die Regierungstätigkeit verpflichtet (Art. 48).

In den Beschlüssen der Verfassungskommission hatte es geheißen, die neue Verfassung dürfe mit Ausnahme der Wirtschaftsartikel keine neue Zentralisation bringen. Ausdrücklich wird nun die Möglichkeit verfassungsmäßig verankert, die Wirtschaftsfreiheit (die Art. 61 im Prinzip gewährleistet) «im Interesse der Gesamtheit des Volkes» gesetzlich einzuschränken – doch bedürfen solche

¹⁸⁹ Vervielfältigte Dokumentation der jungliberalen Bewegung der Schweiz.

Erlasse der Zustimmung des Volkes und der Stände (Art. 63). Von krisenbedingter Ausführlichkeit sind die dem Bunde eingeräumten wirtschaftlichen Kompetenzen, wesentlich erweitert (unter dem Titel «Volkswohlfahrt») auch seine sozialpolitischen Befugnisse, die sich von der hygienischen Aufklärung des Volkes bis zu einem Verbot des Hausierens mit alkoholischen Getränken erstrecken, und ihm ausdrücklich den Schutz der Arbeit (Art. 87), der Heimarbeit im besonderen (Art. 89), die Förderung von Kinderasylen und Besserungsanstalten, die interkantonale Regelung der Armenpflege sowie den Heimat- und Kunstschutz überbinden. Genau umschrieben wird auch die Steuerhoheit des Bundes und ihm «in Zeiten der Not» auch «ausnahmsweise eine befristete direkte Steuer auf Einkommen und Vermögen» gewährt (Art. 100-101). Die Kompetenzen der Räte bleiben im wesentlichen unverändert, indessen besteht (auf dem Weg eines durch 200000 Bürger unterzeichneten Volksbegehrens) ein Abberufungsrecht des Nationalrates (Art. 109). Auch wird der Nationalrat zahlenmäßig vermindert. Als neue Instanz wird der Wirtschaftsrat eingefügt – bestehend aus «30 Mitgliedern, von denen 25 durch vom Bund anerkannte Wirtschaftsverbände, die übrigen durch den Bundesrat gewählt werden» (Art. 121). Dieser Wirtschaftsrat – ein häufig wiederkehrender Programmpunkt der Revisionsdiskussion - enthielt kraft seiner Zusammensetzung die Konzession der Jungliberalen an den korporativen Gedanken. Dieser Behörde lag die Behandlung aller in die Kompetenzen des Bundes fallenden wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen ob. Doch sind seine Funktionen vor allem begutachtender und konsultativer Art, seine Empfehlungen für Bundesrat und Bundesversammlung nicht verbindlich. Die Stellung des Bundesrates erfährt - entgegen manchen Forderungen des Tages - keine ausdrückliche Stärkung; doch schlägt er Gesetze vor und hat das Recht, sie im Falle der Ablehnung oder Abänderung durch die Bundesversammlung dem Volke zu unterbreiten. Die ihm «in Zeiten der Not» erteilten außerordentlichen Vollmachten müssen befristet sein und sich auf bestimmte Sachgebiete erstrecken. Eine Konzession an die Forderung der jungen Generation enthält die Bestimmung, wonach ein zu wählendes Mitglied des Bundesrates das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben darf und wonach Bundesräte kein anderes Amt ausüben, auch keinem Verwaltungsrat oder -Vorstand angehören sollen (Art. 127, 129). Die gleiche Bestimmung gilt für die Mitglieder des Bundesgerichtes (Art. 140). Den Nationalratskandidaten ist vorgeschrieben, daß ihre «Zugehörigkeit zu Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften und Vorständen von Genossenschaften» vor der Wahl veröffentlicht werden muß (Art. 107) 190.

Neben das Bundesgericht, dessen Wahl neu geregelt wird, kommt ein (im Gegensatz zur geltenden Ordnung) verfassungsrechtlich verankertes Versicherungsgericht «zur Beurteilung von Streitigkeiten im Gebiete der Sozial- und Militärversicherung» (Art. 147). Im übrigen hat weder der jungliberale noch der konservative Verfassungsentwurf dem Bundesgericht ausdrücklich eine eidgenössische Verfassungsgerichtsbarkeit (gegenüber Verordnungen und Gesetzen des Bundes) übertragen. Neu festgesetzt wird auch das Revisionsverfahren (Hunderttausend Unterschriften für das Volksbegehren auf Totalrevision erforderlich; bei Zustandekommen der Initiative ist die Bildung eines Verfassungsrates nach bestimmter Zusammensetzung vorgeschrieben. Art. 153-154). Die Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten auf Schweizer Bürgerinnen war vorgesehen, allerdings an die Voraussetzung eines Beschlusses der Bundesversammlung oder einer (von mindestens 100000 über 20 Jahre alten Schweizerinnen unterzeichneten) Initiative geknüpft.

Im ganzen stellt dieser Verfassungsentwurf eine sehr durchdachte Leistung dar; allerdings mehr eine Adaption als eine Totalrevision. Der Entwurf distanzierte sich von den seit 1933 aufgebrochenen Zeitströmungen; darin bestand seine Stärke und seine Schwäche zugleich. Fünf Jahre zuvor ausgearbeitet, hätte er wohl eher die Gunst der Stunde besessen, zumal er – durch den Verzicht auf die konfessionellen Ausnahmeartikel – auch konservativen Wünschen entgegenkam. Jetzt allerdings sahen die konservativen

¹⁹⁰ Weiter ging in dieser Hinsicht die Aufgebotsbewegung, die Mitglieder von Verwaltungsräten und berufsmäßige Vertreter von Interessenverbänden des eidgenössischen Personals ausgeschlossen sehen wollte. Mitglieder kantonaler Regierungen sollten nicht in den National-, wohl aber in den Ständerat wählbar sein. Das Aufgebot, 7.8.1935, Nr. 32 («Wer soll sich an der Staatsgestaltung beteiligen können?»).

Revisionisten darin allenfalls noch einen «immerhin anerkennenswerten Eklektizismus»¹⁹¹; ihr Streben richtete sich auf einen durchgreifenderen Staatsumbau.

Eine solche Planung liegt in dem kurz vor der Abstimmung gedruckten «Vorentwurf zu einer Bundesverfassung» vor, dem Arbeitsergebnis der «Studienkommission der Schweizerischen konservativen Volkspartei zur Totalrevision der Bundesverfassung». Über deren Arbeit und ihre Vorschläge orientieren zwei Broschüren, die den Vorentwurf gleichsam kommentieren 192. Der Verfassungsentwurf erhebt den Anspruch, im christlichen Naturrecht verankert zu sein und dabei auch die «Ausdrucksformen des christlichen Staatsgedankens in anderen Parteiprogrammen und Parteilagern» in Betracht zu ziehen. Ausdrücklich heißt es im Rahmen der «allgemeinen Bestimmungen» des Vorentwurfs: «Der Bund anerkennt die Rechte der Kantone, der Kirchen, der Familie, der Berufe und der Einzelpersonen» (Art. 3). Im staatlichen Leben verschiebt sich das Schwergewicht auf die Kantone 193, denen der Bund ihre Souveränität, die Ausführung interkantonaler Vereinbarungen (Konkordate) und auch ihre Verfassungen gewährleistet, sofern diese «nicht zu

Verfassungsprogramm. Kritisch und damit von der im allgemeinen wohlwollenden Beurteilung sich abhebend hat sich Walther Burckhardt zum Entwurf der Jungliberalen («Der Bund», 27.8.1935, Nr. 373) geäußert und die Unklarheiten des vorgeschlagenen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen bemängelt; überdies legalisiere der Entwurf hinsichtlich der Dringlichkeitspraxis einfach das bestehende Notrecht, ohne die Wirtschaft auf klare Grundsätze zu stellen.

^{192 1.} Die Studienkommission der Schweizerischen Konservativen Volkspartei zur Totalrevision der Bundesverfassung. Bericht an das Zentralkomitee von Nationalrat Otto Walter, Olten 1934 (zit. Bericht).

^{2.} Vorschläge zur Revision der Bundesverfassung. Bericht des Präsidenten der Studienkommission der S.K.V.P. für die Totalrevision der Bundesverfassung: Nationalrat Otto Walter, Olten 1935 (zit. Vorschläge). Die Artikelnumerierung des Vorentwurfs stimmt mit derjenigen der Vorschläge überein.

¹⁹³ Scharf hat dies CARL DOKA in einem in der «Neuen Zürcher Zeitung» veröffentlichten Aufsatz «Vom konservativen Verfassungsentwurf» (3.9.1935, Nr. 1528) formuliert; die Kantone seien Staaten, «mit allen Attributen, welche die Eigenschaft «Staat» ausmachen. Deshalb ist der Bund eine Hilfsfunktion, dessen Zuständigkeit subsidiären Charakter hat und nur soweit reicht, als die Kantone sich nicht selbst genügen können.»

den Grundsätzen, auf denen die politische Organisation des Landes beruht, im Gegensatz stehen» (Art. 7). Auch das Recht der Kantone, miteinander Vereinbarungen abzuschließen, geht über das in der Bundesverfassung (BV Art. 7) geltende Maß hinaus, heißt es doch in der Fassung des Vorentwurfes: «Die Kantone können miteinander Vereinbarungen abschließen mit Ausnahme von besonderen Bündnissen und Verträgen politischer Natur, die den Rechten und den berechtigten Interessen der anderen Kantone oder des Bundes Eintrag tun könnten» – eine Formulierung, die kantonalen Sonderwünschen unverkennbar mehr entgegenkommt. Und das gilt für fast alle Bestimmungen dieses Vorentwurfes. Auch die Zivilgesetzgebung ist nur «Sache des Bundes, soweit es das allgemeine Interesse gebieterisch erfordert» (Art. 14). Ein Teil der Zolleinnahmen muß den Kantonen überwiesen werden, «um ihnen die Vermehrung der Ertragsfähigkeit ihres öffentlichen Vermögens zu ermöglichen». Art. 34, der dies festlegt, bestimmt auch: «Der Bund kann unter keiner Form eine Bundessteuer erheben.» Nur solche Bundessubventionen dürfen erfolgen, deren Betrag durch einen Gesetzestext vorgesehen ist; überhaupt muß jedes Gesetz, um rechtskräftig zu werden, die zu seinem Vollzug notwendigen finanziellen Deckungsmaßnahmen enthalten. Knapp sind die Bestimmungen über die Bundesbehörden, deren Funktion nicht wesentlich verändert erscheint: erstaunlich nach der vorangegangenen Diskussion ist das kaum vergrößerte Gewicht, das dem Bundesrate zukommt. Überhaupt wird das Verhältnis des Bundes zu den Kantonen ausgesprochen föderalistisch interpretiert: es ist eine fast künstlich anmutende Erweiterung jener kantonalen Hoheitsrechte, die das Verfassungswerk von 1848/1874 noch bestehen lassen hatte. Wie bezeichnend, daß selbst ein relativ unangefochtenes Postulat der Neuerer, nämlich die Erhöhung der Unterschriftenzahl für die Initiative, in diesem Verfassungsentwurf aus föderalistischen Motiven keine Berücksichtigung findet: Es bleibt nicht nur bei den 50000 Unterschriften, es genügen sogar schon fünf Kantone (statt wie bisher acht), um die Initiativmaschinerie in Gang zu setzen 194. Wird durch innere Unruhen eine militärische

¹⁹⁴ Anders noch im «Bericht», wo eine Erhöhung der Unterschriftenzahl gefordert wird. Überhaupt weist diese vom 10. April 1934 datierte Skizze

Intervention des Bundes notwendig, dann werden die Kosten des Truppenaufgebotes, «soweit es möglich ist, durch die Organisationen und Personen, die es notwendig machten, gedeckt» (Art. 9).

Die Individualrechte erfahren gewisse Einschränkungen. Die Pressefreiheit unterliegt kantonalen «Maßnahmen gegenüber Mißbräuchen, insbesondere zur Unterdrückung der systematischen Herabsetzung der öffentlichen Einrichtungen und zum Schutze des Friedens und der öffentlichen Ordnung» (Art. 28) - eine Bestimmung, die Anlaß zu mancher Willkür bieten konnte, da sie Grundsätzliches kantonalem Ermessen anheimstellte. Art. 33 gewährleistet wohl die Handels- und Gewerbefreiheit, unterstellt jedoch deren Ausübung «den Vorschriften der vom öffentlichen Rechte der Kantone oder des Bundes anerkannten Berufsorganisationen». Das Element einer korporativen Ordnung, das hier wahrnehmbar wird, spielt auch in der Niederlassungsfreiheit mit: auch sie ist im Prinzip gewährleistet, aber nur den Schweizer Bürgern, die einer Berufsgruppe angehören. «Die übrigen müssen ihre Existenzmittel angeben; die Niederlassung kann ihnen entzogen werden, sobald die Gefahr besteht, daß sie dauernd der Armenfürsorge zur Last fallen» (Art. 32). Auch das Vereinsrecht erfährt eine bedeutsame Einschränkung, indem «jede Vereinigung, die in ihrer Zielsetzung oder Tätigkeit die Landesverteidigung, den sozialen oder konfessionellen Frieden gefährdet, oder auf Errichtung einer Geheimherrschaft oder auf die ungebührliche Verschaffung von Vorteilen für ihre Mitglieder ausgeht», dem Verbote unterliegt (Art. 29). Eine Bestimmung, die nicht nur gegen den Atheismus und das Freidenkertum, sondern auch gegen die Freimaurerei und im Bedarfsfalle sogar gegen die «marxistischen» Parteien anwendbar werden konnte 195.

modernere Züge auf: sie spricht von der Einführung des Frauenstimmrechts und fordert ein Verfassungsgericht, das die Beschlüsse der Bundesversammlung auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüft und darüber befindet, ob eine Volksinitiative verfassungsändernden Charakter hat. Gefordert wird ferner, dem Zuge der Zeit entsprechend, ein Volkswirtschaftsrat. Im «Vorentwurf» von 1935 finden sich diese Postulate nicht mehr, dafür dominieren die (im «Bericht» auch schon enthaltenen) konfessionellen und föderalistischrestaurativen Bestimmungen.

¹⁹⁵ In den «Vorschlägen» (S. 16) wird denn auch ausgeführt, dieser Artikel sei als Handhabe gedacht «gegen die bisherigen unerträglichen Methoden

Von zentraler Bedeutung sind die konfessionellen Bestimmungen. Von der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit ausgehend (Art. 24) wird den Kirchen das Recht gewährleistet, sich selber zu verwalten und zu organisieren (Art. 25), ferner das Recht zur Errichtung konfessioneller Friedhöfe verfassungsrechtlich verankert (Art. 26). Der Schule wird mit einer fast patriarchalisch anmutenden Wendung die Einprägung der «Pflichten gegen Gott, gegen die Gesellschaft, gegen das Vaterland und die Familie» zur Pflicht gemacht, der Religionsunterricht zum integrierenden Bestandteil des «Schulprogramms» erhoben, das Recht zur Eröffnung privater und Bekenntnisschulen anerkannt und im weiteren ausgeführt: «Da, wo die Bekenntnisschulen eine Entlastung des öffentlichen Haushaltes bewirken, haben sie Anspruch auf öffentliche Beiträge» (Art. 27). Diese Bestimmung zielte, das ließ sich unschwer erkennen, auf eine gewisse Verkirchlichung des Schulwesens hin 196. Da aber die staatlich-überkonfessionelle Schule als eine der wichtigsten Errungenschaften der Jahre seit 1848 und als das volksverbindende Erziehungsmittel galt, mußte gerade eine solche Forderung bei Liberalen und Sozialdemokraten auf den

der Volksverhetzung, gegen die publizistische Propaganda der Gottlosen-Bewegung und gegen die Gefährdung des Landeskredites durch die Presse». Doch findet sich darin auch eine verfassungsrechtliche Handhabe gegen Kartelle, wie sie dann 1947 in den sogenannten Wirtschaftsartikeln in die Bundesverfassung eingeführt worden ist (BV Art. 31 bis, Lit. d).

¹⁹⁶ Vgl. auch die «Vorschläge» (S. 16): «Nach unserer Auffassung ist die Bekenntnisschule die einzige Schule, die dem Ideal der Bildung und der Erziehung aus der christlichen Weltanschauung nahekommen kann.» Übrigens weist die «Neue Ordnung» vom 31. Mai 1934 auf den Freiburger Rechtslehrer Prof. Ulrich Lampert hin, der im kleinen Kreise einige Postulate einer neuen Verfassung formuliert habe. In diesem Zusammenhang findet sich auch eine Kritik an der konfessionslosen, sogenannten neutralen Schule. «Der Religionsunterricht ist nicht bloß ein Fach neben den anderen Fächern, er ist der Zentralpunkt des ganzen Unterrichts. Das religiöse Bewußtsein steigert das Pflichtgefühl gegenüber Staat und Gemeinde, deshalb sollten auch alle marxistischen Lehrer ausgeschaltet werden, damit die Hetze gegen Staat und Ordnung ein Ende nimmt.» Es heißt dann weiter: «Im übrigen hoffen wir auf den bon sens des Schweizervolkes, das sich nichts aufhalsen läßt, was ihm von hergelaufenen Ausländern und deutschen Nazi-Agenten angeboten wird.»

stärksten Widerstand stoßen. Tatsächlich hat hier der «Vorentwurf» - der übrigens, wie es einleitend heißt, als «Diskussionsgrundlage» verstanden sein wollte – bedeutsame Angriffsflächen geboten, ja sich als eine recht eigentlich restaurative Schöpfung zu erkennen gegeben. Eine radikale Tessiner Zeitung sagte sofort, mit diesem Projekt hätten die Konservativen den Gegnern der Totalrevision einen großen Dienst erwiesen 197. Fritz Fleiner gab seiner Beunruhigung in einem Leitartikel der «Neuen Zürcher Zeitung» Ausdruck; bisher habe man die Aufmerksamkeit vor allem den wirtschaftlichen Dingen zugewandt und dabei «die Bedeutung und Tragweite der in religiösem Gewand auftretenden kirchlichen Machtansprüche» unterschätzt. Der nun vorliegende Verfassungsentwurf aber öffne «Tür und Tor für die Konfessionalisierung des öffentlichen Lebens der Schweiz»; damit aber beschwöre er in ohnehin gefahrvoller Zeit unabsehbare konfessionelle Kämpfe herauf. «Man hat gegen die ersten Initianten der Totalrevision den Vorwurf erhoben, sie unternähmen eine «Fahrt ins Blaue». Nun hat unauffällig ein schwarzer Fuhrmann das Leitseil ergriffen»¹⁹⁸.

Im Unterschied zum «Vorentwurf» hat Jakob Lorenz darauf verzichtet, «einen Schritt hinter die gegenwärtige Verfassung zurückzumachen» Ein ausgearbeitetes Verfassungsprojekt liegt von ihm nicht vor, wohl aber die Grundlinie eines solchen, die er in einer Artikelserie des «Aufgebots» aufgezeichnet hat. Ihm geht es vor allem um eine Reorganisation der Spitze. Am einschneidendsten ist die Forderung nach einem «stärkeren Bundesrat»: ein Bundespräsident, auf vier Jahre gewählt und von den Departementsgeschäften entlastet, Erhöhung der Zahl der Bundesräte auf neun; vor allem aber soll der Bundesrat dem Parlament gegenüber das Berufungsrecht ans Volk haben. Auch können hunderttausend Stimmbürger die Abberufung des Parlaments verlangen. Neue Steuermaß-

¹⁹⁷ Il Dovere, 30.8.1935. Am Tage darauf (31.8.1935) schrieb die gleiche Zeitung: «Per il clero cattolico la libertà confessionale non basta. Esso vuole conquistare dei diritti e dei poteri politici.» Das gehe aus dem konservativen Verfassungsentwurf hervor.

¹⁹⁸ Fritz Fleiner, *Die konfessionellen Artikel in katholischer Fassung*. Neue Zürcher Zeitung, 1.9.1935, Nr. 1511.

¹⁹⁹ Das Aufgebot, 14.11.1934.

nahmen sind dem Volke vorzulegen und können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit beschlossen werden ²⁰⁰. Zurückhaltender ist Lorenz mit korporativen staatlichen Forderungen: «Jeder Versuch, heute schon in der ständestaatlichen Richtung vorzutreiben, muß die Kantone zersetzen. Denn es kann keine kantonalen Berufsstände geben, weil wir kein kantonales Wirtschaftsgebiet haben ²⁰¹.» Im Unterschied zu Österreich oder Italien besitze die Schweiz eben in ihren «Ständen» (den Kantonen) noch sehr lebendige einzelstaatliche Kräfte. Es zeugt vom geringen Vertrauen der Aufgebotsbewegung in den Sieg der Totalrevision, daß sie kurz vor der Abstimmung ihrerseits zu einer Initiative auf Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit aufrief ²⁰². Schon vorher hatte die ja gleichfalls für die Totalrevision eintretende Bewegung «Neue Schweiz» eine Teilrevision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung und die Schaffung eines Wirtschaftsrates beantragt ²⁰³.

Die Verfassungsprojekte der Jungliberalen und der Konservativen stimmten, soweit sie vom geltenden Grundgesetz abwichen, nur in ganz vereinzelten und mehr beiläufigen Punkten (zum Beispiel Reduktion der Zahl der Nationalräte, Rätoromanisch als vierte Landessprache) überein. Die «Nationale Front» hat sich auch im Endkampf der Abstimmung auf kein konkretes Verfassungsprogramm festlegen lassen. Immerhin wurde Paul Langs im Sommer 1935 erschienene Broschüre «Lebendige Schweiz» frontistischerseits als «Manifest zur Totalrevision der Bundesverfassung» hingestellt ²⁰⁴.

²⁰⁰ Das Aufgebot, 14. und 21.8.1935. Am 1. Dezember 1934 hatte Jakob Lorenz Bundesrat Schultheß brieflich zu seiner Aarauer Rede gratuliert und geschrieben: «Zum Parlament hat das Volk kein Vertrauen mehr. Ich auch nicht. Aber ein starker Bundesrat, der sich einen Teufel um links und rechts kümmert, und seinen Weg geht, würde heute mehr als je Gehör finden. Dabei müßte freilich in manches Verbandsgefüge rücksichtslos eingegriffen werden.» Fotokopie dieses Briefes bei Hermann Böschenstein, Bundesrat Edmund Schultheß. Krieg und Krisen, Bern 1966, zu S. 176.

²⁰¹ Das Aufgebot, 6.3.1935.

²⁰² Das Aufgebot, 7.8.1935.

²⁰³ Neue Schweiz, 7.5.1935.

²⁰⁴ Die Front, 26.6.1935 (Leitartikel, mit einigen Einwänden). Paul Langs Broschüre erschien in den «Schriften der nationalen Front», Nr. 10, Zürich 1935. «Die Heimatwehr» hat in ihrem Leitartikel vom 18.7.1935 die Vorschläge Paul Langs unter dem Titel «Bausteine zur Neuen Verfassung» übernommen.

Hier werden der Landammann und das Volk als die Eckpfeiler aufgeführt, die das Gebäude der Eidgenossenschaft tragen. Ersterer wird vom Volk auf mehrere Jahre gewählt; zusammen mit der Bundesversammlung bestimmt er die sieben Bundesräte. Er kann dringliche Bundesgesetze dem Referendum entziehen. Sein Stellvertreter ist der Statthalter, der aus der anderen Landeshälfte stammen muß. Der Ständerat besteht aus den Regierungschefs der 25 Kantone. Das Volk erhält neben dem Recht der Verfassungsinitiative auch das der Gesetzesinitiative. Im ganzen eine eindeutig autoritäre Staatskonzeption mit föderalistischen und demokratischen Elementen, die aber mehr nur dekorativen Charakter aufweisen; im Entscheidungsfall hätten sie wohl kaum als wirkliche Bremsen wirken können. Noch vager ist die Aphorismensammlung, die Rolf Henne unter dem Titel «Eidgenössischer Sozialismus» eben damals erscheinen ließ 205. Man findet da neben nationalsozialistischer Vulgärphilosophie auch einzelne auf die Schweiz zugeschnittene Maximen, befehlshaberische Sätze wie: «Die landwirtschaftliche Produktion ist in jeder Weise zu fördern. » «Die Spekulation mit dem Schweizer Boden ist verboten.» «Das Wesen des Schweizer Volks beruht auf Geradheit, Festigkeit und gesunder Bodenständigkeit.» «Der Eidgenössische Bund schöpft seine Kraft aus den Kantonen» etc.

Noch einige andere Verfassungsprojekte sind der schweizerischen Öffentlichkeit in jener Zeit angeboten worden. Frontistischer Ideologie am nächsten steht ein dem «Schweizerbanner» entnommenes «Handbuch der Bundesverfassungs-Revision» (Zürich 1935). Es sieht die Wiederherstellung des Majorzes in allen Exekutiv- und Legislativbehörden, Volkswahl des Bundespräsidenten und der Mitglieder des Bundesrates, Volksabberufungsrecht «für jede vom Volk gewählte Behörde und jedes Mitglied einer solchen» vor. Parteibildung untersteht der Genehmigung durch die Bundesversammlung; sie darf nur erfolgen, «wenn das verbindliche Parteistatut und Partei-Programm ausdrücklich und restlos und vorbehaltlos schwört auf Bundesverfassung, Gott, Vaterland und Armee, unter Abschreibung aller und jeder internationalistischer Bindung». Aufgehoben werden die Geheimbünde, verboten und «entschädigungslos» liquidiert die Trusts und Warenhäuser; die Mitgliedschaft

²⁰⁵ Schriften der Nationalen Front, Nr. 11, Zürich 1935.

der Schweiz beim Völkerbund erlischt. Juden verlieren Bürgerrecht und Niederlassung, «höchstens» erhalten sie eine «jederzeit widerrufliche Toleranzbewilligung auf Zusehen hin».

Bereits 1934 (das Vorwort datiert vom 29. Mai) haben namens der «Vaterländischen Aktion» Eduard A. Roth und Arnold Vogel einen «Revisionsgrundriß» vorgelegt, der alle die Punkte enthalten sollte, «in denen sich die meisten Bewegungen decken» und der als Synthese der wichtigsten Revisionsforderungen seitens der Erneuerungsbewegungen gedacht war. Er enthält eine stark etatistisch konzipierte Bundesverfassung mit einem wohlfahrtsstaatlichen Zuschnitt, der dem Bund sogar die Einrichtung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen und die Förderung von Volkslesesälen überbindet. Das Volk wählt den Bundespräsidenten, dieser schlägt der Bundesversammlung die Bundesräte (insgesamt zehn) zur Wahl vor. Neben den Stände- und den Nationalrat tritt ein aus Vertretern der Berufsverbände gebildeter Wirtschaftsrat, der aber - im Unterschied zum jungliberalen Programm - nicht nur konsultative, sondern auch legislative Funktionen hat und mit den anderen Räten die Bundesversammlung bildet, Also ein Dreikammernsystem, um der korporativen Forderung der Zeit willen. Der Bund gewährleistet dem «willigen» Schweizerbürger das Recht auf Arbeit und Verdienst, regelt in Zeiten der Not die Verteilung der Arbeitsgelegenheiten, verbietet Doppelverdienst und fördert den freiwilligen Arbeitsdienst. Selbst Geldstrafen können in Arbeitsstrafen umgewandelt werden. Man begreift, daß dieser autoritär-staatssozialistische Entwurf, der alle Einzelheiten reglementiert, von rechts bis links etwas aufnimmt und dem Föderalismus kaum noch Spielraum beläßt, bei keiner Erneuerungsbewegung Anklang gefunden hat und, soweit ich sehe, von keiner in Anspruch genommen worden ist.

Am Rande unserer Erörterung erscheinen die von René Sonderegger im Namen des «Nationaldemokratischen Schweizerbundes» vorgelegten «Richtlinien, bearbeitet aufgrund der Schweizerischen Bundesverfassung» (Küsnacht 1935), eigentlich mehr ein Katalog wirtschaftspolitischer Schlagworte ^{205a}. In der Nachfolge der sozial-

^{205a} Über diesen Autor, der sich später zum Nationalsozialismus bekannte: W. Wolf, *Faschismus in der Schweiz*, S. 62 f.

politischen Gruppe Scherrer-Füllemann und ihrer Motion von 1918 legte Arnold Knellwolf in Neuauflage einen «Entwurf zur Totalrevision der Bundesverfassung» (Steckborn 1935) vor. Ein umständliches und auf Komplikationen hinauslaufendes Elaborat, welches beispielsweise die Wahl des Bundesrates durch Elektoren (die nicht Mitglieder der Bundesversammlung sein dürfen) einfügt, oder einem nach Vertretern der Berufsverbände gegliederten Volkswirtschaftsrat (von «höchstens» 250 Mitgliedern) die Prüfung und Durchberatung aller wirtschaftlichen Gesetzesvorlagen und Beschlußanträge überbindet. Irgendeine Wirkung ist von dem Entwurf nicht ausgegangen 206.

Es bildeten sich noch Aktionskomitees für und gegen die Totalrevision, beide von Professoren präsidiert: jenes vom Berner Nationalökonomen Richard König, dieses vom Basler Juristen Walther
Burckhardt; als Sekretäre fungierten im einen Hermann Cavelti, im
anderen der spätere Bundesrat Max Weber, der übrigens im Namen
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eine fundierte und
wirksame Broschüre «Der Kampf um die Bundesverfassung»
schrieb²⁰⁷. Die personelle Leitung dieser Komitees mutet fast
symptomatisch an für die Auseinandersetzung als solche – sie war
und blieb, anders als in den Siebziger Jahren, vorzugsweise eine
Sache von Akademikern.

Der Bundesrat, der gegen die Kriseninitiative mit einer ausführlichen und wegen ihrer einseitig kritischen Stellungnahme viel erörterten Botschaft hervorgetreten war, hat diesmal auf eine Botschaft verzichtet ²⁰⁸. Die Landesväter hielten sich in ihren

²⁰⁶ Im Vorwort beklagt sich der Verfasser, daß eine schon 1932 vorgelegte erste Fassung «totgeschwiegen» worden sei (S. 2). 1941 hat er sein Opusculum ein drittes Mal «in möglichster Anpassung an den Gang der seitherigen Entwicklung» erscheinen lassen.

²⁰⁷ Ohne Verfassernamen erschienen. Wiederabgedruckt und mit Anmerkungen versehen in: Max Weber, Im Kampf um soziale Gerechtigkeit. Beiträge von Freunden und Auswahl aus seinem Werk, Bern 1967, S. 152–161.

²⁰⁸ Die Frage einer Stellungnahme des Bundesrates wird (im Zusammenhang mit den Postulaten de Muralt und Martin) erörtert in einem vom Chef der Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements an dieses selbst gerichteten Schreiben vom 22. November 1934, worin es heißt: «Da nun das Schweizervolk selbst berufen sein wird, in verhältnismäßig naher Zeit diese

Stellungnahmen zurück²⁰⁹; lediglich Alt-Bundesrat Musy ist in den letzten Wochen vor der Abstimmung mehrfach als eifervoller Befürworter der Totalrevision hervorgetreten²¹⁰. Von den Parteien erklärte sich noch der Zentralvorstand der Evangelischen Volkspartei für die Initiative. Das geschah offenbar auf Betreiben Nationalrat Hans Hoppelers, der auch in der von ihm redigierten «Evangelischen Volkszeitung» dafür eintrat, sekundiert von der «Reformierten Schweizer Zeitung», die damals ausgesprochen anti-

Frage zu entscheiden, erscheint es etwas befremdlich, daß der Bundesrat sich noch über die Frage der Wünschbarkeit äußern soll. Fällt der Volksentscheid positiv aus, so geht die Revision ihren Gang, und die Auffassung des Bundesrates über ihre Opportunität spielt keine Rolle. Im umgekehrten Fall wäre denkbar, daß die vom Volk nicht verlangte Revision hinterher vom Bundesrat und der Bundesversammlung doch vorgeschlagen würde; allein das wäre ein ganz außerordentliches, vom politischen Standpunkt kaum denkbares Vorgehen und würde die Aussichten der Revision von vornherein sehr ungünstig beeinflussen. Unter der einen wie unter der andern Hypthese ist eine Äußerung des Bundesrates bei der gegenwärtigen Sachlage nicht notwendig und nicht angezeigt. Es könnte anders sein, wenn keine Initiative vorläge» (S. 2). Eine Stellungnahme des Bundesrates werde besser vermieden, «um auch nicht den Anschein einer Beeinflussung zu erwecken, bevor über das Schicksal der Initiative entschieden ist» (S. 4). Bundesarchiv Bern.

²⁰⁹ Von den amtierenden Bundesräten hat sich einzig Philipp Etter offen für die Totalrevision erklärt. In einem dem Redaktor der jungkonservativen Zeitung «La Jeune Suisse» am 29. Juni 1935 gewährten Interview erklärte er: «Moi, personnellement, je me déclare ouvertement partisan d'une révision totale.» Zugleich warnte er aber vor zu weitgehenden Forderungen eines «conservatisme rigide», der nur die Leidenschaften erhitze; den Frontismus lehnte er entschieden ab. «La Jeune Suisse» veröffentlicht in derselben Nummer einen Brief Giuseppe Mottas vom 21. Juni 1935, in welchem sich dieser «en principe» einer Totalrevision als geneigt bezeichnet und hinzufügt, die Jungkonservativen und Jungliberalen dürften sich durch einen ersten Fehlschlag nicht entmutigen lassen. La Jeune Suisse, 10.7.1935.

²¹⁰ Pour la révision constitutionelle. M. J.-M. Musy à la Salle communale de Plainpalais (Journal de Genève, 7.9.1935, No 246): «Partout nous sentons une aspiration profonde vers un ordre nouveau. Procédons pendant qu'il en est temps aux adaptions nécessaires, afin que toutes nos institutions retrouvent leur pleine efficacité, afin que notre édifice national, fortifié par ce renouvellement résiste victorieusemeut à tous les dangers extérieurs et intérieurs qui le menacent.» Ein Leitartikel «Il faut en sortir» des «Journal de Genève» (7.9.1935) nimmt begeistert Bezug auf diese Rede.

marxistisch und antifranzösisch redigiert war und in ihrer Urteilsund Formulierungsweise gewissen Organen der Erneuerung nahe kam²¹¹. Dagegen verhielt sich die «Evangelisch-Soziale Warte», als das Organ des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter ablehnend, in noch entschiedenerem Maße die von Leonhard Ragaz herausgegebenen «Neuen Wege».

In der welschen Schweiz stimmte wie schon vorher die liberale, so nun auch die radikale Partei des Kantons Waadt der Revision zu. Ebenso die «Ligue des Patries romandes» und der «Parti national démocratique» in Genf – was vor allem als Protesthaltung gegen Bern zu deuten war. Dagegen hat die zu einem früheren Zeitpunkt revisionsfreundliche Demokratische Partei des Kantons Zürich an ihrem Parteitag vom 31. August 1935 die Nein-Parole ausgegeben, und zwar auf ein Referat des Historikers Gottfried Guggenbühl hin, der sich doch noch ein Jahr zuvor in der «Neuen Schweizer Rundschau» für die Verfassungserneuerung begeistert hatte. Wie er bekannte sich nun auch Philipp Schmid-Ruedin zur Verwerfung: wichtiger sei zur Stunde das Regieren als das Revidieren; ein Entwurf, der vom Volk nachher auch wirklich angenommen würde, sei undenkbar²¹².

In den letzten Tagen hat sich der Abstimmungskampf noch oberflächlich erhitzt. Kulturkampfparolen wurden laut, demagogische Verzerrungen und Antithesen zirkulierten. Die Formel «Der Jesuit geht wieder um» tauchte auf, Kampfrufe gegen den «politischen Katholizismus» wurden angestimmt ²¹³, ein Flugblatt mit der Überschrift «Soll der Nazi die Schweiz regieren?» war im Umlauf ²¹⁴. Die andere Seite gab nichts nach, apostrophierte die

²¹¹ So fand die «Reformierte Schweizer Zeitung»: «Es ist ganz sicher, daß die Verwerfung eine unselige Beruhigung aller nun etwas nervös gewordenen Systemritter und eine schwere Schädigung der Erneuerungsbewegungen zur Folge hätte» (6.9.1935).

²¹² Zürcher Post, 2.9.1935.

²¹³ Die Nation, 23.8.1935 (Leserzuschrift).

²¹⁴ «Ein merkwürdiges Bild: Die Henne und Lorenz, die Pfäfflein aus dem schwärzesten Krähwinkel der Schweiz Arm in Arm mit den Genfer Bankherren und den Lausanner Stadtaristokraten – ausgerechnet diese im ganzen ziemlich herabgekommene Gesellschaft soll ein Sinnbild des Fortschritts und der Erneuerung sein.» Berner Tagwacht, 4.9.1935.

Verteidiger der Verfassung als den «front des négatifs» ²¹⁵ und verkündete: «Das Feuer wird nicht mehr eingestellt werden, bis der Kampf entschieden ist zwischen einer christlichen, föderalistischen, demokratischen, berufsständischen Schweiz und einer staatssozialistischen Filiale Moskaus ²¹⁶.» Selbst ein nüchterner Befürworter wie Thomas Holenstein sah als Alternative zur Totalrevision einzig den «Dauerzustand der Rechtsunsicherheit und des Verfassungsbruches» ²¹⁷. Wenn man von der Krise als einer Unabdingbarkeit ausging, war diese pessimistische Sicht nicht unberechtigt. Berechtigt war andererseits aber auch eine Wahrnehmung des Berner Juristen Ernst Blumenstein: Das Schweizer Volk werde darüber entscheiden, ob es den in Nachbarländern verwirklichten politischen Gedanken in größerem oder geringerem Maße zustimme oder nicht. «Der Entscheid, den es trifft, wird in jedem Fall ein grundsätzlicher sein ²¹⁸.»

Dennoch hat die Revisionsfrage die Stimmbürger nicht wirklich in Bewegung gesetzt. Das hängt wohl auch mit dem Zuviel an wichtigen Abstimmungen zusammen. Nach dem Prinzipienkampf um die Kriseninitiative und neben den bevorstehenden Nationalratswahlen war der Bedarf einigermaßen gedeckt. Paul Schmid-Ammann konstatierte in der «Nation» weit herum «Ruhe, ablehnende oder nur lau befürwortende Gleichgültigkeit». Damit hätten die Frontisten eben den Hauptzweck ihrer Aktion nicht erreicht, «nämlich das Schweizer Volk in politische Heißglut zu versetzen, um dann im allgemeinen Durcheinander ... die Unfähigkeit der

²¹⁵ Journal de Genève, 5.9.1935, No 244 («Les deux camps»).

²¹⁶ Die Ostschweiz, 13.8.1935, Nr. 374.

²¹⁷ Die Ostschweiz, 30./31.8.1935, Nr. 402/3. Dieser Aufsatz gehört mit seiner eindringenden Kritik an den «Verfassungssitzungen» und am «Krisennotrecht» zu den gewichtigsten revisionistischen Äußerungen. In einigen Gedanken ähnlich «Neue Schweiz», 6. 9. 1935 («Worum es am 8. September geht!»).

²¹⁸ Der Landbote, 28.8.1935. Rolf Henne äußerte – nach der Abstimmung! – eine ähnliche Auffassung: «Wir behaupten, daß das Schweizervolk am 8. September zum großen Teil gar nicht über die Verfassungsrevision abgestimmt habe, sondern darüber, ob ihm gewisse ausländische Regierungssysteme, so wie sie ihm durch die Presse ausgemalt wurden, passen oder nicht.» Die Front, 11.9.1935 (Leitartikel: Blick in die Zukunft).

Demokratie und die Notwendigkeit eines autoritären Regimentes ins rechte Licht zu rücken»²¹⁹.

Die Initiative ist am 8. September 1935 mit 511578 Nein gegen 196135 Ja²²⁰, also in einem Verhältnis von rund 5: 2 verworfen worden. Die Stimmbeteiligung betrug 60,9%, gegenüber den 84,4% der Stimmbürger, die sich an der Abstimmung um die Kriseninitiative beteiligt hatten. Neunzehn Kantone verwarfen, nur zwei (Freiburg und Wallis) sowie zwei Halbkantone (Obwalden und Appenzell-Innerrhoden) nahmen an – Appenzell-Innerrhoden mit dem Zufallsmehr einer einzigen Stimme (1014 gegen 1013). Was sich schon beim Zustandekommen der Initiative abzeichnete, bestätigte sich in der Volksabstimmung: auch mehrheitlich katholische Kantone ließen sich nicht mitreißen. Die Innerschweiz verhielt sich (mit Ausnahme des knapp annehmenden Obwalden) konservativ in dem Sinne, daß sie das Verfassungswerk von 1874 der Ungewißheit künftiger Projekte vorzog. Aber auch in Freiburg, einem geistigen Zentrum der katholischen Erneuerung, vermochte wie im Wallis die Ja-Parole nur zu einem schlichten, in beiden Kantonen fast übereinstimmenden Mehr (Freiburg: 11622 gegen 9517; Wallis: 11258 gegen 9197) zu führen; eine wirkliche Stoßkraft erzielte die Initiative auch hier nicht. Wesentlich eindeutiger lagen die Resultate in einigen mehrheitlich protestantischen Kantonen: in Basel-Land und Appenzell-Außerrhoden erreichte der Überschuß der Neinstimmen mehr als das sechsfache, in Bern mehr als das fünffache der Neinstimmen 221. Eindeutig

²¹⁹ Die Nation, 6.9.1935.

²²⁰ Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 87. Jg. II. (1935), Bd., S. 446–447. Bei einer Gesamtzahl von 1 193 941 Stimmberechtigten betrug die Zahl der Stimmenden 707713, wozu noch 19350 leere oder ungültige Zettel kamen.

²²¹ Immerhin haben im Kanton Bern die jurassischen Amtsbezirke Freibergen, Laufen und Pruntrut angenommen. Das Staatsarchiv des Kantons Bern teilt mir hiezu ergänzend mit, «daß im vierten Amtsbezirk des Nordjura, Delsberg, die Verwerfung mit 1351 Nein gegen 1180 Ja verhältnismäßig knapp erfolgte. Dabei ist zu beachten, daß von den 23 Gemeinden dieses Bezirks 16 eine Ja-Mehrheit aufwiesen und nur 7 die Initiative verwarfen. Der Bezirkshauptort Delsberg hat dabei mit seinen 614 Nein gegen 204 Ja den Ausschlag für die Nein-Mehrheit des Amtsbezirks gegeben» (Brief Dr. H. Speckers vom 19. Dezember 1967). Am geschlossensten bekannten sich

war auch die Niederlage der Befürworter in den welsch-schweizerischen Kantonen (in der Waadt bei einer Stimmbeteiligung von über 80%); sie kam überraschend nach den vorangegangenen Parteiparolen, nicht jedoch nach dem mäßigen Erfolg der Initiativbewegung in der Romandie. Der Kanton Tessin war von der Revisionsdebatte ja nur am Rande erfaßt worden; er verwarf mit 10057 gegen 5890 Stimmen, wobei die Stimmbeteiligung der Konservativen und der Radikalen anscheinend von derjenigen der Sozialisten übertroffen wurde ²²². Die stärkste Stimmbeteiligung (87,6%) hatte von allen Kantonen Schaffhausen aufzuweisen, wo der Kampf zugleich eine Auseinandersetzung mit der Nationalen Front und indirekt mit der Ideologie des deutschen Nachbarstaates war 223: Hier wie in dem ebenfalls stark am Abstimmungskampf beteiligten Zürich war die Niederlage vor allem eine solche der Rechtsextremisten. Damit hatten die Initianten das Gegenteil dessen erreicht, was sie angestrebt hatten: aus dem Richterspruch über das «System» war trotz der angespannten Wirtschaftslage ein Vertrauensvotum geworden. Insofern bedeutete das Ergebnis für die Frontisten im Hinblick auf die Nationalratswahl ein unheilvolles Vorzeichen. «Die Front», die noch einige Tage zuvor vom 8. September als einer «großen Heerschau der erneuerungswilligen Kräfte in unserem Lande» gesprochen hatte 224, fand jetzt Worte, die einer Drohung wider die Mehrheit gleichkamen 225. Bei anderen Revisionisten machte sich

einige katholische Gemeinden des Kantons Graubünden zur Vorlage: z.B. Disentis 309 Ja gegen 36 Nein, Tavetsch 266 Ja gegen 2 Nein. Der Freie Rätier, 9.9.1935. Diese Zahlen werden mir vom Staatsarchiv Graubünden (Briefliche Mitteilung vom 14. Dezember 1967) bestätigt.

²²² Feststellung des «Popolo e Libertà», 9.9.1935. Der Kanton Tessin wies auch die schwächste Stimmbeteiligung auf (37,8%). Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1935, S. 407.

²²³ Alle schaffhausischen Gemeinden verwarfen die Vorlage. Die zweitstärkste Stimmbeteiligung (86,6%) brachte der Kulturkampfkanton Aargau auf.

²²⁴ Die Front, 3.9.1935.

²²⁵ «Unser Eintreten für die Totalrevision war ein offenes Bekenntnis zur Demokratie. Aber man wisse, daß auch die Demokratie ihre Grenzen hat an den ehernen politischen Notwendigkeiten und daß man uns nie bereit finden wird, um der Form willen die Sache preiszugeben, um einer Staatsform willen den Staat und nie und nimmer, um einer irgendwie zusammenge-

wohl das Bedürfnis geltend, das Abstimmungsresultat den größeren Mitteln, der skrupellosen Kampagne der Gegenseite zuzuschreiben ²²⁶. Doch hat ein Jakob Lorenz nüchtern festgestellt: «Die Zahlen liegen so, daß man das Ergebnis nicht dem Abstimmungstermin in die Schuhe schieben kann. Auch nicht den mangelnden Mitteln. Monate der Aufklärung und bedeutende Mittel hätten die Unterschiede im Stimmenverhältnis nicht entscheidend aufholen können. Da gibt es keine Beschönigung ²²⁷.» Bei den Konservativen wie bei den Frontisten brach sich die Einsicht Bahn, daß das Revisionsbündnis beiden Teilen nicht zugute gekommen war ²²⁸. Damit hat der 8.

kleisterten Mehrheit willen die Eidgenossenschaft zu opfern.» Die Front, 9.9.1935.

Die rechtsextremistische «Volksfront» (13.9.1935) nahm Zuflucht zu den Abstentionisten und verkündete: «690000 Volksgenossen gegen System und Reaktion.» Anders der «Schweizer Fascist» (12.9.1935): «Männer, nicht Zahlen machen die Geschichte.»

226 La Suisse, 9.9.1935, Nr. 252: Die Befürworter seien mangelhaft unterstützt worden. Demgegenüber darf der Historiker jedoch feststellen, daß die publizistische Unterstützung der Befürworter sogar eine sehr ausgeprägte war. So haben drei führende Zeitungen der welschen Schweiz («Gazette de Lausanne», «Journal de Genève», «La Suisse») Stellung zugunsten der Totalrevision bezogen. Ein sachliches Schlußwort in der «Neuen Ordnung» (14.9.1935): «Dieser unsanfte Zusammenprall unseres jungkonservativen Idealismus mit der Gesamtheit des Schweizervolkes war fällig und notwendig» (P. Jäggi).

²²⁷ Das Aufgebot, 11.9.1935.

²²⁸ Popolo e Libertà (KK.), 9.9.1935: «Non dubitiamo di affermare che l'appogio dei frontisti ha fatto gravissimo danno. Basterebbe ripensare che la più larga propaganda contraria è stato basata su questa circostanza.» Thurgauer Volkszeitung (KK.), 9.9.1935: «Es wird richtig sein, daß die Abstimmung unter der Belastung durch die Front liegt, während an anderen Orten, wie etwa in Solothurn, durch die Veröffentlichung der konservativen Forderungen viele Protestanten wieder kopfscheu wurden.» Ein relativ nüchternes frontistisches Urteil fällt Wolf Wirz, Lehren und Folgen der Revisionsabstimmung, Nationale Hefte, 2. Jg. (1935/36), S. 316. Er urteilt kritisch über den Verfassungsentwurf der Konservativen und wirft ihnen vor, daß sie «durch die rasch erfolgte Klerikalisierung Österreichs etwas geblendet sind und daß sie glauben, durch ihre weitverbreitete Presse einem großen Teil des Schweizervolkes das augenblickliche Österreich bereits mundgerecht gemacht zu haben». Ganz ähnlich übrigens Leonhard Ragaz in den «Neuen Wegen», Jg. 1935, S. 450.

September einen Anteil an der Isolierung der rechtsextremen Erneuerungsgruppen, die sich in den späteren 1930er Jahren vollzog und sie zur völligen Bedeutungslosigkeit brachte.

In demokratischen Zeitungen wurde die Erwartung oder Hoffnung ausgesprochen, die katholisch-konservative Partei werde nach dieser Niederlage in den Nationalratswahlen einen schweren Stand haben ²²⁹. Dieser Wunsch verkannte die starken revisionskritischen Kräfte, die innerhalb des schweizerischen Konservatismus ja gleichfalls am Werk gewesen waren und nunmehr der Partei zugute kamen. Karl Wick konnte sich jetzt «ein offenes Wort» der Manöverkritik gestatten ²³⁰. Und die «Basler Nachrichten» bewerteten es als «versöhnend, daß auch die katholischen und föderalistischen Kreise ihre Stimme nicht auf die eine Seite abgaben» ²³¹.

Wenn auch in der liberalen und sozialdemokratischen Presse Äußerungen des Triumphes über den abgeschlagenen Angriff auf das Grundgesetz nicht selten waren, so findet man doch vielerorts den Gedanken, daß die Idee einer Revision gepflegt werden müsse. «Denn der Sieg verpflichtet die Gegner der Totalrevision, nun partiell zu revidieren. Wir lehnen typisch konservative und frontistische Revisionsgedanken ab, nicht aber Änderungen, welche die Not der Zeit erfordert. Warum deshalb die Sache kompliziert machen, wenn es einfach auch geht ²³².» Nach der Abstimmung brach auch der Bundesrat sein bisheriges Schweigen: In einer Verlautbarung des Bundespräsidenten Minger hieß es, die oberste Landesbehörde halte die Revisionsfrage durch den negativen Volksentscheid eher für aufgeschoben, denn für aufgehoben; indessen wolle sie «in aller Ruhe darüber befinden, was in dieser Sache geschehen soll» ²³³. Mochten auch einzelne parteipolitische Spekulationen weitergehen

²²⁹ Zürcher Post, 9.9.1935. Der Landbote, gl. Datum.

²³⁰ Ein offenes Wort, Vaterland, 10.9.1935.

²³¹ Basler Nachrichten, 9.9.1935, 1. Beilage zur Nr. 246.

²³² Appenzeller Zeitung, 11.9.1935.

²³³ Die Ostschweiz, 11. 9. 1935, Nr. 422. Abweichend: Neue Zürcher Zeitung, 10.9.1935, Nr. 1567. In der Sitzung des Bundesrates vom 10. September 1935 bemerkte Minger, «daß durch die Ablehnung die Sache nicht erledigt sei; der Bundesrat werde sich der Angelegenheit im nächsten Jahre annehmen müssen. Keine Diskussion verzeichnet». Mitteilung der Bundeskanzlei an den Verfasser aufgrund der Protokolle der Bundesratssitzungen.

oder die Hoffnung auf eine baldige Wiederbelebung des Revisionsgesprächs in der alten Thematik sich kundtun, so kam schon der Gang der politischen Entwicklung den gemäßigten Erwartungen entgegen. Die Nationalratswahlen vom Oktober 1935 standen im Zeichen der Stabilität: Die «historischen» Parteien und die Sozialdemokratie behaupteten sich, wenn auch mit einigen Sitzverlusten. Sieger aber war anstelle der Nationalen Front, die in der deutschen Schweiz nur einen Sitz errang und damit faktisch eine Niederlage erlitt ²³⁴, der «Landesring der Unabhängigen» Gottlieb Duttweilers, der gleich auf sieben Sitze kam.

Von einer Totalrevision ist in den nächsten Jahren nicht mehr die Rede gewesen. Zwar hielt ein gewisses Malaise an und erfuhr durch die Frankenabwertung nochmals Auftrieb. Aber die Überwindung der Wirtschaftskrise kam doch auch dem Zutrauen des Volkes zu den Behörden entgegen. Manche Befürworter der Totalrevision haben schon bald ihre früheren Ansichten aufgegeben. Eine erhebliche Verbesserung des sozialen Klimas leitete die Vereinbarung über den Arbeitsfrieden vom 19. Juli 1937 ein. Dadurch wurde die Überwindung klassenkämpferischer Methoden ohne autoritäre Nebentöne und ständestaatliche Experimente möglich. Der Zweite Weltkrieg hat im Unterschied zum Ersten die Volksgemeinschaft eher gestärkt und in seinem Ausgang auch die Restbestände rechtsextremer Sympathien liquidiert. Der Abbau des Vollmachtenregime, die mächtig aktivierte Sozialpolitik der Eidgenossenschaft und der Einzug der Sozialdemokratie in die oberste Landesbehörde haben dem Bundesstaat viel Opposition entzogen und ihn innerlich gefestigt.

²³⁴ Bezeichnend ist der Kommentar des deutschen Gesandten zur Niederlage der «Nationalen Front» in den Nationalratswahlen: «Wenn wir schon bisher in der Fühlungnahme mit dieser Bewegung Vorsicht geübt haben, so zeigt die letzte Entwicklung, daß jetzt noch weitergehende Zurückhaltung am Platze sein wird. Selbst in dem mehr als je hypothetischen Fall einer wirklich starken Ausbreitung der «Nationalen Front» könnten wir kaum darauf zählen, von dieser schweizerischen Bewegung eine fühlbare faktische Unterstützung oder auch nur eine wirksame ideelle Förderung unserer Interessen in außenpolitischer Hinsicht zu erhalten.» Bonn, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Akten, Schweiz, II Sz. 1068. Bericht Weizäckers an das Auswärtige Amt, 2.11.1935.

Die Revisionsfrage kann heute nur noch von allen großen Parteien auf der Basis der Zusammenarbeit gelöst werden. Diese Einsicht, die den Befürwortern von 1935 weitgehend fehlte, ist mittlerweile zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Dadurch ist das Problem von manchem ideologischen Ballast befreit, allerdings ermangelt es auch eines eigentlichen politischen Spannungsmomentes. Insofern stellt die geschichtliche Situation von 1933/35 wohl noch Historie, aber keinen in die Gegenwart hineinwirkenden Präzedenzfall mehr dar.

Anmerkung des Redaktors

Im Anschluß an die vorliegende Abhandlung wird in der nächsten Nummer der SZG der Beitrag Ein deutscher Bericht über die schweizerischen Erneuerungsbewegungen aus dem Jahre 1934, herausgegeben von Peter Stadler, veröffentlicht werden.

A. St.